Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHI

UND

ALTERTUMSKUNDE.

NEUE FOLGE. ERSTES SUPPLEMENTI

DIE GLOCKEN DES NEUSTÄDTER K

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUNDE.

VON

P. LIEBESKIND,

OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDOI

MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE.

[illegible] hinter das Interesse des einzelnen K[illegible] gestellt werden. Um so dringender ist es [illegible] deshalb nötig und muß allseitig als vollberec[illegible] werden, daß weitere Kreise, in erster Linie [illegible] die Beaufsichtigung der Glocken betrauten Ste[illegible] aber auch die Glockengießer selbst für die [illegible] des kunstgeschichtlichen Gehaltes der Glo[illegible] werden. Daran fehlt es aber bis jetzt [illegible]: deshalb wandern Jahr für Jahr unschätz[illegible] Stücke ungesehen und unbeachtet in den Schmelz[illegible] und man vergißt, wie sie gestaltet waren, und was [illegible] enthalten.

Für das Großherzogtum Weimar besteht zwar [illegible]verordnung, die sich in dankenswerter Weise richtet [illegible] Erhaltung besonders merkwürdiger Glocken. Allein [illegible] dem subjektiven Ermessen noch zu weiten Spielr[illegible] und es fehlt die Instanz, welche den größeren [illegible] geringeren Wert bestimmt [1]); unterdessen aber verschw[illegible] ein Stück um das andere, und die Zeit ist schon [illegible] lich genau zu bestimmen, in welcher auch der l[illegible] Rest verschwunden ist. Wie nötig ist da die berg[illegible] Arbeit!

An dieser Arbeit hat es aber bis vor wenig Ja[illegible] gänzlich gefehlt. Mustergültig ist auf diesem Gebiet

Der Neustädter Kreis ist für die Glockenforschung ein dankbares Gebiet. In Reichhaltigkeit an alten Glocken wird er in ganz Thüringen vielleicht nur durch die Diöcese Kahla übertroffen, an Mannigfaltigkeit der Formen steht er aber noch über jener Glockenkammer Thüringens. Das erklärt sich einerseits daraus, daß die blühenden Stifter der Diöcese Naumburg, denen die Kirchen des östlichen Teiles unterstanden, ebenso wie die der sedes Pößneck im westlichen Teil angehörenden Kirchen in der Lage waren, die besten Meister des Glockengusses heranzuziehen. Tatsächlich sind über den ganzen Kreis diese erstklassigen Werke der berühmtesten Gießer im Ausgang des Mittelalters fast ganz gleichmäßig verteilt, obenan die unübertroffenen Glocken des Marcus Rosenberger in Schleiz; aber auch ein Heinrich Ciegeler und der große Unbekannte mit seinem Gießerzeichen (Fig. 1), beide aus Erfurt, u. a. sind vertreten. Anderseits aber legte die Dürftigkeit der späteren Zeiten bis herein in die Gegenwart den evangelischen Gemeinden die größte Sparsamkeit auf in der Weise, daß sie, wenn eines oder das andere Stück unbrauchbar wurde, nicht gleich ein ganz neues Geläute anschafften, sondern eben nur die gesprungene Glocke ersetzten, mochte die übrig bleibende damit harmonieren oder nicht. Ja, diese Dürftigkeit gebot es, daß man in manchem kleinen Orte, wo man von alters her dies oder jenes Glöcklein aus einer verfallenen Kapelle übernommen hatte, sich mit diesen beinahe prähistorischen Gefäßen bis zur Gegenwart begnügte. Erst in neuester Zeit kommt es vor, daß Gemeinden, denen eine Glocke springt, dem Drängen des Glockengießers nachgeben und auch die zweite und dritte, meistens ältere und dauerhaftere, darangeben, weil angeblich sonst kein harmonisches Geläute zu stande käme!

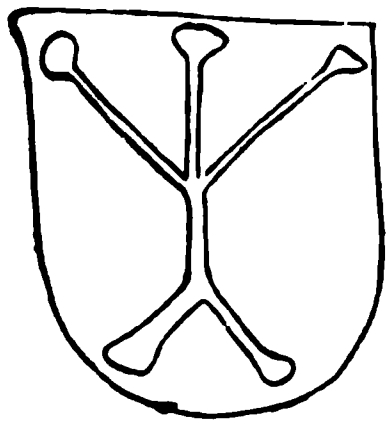

Fig. 1.

So ist es gekommen, daß von 311 Glocken in 119 Ort-

bestehenden Inschrift das Relief eines auf de
stehenden Bischofs mit einem Schriftband
MDLDhGR und anderen gleichmäßig wiede
Reliefs.

Außer diesen Gießern, deren Werke bis je
anderen Bezirken festgestellt sind, sind noch 12 v
andere zu unterscheiden, die wegen besonderer Ei
keiten noch nicht eingeordnet werden konnten.
noch die Verfertiger der ganz kahlen Glocken, ol
Inschrift und Zeichen, zu rechnen.

Es empfiehlt sich, bei der Beschreibung de
Gruppen mit dem jüngsten Meister zu beginnen,
über ein Drittel der datierten Glocken zuzuweis

1) Marcus Rosenberger in Schleiz.

Über seine Persönlichkeit ist bis jetzt nich
Bei Otte, Glockenkunde, findet sich sein Name
aber er war bekannt durch die Reußische Kir
vom Jahre 1842, in welcher unter dem Ort
Amtsbez. Greiz, eine Glocke mit seinem Namen e
Dort wird freilich die Jahreszahl fälschlicherw
cccc° + lxxxx°m + = 1493 angegeben, auch
schrift an falscher Stelle zu lesen begonnen u
der Vorname des Gießers vom Zunamen getren
rosenberger + gos + mich + nach + christ +

von ihnen, die doch in einer der historischen
leicht zugänglichen Zeit gegossen sind, die wei
Glockensage knüpft, sie seien von Schweinen
worden, sowie die andere Sage, sie seien aus
Orten oder aus verfallenen Kapellen an ihren j
gebracht worden. Auch verschiedene andere I
gehen gerade von diesen Glocken im Volksmun
Glocke in Kleinbocka wollte angeblich der Ra
Weida vor ca. 100 (!) Jahren gegen eine andere
mit einem ganz ansehnlichen Aufgeld von 40
die in Knau wurde angeblich aus einem Klos
feld geschenkt; hier rettete die Sage von der
die alte wertvolle Glocke vor dem Verderben
ofen. Denn als im Jahre 1898 ein neues Geläu
wurde, verlangte der nach dem edlen Metall
bergerin lüsterne Glockengießer auch diese. Be
die Mehrzahl der Einwohner dem Plane der Pr
da erhoben die älteren Gemeindemitglieder maß
Stimme: ein Geschenk, das man erhalten hat, s
darf man nicht wieder veräußern! Und sie dra
und die schöne Glocke war gerettet. Der Gl
aber ward auch gerechtfertigt, denn als die neue

---

deren Unterhalt, Aarau 1890. Dort wird S. 13 mitget
land goß man vor kurzer Zeit 4 gleich geformte Ver

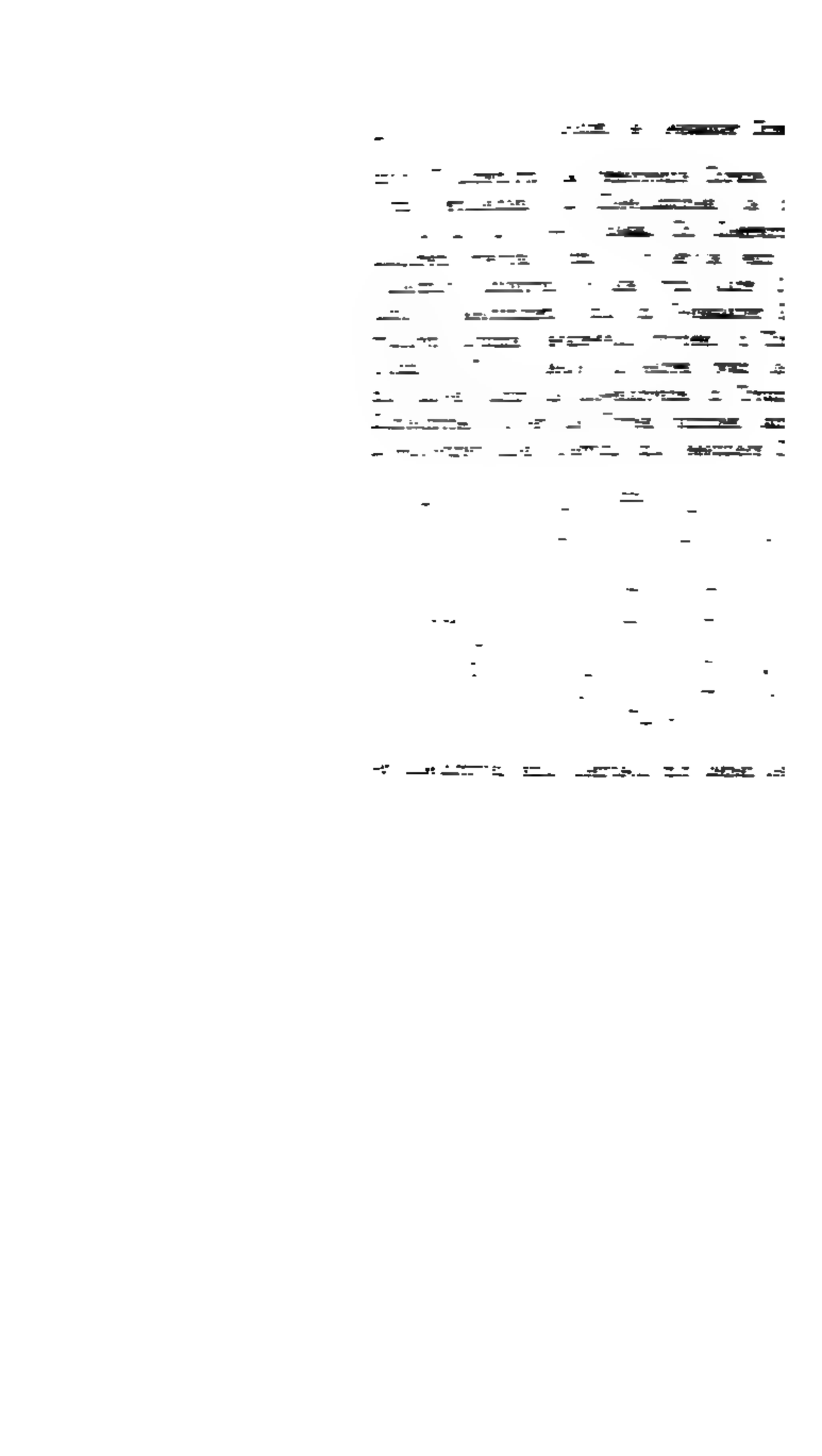

wiederkehrt, ebenso wie die umständliche Zeitan
criſt[1]) geburt. Ferner findet sich das Ordinal-
zahl nur hier in der Form der gewöhnliche
(s. Fig. 13), später ist es, so schon in Thränitz
zierliches Kreisrund. Der Fries weist hier noch
spitzen auf (s. Fig. 9), die sich später (s. u.) in K
verwandeln.

c) Bei der Thränitzer ist die größte Merk
die als Anfangszeichen eingegossene Münze, die
nirgends wieder bei Rosenberger findet.

Als weitere Besonderheiten, die aber spä
kehren, seien hier schon erwähnt: die Neu
Glockennamens (Hohndorf: oſanna, vgl. Lichte
wie die Hinzufügung von iar zur Jahrzahl, wa
in die späteste Zeit vorkommt, und die Ver
Evangelistennamen auf die 4 Seiten (Himmels
des Schlages. Das alles sind Merkmale, die es e
auch ohne die besondere Angabe des Gießers
Sicherheit auf den Verfertiger zu schließen, un
dem findet sich eine bewundernswerte Mannigfal
sichtlich des Inhaltes und der Form der Insch
Verzierungen, wie sie in dem Maße nur I
eigen ist.

In einer zweiten Periode von 1502—1507

506) [Fig. 7, Fig. 8]; ferner Pahren b. Schleiz † (1506), nterrenthendorf (S.-Altenburg) 1507 und wahrscheinlich ich Quittelsdorf (S.-Meiningen) [1507], insgesamt 8 Glocken.

Mit denen der ersten Periode haben diese Glocken emeinsam, daß die Jahrzahl am Ende steht; auch die Anfung der Maria (in Keila und Neustadt sogar das größere

Fig. 6.

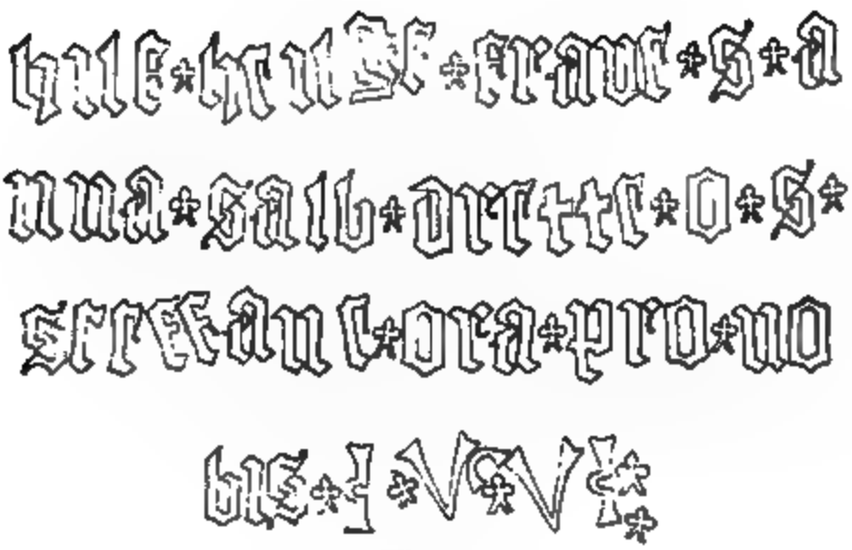

Fig. 7.

Fig. 8.

Ave Maria) findet sich bei allen, sowie bei einige
tanne und Wolfersdorf) das kleine Rosenkreuz,
als Anfangszeichen oder als Umrahmnng der E
und Heiligennamen.

Als Hauptunterschied gegen die früheren
hier, abgesehen von den Kleeblättchen, die groß
buchstaben als Renaissancemajuskel. Das Me
an ihnen ist aber die Schreibweise der Jahres
Neustadt und Strößwitz, auch Pahren †), bei w
bloß eine Vermischung des römischen und d
systems, sondern auch der römischen und arabis
vorliegt, besonders durch Anwendung des I =
und der Ziffer 6. Diese Schreibart erschien de
mann der Reuß. K.-Gall. so böhmisch, daß er
unter gleichzeitiger Verkennung der Kleebl
zwischen (s. o.) die Zahl so wiedergiebt: { ##
Durch die bisherigen Ergebnisse sind wir in
gesetzt, auch diese modernen Hieroglyphen zu
aus ihnen Kapital für unseren Rosenberger
trotzdem die betreffende Glocke schon seit dem
umgegossen ist.

Andere Eigentümlichkeiten, in denen man I
sowohl mit der Vergangenheit für die erste F
auch in ihrer Weiterbildung mit der kommen

Rosenbergers Name findet sich unter diesen zweimal, Münchenbernsdorf 1508 und Döhlen 1511, beide mit nselben Spruch unter geringen orthographischen Ab-

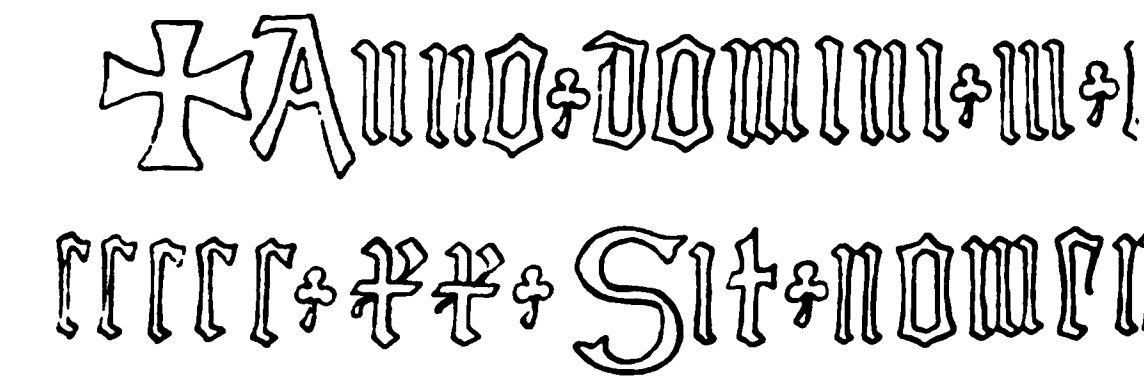

Fig. 10. (1/4 nat. Gr.)

Fig. 11. (1/5 nat. Gr.)

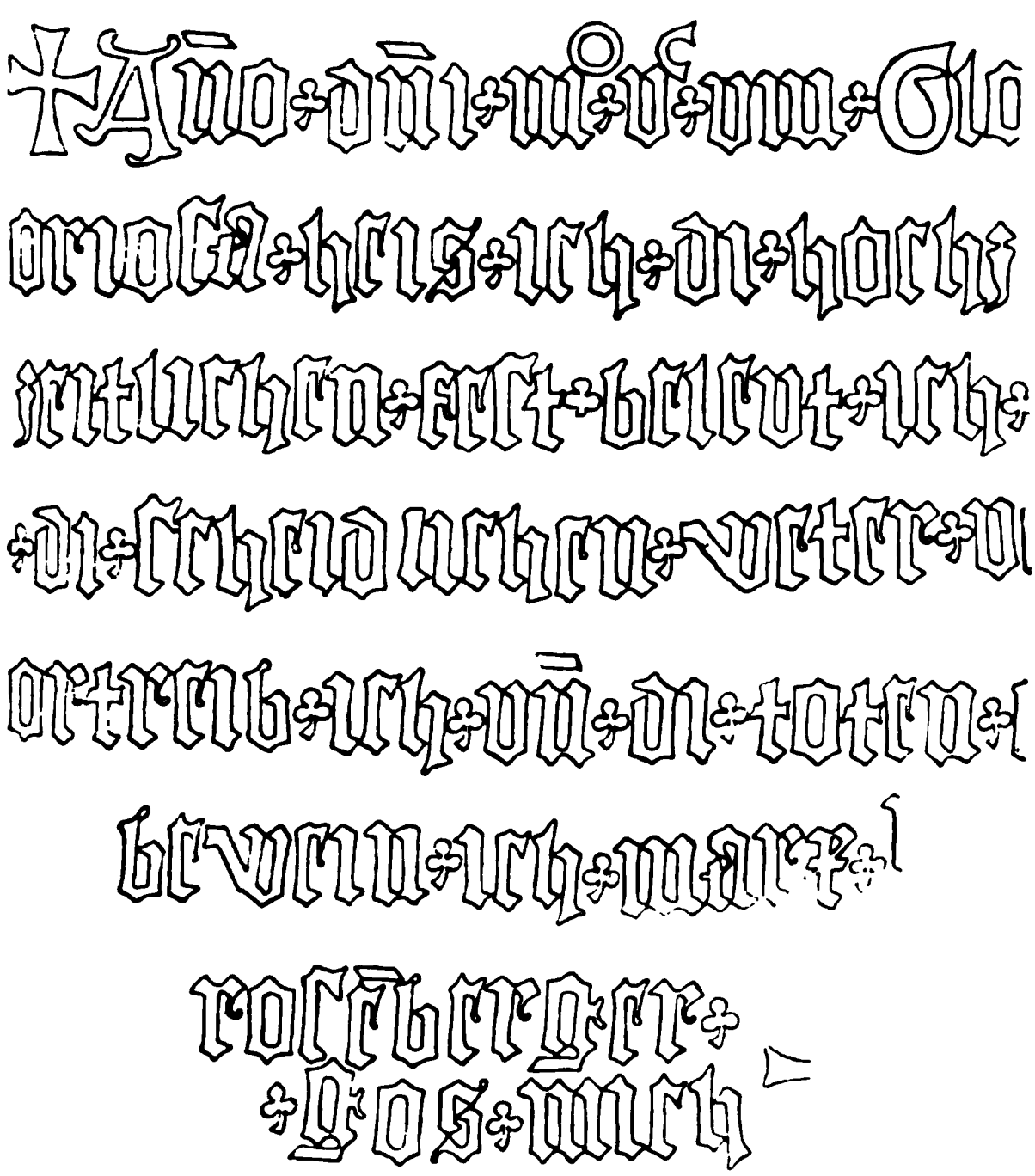

Fig. 12. (1/4 nat. Gr.)

1513 Kleinbocka: ✠ Anno · dn̄i · m · ccccc · Vox · mea · vox · vite · vos · voco sacra · venite · o · sct̄a · maria · ora nobis · ∴

Daumitzsch: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xiiii · Vox · mea · vox · vite · vos · voco · ad · sacra · venite · s · martinvs · ora · pronobis ·

Ruppersdorf (nach Lehfeldt): O jesv rex glo cum pace S lavrentius ora pro nobis mus digni promissione. Anno domini xiv. Am Schlag: iesvs nazarenvs rex ivd

1515 Wolfersdorf: ✠ Anno · domini · m · cccc O · ꝯhesv · rex · glorie · veni · cvm · pa sancte · petre · et · pavle · orate · pr Am Schlag: ✠ ꝯh̄s ✠ ✠ nazarenvs ✠ ✠ ivdeorvm ✠.

Flemmingen (nach Löbe, K. u. Sch.): 1515 gloriae veni cum pace! Ave Maria plena! Dominus tecum bened.

† Pößneck: ✠ Anno · domini · m · ccccc · ꝯhesv · rex · glorie · veni · cvm · pac sanctvs · bartolomevs · ora · pronobis

1537 Heinersdorf (nach Lehfeldt): Anno domini m ccccc xxxvii iar · o ihesv rex glorie veni cvm pace V· D · M · J · E · (die Sigle fehlt in der Reuß. Kirchen-Galerie).

1539 Haselbach (nach Lehfeldt): Anno domini m ccccc xxxix iar · o ihesv rex glorie veni cvm pace · V· D · M · J · Æ · (die Sigle fehlt und ist nach Löbe, K. u. Sch., ergänzt) [1]).

1545 Paska (nach Bergner, Kr. Ziegenrück): ● ā · d̄ · m · ccccc · xxxxv + o · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · V · D · M · ȼ · E · .

† Lobenstein (nach der Reuß. Kirch.-Gallerie): von den 3 vormals vorhandenen Glocken hatte die große die Inschrift: O du heiliger Erzengel S. Michael! bitt vor mein Volk, so oft man mich läutend ist (geschmolzen im Kirchenbrand 1714).

Schleiz ist noch in den späteren Jahrhunderten der Sitz von Glockengießern gewesen, von deren Werken einzelne im Neustädter Kreis erhalten sind. Als nächster nach Rosenberger tritt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Hiob Breitinger auf; zu Anfang bis Mitte des 18. Jahrhunderts war die Familie Graulich, aus Hof gebürtig, dort tätig und bis herein in das 19. Jahrhundert Peter Hellmuth.

---

2. Heinrich Ciegeler aus Erfurt.

Er stammt aus einer alten Patrizierfamilie, deren Name (das Cieglersche oder Zieglersche Haus) noch jetzt in Erfurt bekannt ist. Seine Tätigkeit fällt fast in die gleiche Zeit wie die Rosenbergers, denn es sind von ihm Glocken vorhanden aus der Zeit von 1499—1556 im mittleren und nördlichen Thüringen. Er ist schon bei Otte, Glocken-

---

1) Richtig lautet die Inschrift: + Anno · domini · m · ccccc · xxxix · iar + O · ihesv · rex · glorie · veni · cum · pace · V · D · M · ȼ · E ·

Die heilige Brigitta 1mal.

Franziskus im Walde vor dem Krusifix (Lehfeldt)

Christophorus 5mal.

Die heilige Kümmernis 3mal.

Christus zwischen den Aposteln oder Weltg (Lehfeldt) 1mal.

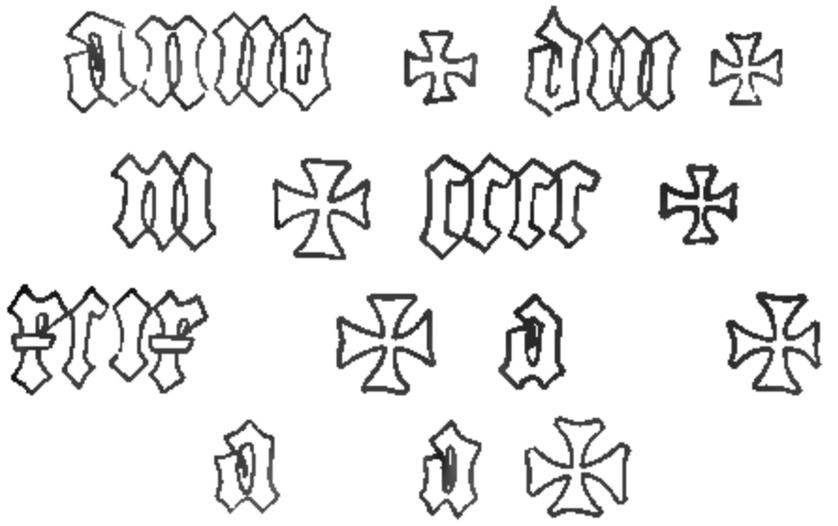

Fig. 17. (1/4 nat. Gr.)

Fig. 18. (1/8 nat. Gr.)

stattet [1]). Diese Glocke hat noch nicht die oben erwähnte ansehnliche Größe; der Durchmesser ist 67 cm, die Höhe 52. An der Halsinschrift sind auffällig die 3 am Schluß angefügten a, von denen das erste und zweite durch ein Kreuz getrennt

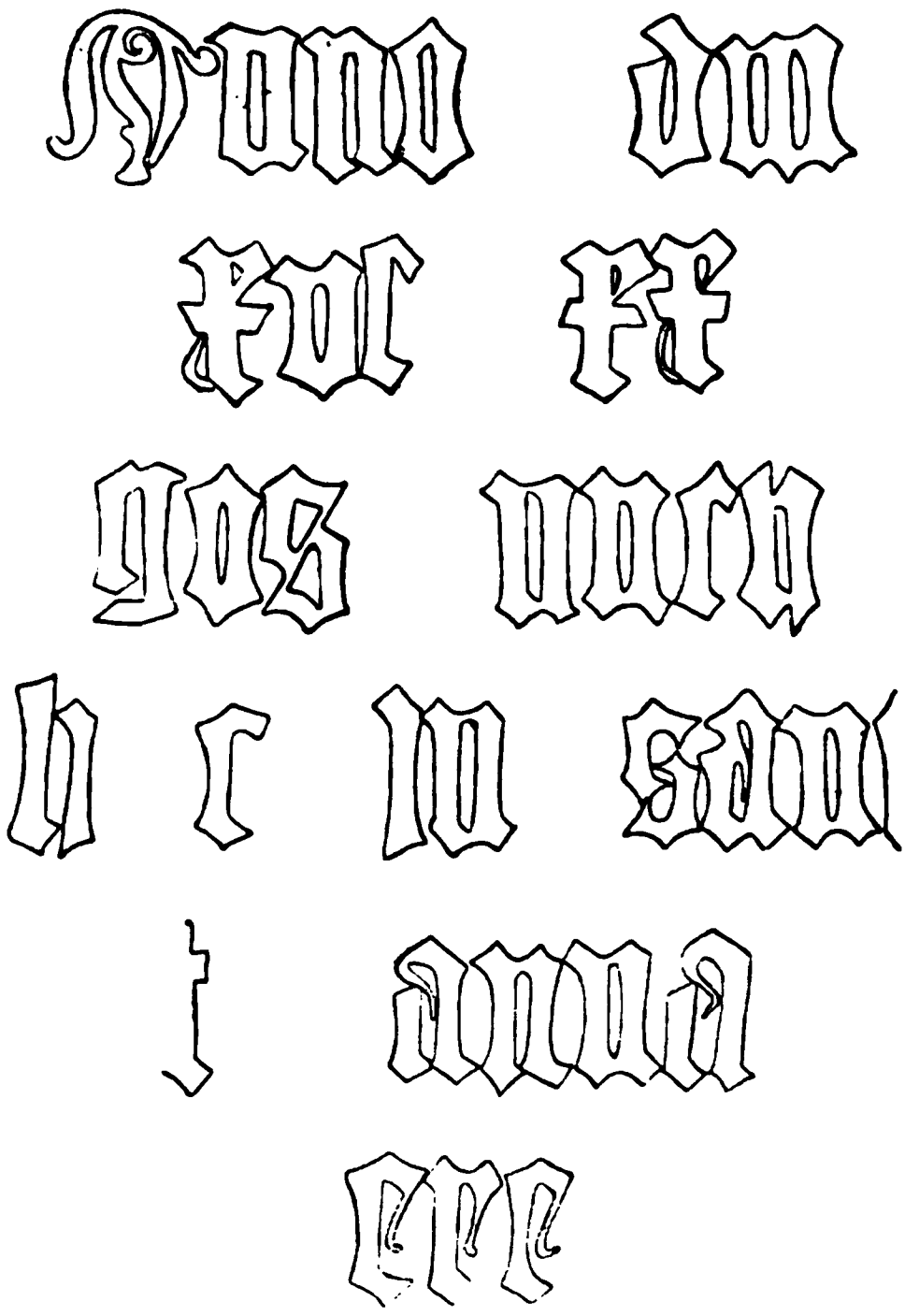

Fig. 20. ($^1/_5$ nat. Gr.)

sind. Es wäre hier Platz für den Gießernamen vorhanden gewesen; ob sie an die häufig angerufene Anna selbdritt erinnern sollen?

Die Glocke in Oberoppurg trägt alle charakteristischen Merkmale der Cieglerschen Glocken: das originelle Anfangs-A in Anno, die Jahrzahl durch rvc rr (Fig. 20) ausge-

1) Die Schrift bei Fig. 19 konnte nachträglich noch entziffert werden: Dies iſt mein lieber ſon an dem ich . . . . . .

1500 Saalfeld (nach Bergner, Gl.-K.): Anno · dm · ✻ ccccc · conſolor · viva · fleo · mortva · pell nociva · sancte · iohannes · ora · pro · nobi devō · (Trennungszeichen: geschwänzte Punkte u Kreuze). Maria in der Glorie, hortus conclusus, heil Sippe, Christus am Rankenkreuz. Durchm. 165

Fig. 22. (¹/₄ nat. Gr.)

Wenigenjena: anno · dnī · m · v · c · heilf sancta anna selb dritte. 104 cm Durchm.

Eßleben (Kr. Weimar) (L.): Anno dnī m ccccc conſolor viva fleo mortva pello nociva. Anbetung der Könige, hortus.

Eischleben (Gotha) (L.): anno dnī m ccccc consolor viva fleo mortva pello nociva. Kreuzigung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kranichfeld (B., Gl.): Anno dnī m
viva mortva fleo pello nociva sa
p. n. Sichel. Christus am Rankenkr
Ecce homo, heilige Kümmernis.

1521 Werningsleben, Kr. Erfurt (nach B.-
Prov. Sachs.): anno dm ꝓvc°ꝓꝓı
fleo mortva pello nociva (aller Wal
nach von Ciegeler). Durchm. 100 c

Obertrebra, Kr. Weimar: Anno dm
mich h c in sant anna ere.
Kreuzigung. 102 cm.

Holzhausen, Gotha (L.): ANNO DNI

1522 Eßleben, Kr. Weimar (B., Glockenk., S.

Kleinneuhausen, Kr. Weimar (L.):
vc°ꝓꝓıı consolor viva fleo mortva
2mal Maria in Gl.

Vieselbach, Kr. Weimar (L.): Anno
consolor viva fleo mortva pello
kündigung, Anbetung.

Kloster Häseler, Kr. Eckartsberga (na
der Prov. Sachs.): anno · dm · ꝓvc
· viva · flere · mortva. 2mal M
114 cm.

können nach der Zahl der Grundstriche nur 4 ſ sein, deren einzelne Attribute bei der Herstellung der Form freilich arg zerfetzt worden sind. Es ergibt sich also als

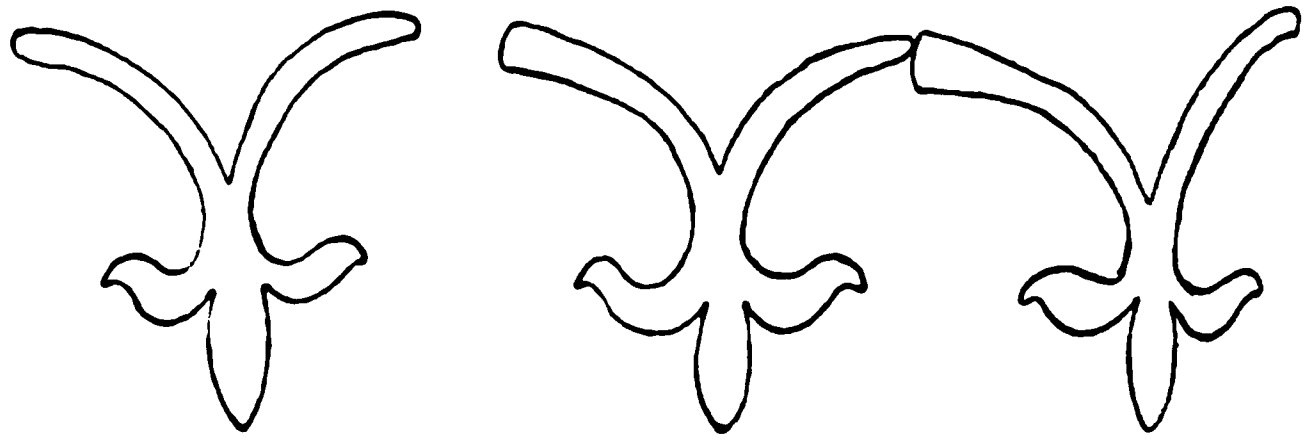

Fig. 26. (3/4 nat. Gr.)

Fig. 27. (1/4 nat. Gr.)

Fig. 28. (1/4 nat. Gr.)

„minnere Zahl“ 92, zu der sich von selbst als Jahrhundert 1400 ergänzen läßt (vgl. auch Weißbach, wo das vierte ſ gleichfalls beinahe verunglückt wäre).

An besonderen Merkmalen zunächst der Glocke in Münchenbernsdorf sind folgende zu nennen: Die Haube steigt ziemlich hoch empor, die obere Platte ist leicht gewölbt, zwischen oberer und unterer Platte sind 2 Rundstäbe angebracht. Die Inschrift am Hals zwischen 2 Rundstäben wird noch durch Lilienornamente (Fig. 26) von oben und unten her eingerahmt in der Weise, daß oben am Hals halb auf der Platte 6 aufrechtstehende Lilien verteilt sind (Lehfeldt bezeichnet sie als „ungenaue Verzierungen der Art: ℵ“), während sie unterhalb der Inschrift mit der Spitze nach innen, nahe aneinandergerückt, mit ihren beiden Stielen einen nicht völlig geschlossenen Rundbogen und in ihrer Gesamtwirkung einen einfachen Rundbogenfries mit Lilienspitzen bilden. Dasselbe Ornament findet sich in derselben Weise angeordnet auch auf der Glocke im Schloß Fröhliche Wiederkunft (Fig. 27). Dort ist es außerdem noch, auf der Seite liegend, als Anfangszeichen verwendet (Lehfeldt nennt es zur Abwechselung Giebelblume) und erscheint noch einmal als

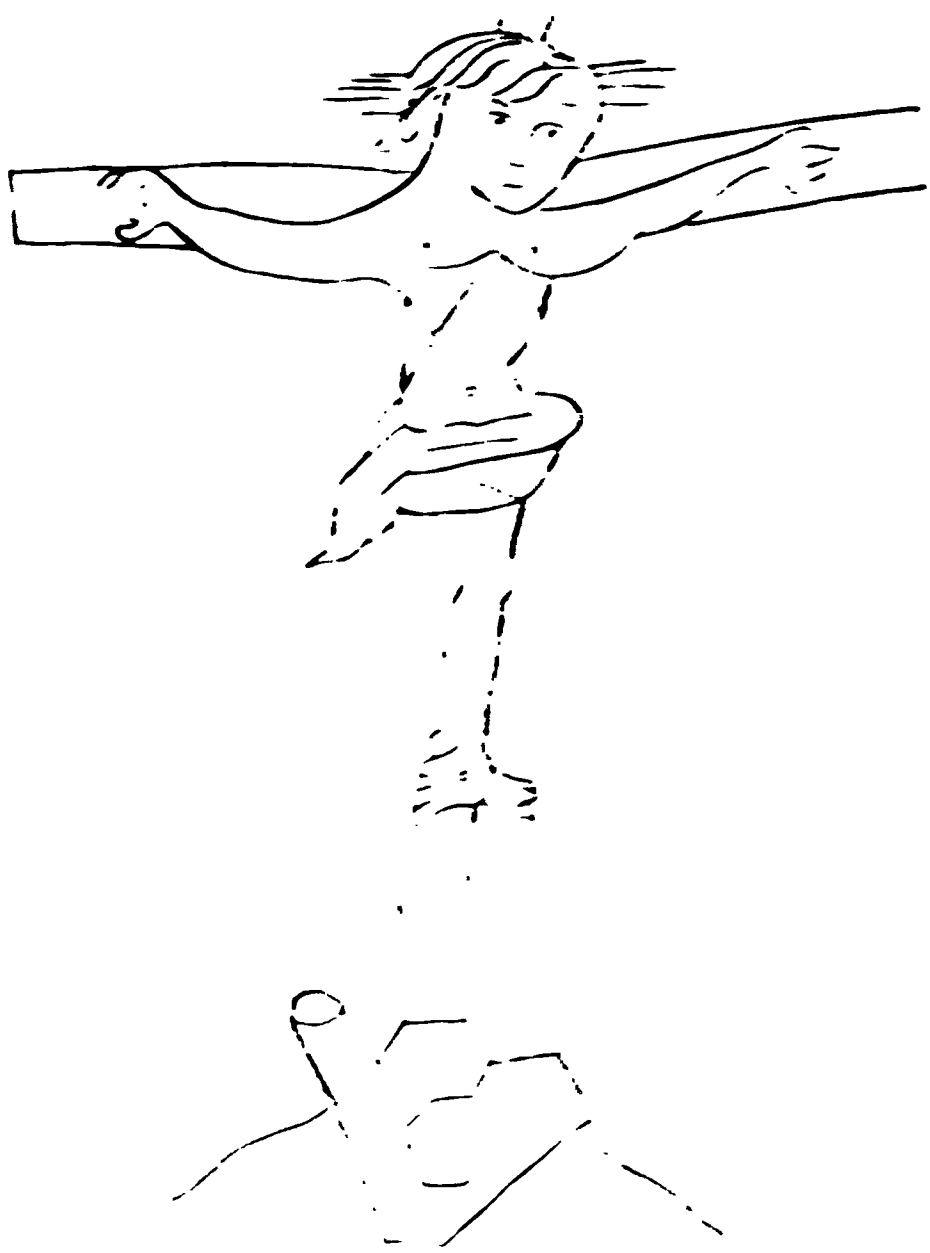

Fig. 29. ($^1/_6$ nat. Gr.)

umgekehrter Fries, die Spitzen nach oben gerichtet am Wolm.

Die Worte der Inschrift sind durch Rosetten getrennt, wie sie auch Johannes Presick, ein zeitgenössischer Gießer (Karlsdorf, S.-Altenburg, 1489) gebraucht (Fig. 28). Die Buchstaben sind roh, knöchern, mit mangelnder Sorgfalt

Fig. 30. (1/6 nat Gr.)

Fig. 31. (1/6 nat. Gr.)

und Geschicklichkeit verfertigt, genau wie in Weißbach zerdrückt; im Schloß Fröhliche Wiederkunft dagegen sind sie vortrefflich gelungen. Das am meisten hervorstechende Merkmal sind die Linienreliefs auf der Flanke. Sie sind in groben Strichen mit dem Griffel in den noch weichen Lehmmantel der Glockenform eingeritzt und stellen wenig kunstvoll auf der einen Seite den Gekreuzigten

ave Ô (Maria mit Kind, freistehend) maria. Die Glocke in Graitschen hatte fast dieselbe Inschrift: anno · domi · m° · cccc · lxiii · ave × mari · . Die gekreuzten Schlüssel befanden sich in derselben Form hinter ave. Hinter der Inschrift waren eine Anzahl Bilderchen angebracht, nämlich zunächst dieselben wie in Wetzdorf: Maria stehend, der kleine Schild mit 2 Zeichen, die als 2 Schlüssel verstanden wurden, während sie in Wetzdorf mehr 2 Schwertern

Fig. 35. Wetzdorf. ($^1/_5$ nat. Gr.)

gleichen; das bestärkt die Annahme, daß es doch wohl das Naumburger Wappen darstellen soll: ein Schlüssel und ein Schwert; und endlich befand sich offenbar in der ersten Schlinge der Stricklinie, in welche der Kleeblattbogenfries ausging, ein undeutliches Marienbild. Außerdem waren in Graitschen noch angebracht: ein Crucifixus, der erhalten blieb [1]), in einem Kreis eine Mütze und ein leerer Kreis, ferner innerhalb des Kleeblattbogenfrieses eine Winzerhacke und eine Weinranke mit Traube.

1) Im Pfarrarchiv zu Graitschen.

Wetzdorf gehörte nach Lehfeldt seit dem Jahre 1195. wo es von Kaiser Heinrich VI. abgetreten wurde, dem Kloster Pforta; daraus erklärt sich vielleicht die Beziehung zu dem Naumburger Gießer. Die beiden durch eine gedrehte Schnur verbundenen Schlüssel befinden sich genau in derselben Form auf dem Grabmal des Dompropstes Burchard von Bruchtirte im Dom zu Naumburg, † 1391, erwähnt auch in Schmidt, Urkundenbuch der Vögte, II, S. 289, im Jahr 1384.

Von Claus Rymann (Riman) sind aus Otte, Glockenkunde, S. 207, noch folgende Glocken bekannt:

1471 Ober-Krumpa, Kr. Querfurt. 122 cm Durchm. Sie trägt die Inschrift: **añ̄o · dm̄ · m · cccc · lxxi · (s)āte b'tolomei · fc̄a · ē · hec · cāpana · per · mg̅r̅m nicolav̄ · rima · de · nv̄eborg · katherina**; außerdem das Bild der Maria mit Kind in der Nische und Medaillon der 14 Nothelfer; ferner in grober Linienzeichnung: das Naumburger Wappen, ein kleineres Wappen mit Schlüssel (das sich auf einem Leichenstein in der Kirche findet), einen heil. Diakon mit Palme, einen Jüngling mit Hellebarde und das Gießerzeichen Rimans . Das Merkwürdigste ist aber unter einem freihändig mit dem Griffel in den Glockenmantel eingezeichneten, rohen Spitzbogenfries eine rechtsläufig ebenfalls mit Griffel eingeschriebene Inschrift in Kursive, die den Spruch **o ihesv rex glorie** u. s. w., die Namen der Evangelisten, der Wetterherren **caspar, melchior, baltasar** und andere Namen enthält.

1475 Naumburg, Rathaus.

1478 Gatterstedt, Kr. Querfurt. 116 cm Durchm. **Anno dm + m⁰cccc⁰lxxviii⁰ Vas deus hoc signa + plebs salva sit aura + benigna.** Dieser alte Spruch ist jedenfalls von einer früheren Glocke bei Gelegenheit des Umgusses übernommen. Ferner in Linienrelief der heil. Georg, eine Kreuzigung und

ieren Buchstaben wie bei H. Ciegeler aus dünnen Wach tafelchen ausgeschnitten wurden, finden sich mit wechselnde Buchstaben reich geformte zu gleichen Zeiten. Als instruktives Beispiel kann wiederum Pößneck genannt werden, wo die 1902 gesprungene Gloriosa die schönsten Formen hat, während die auf dem Westgiebel befindliche, neuentdeckte aus demselben Jahr 1411 die häßlichste Schrift hat. Die Verschiedenheit tritt schon in der Anwendung der Initialen zu Tage. Während häufig die interessantesten und kunstvollsten Initialen geschaffen sind, wiederum gehäuft in Pößneck, aber auch sonst in dem charakteristischen Anfangs-A (vgl. Fig. 37 und 38), gibt es Inschriften, die lediglich aus schlichten, kunstlosen Minuskeln bestehen. Ebendasselbe gilt von den Verzierungen; reich mit Friesen, Leisten, Linienreliefs, Namen auf der Flanke und am Schlagring besetzte Glocken stehen in grellem Gegensatz zu solchen, die nichts als eine Inschrift am Halse tragen.

An den Inschriften ist weiter bemerkenswert

Erfurt. Dom: anno dni m°cccc°xcii [illegible]
beroc ihs kanttebon [illegible].

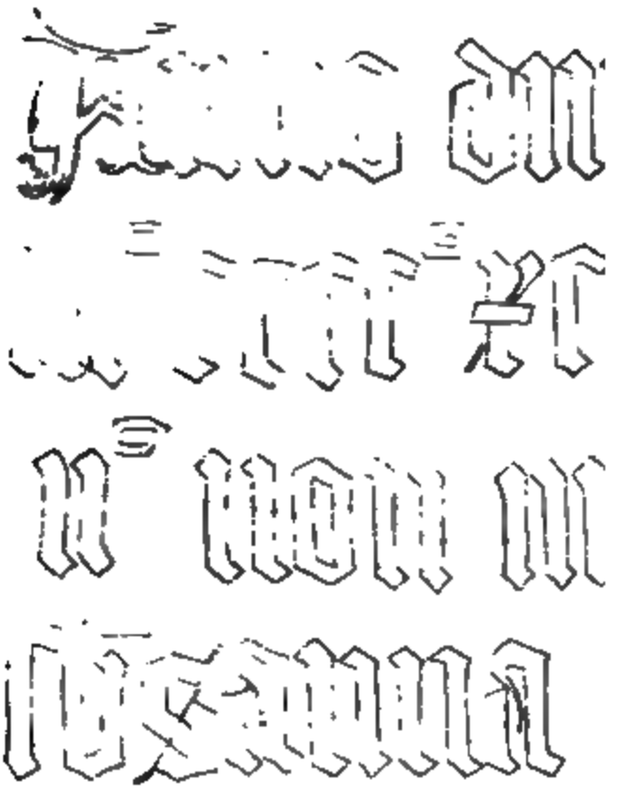

Fig. 38. Neustadt. (1/5 nat. Gr.)

beiden anderen Neustädter Glocken überein, desgleichen die mehrfach angebrachten Münzabdrücke. Vollständig genau stimmt das Anfangs-A in Anno mit den beiden A in Mertendorf überein (vgl. Fig. 44). Im Vergleich mit letzterer Glocke wäre dieselbe Erscheinung zu konstatieren, die schon unter b festgestellt wurde, daß von demselben Gießer neben den kunstvollsten, mit größter Sorgfalt bis in die einzelnen Teile ausgeführten Werken auch solche von geringerem Werte

Fig. 45. Neustadt I. ($^1/_{10}$ nat. Gr.)

Fig. 46. Neustadt I. ($^1/_{10}$ nat. Gr.)

und mit einer gewissen Flüchtigkeit und Nachlässigkeit verfertigt worden sind.

Abweichend von den unter b und c erwähnten Glocken ist hier das eigenartige Trennungszeichen in Form einer 4-blättrigen Rosette, das kreisrunde Ordinal-o wie bei Rosenberger, die konsequent nach links gekehrten s, sowie

am besten zu dieser zu stellen, obwohl die rautenförmigen Punkte, der Spruch und einzelne charakteristische Buchstaben auch auf die Gruppe Weida-Schmieritz-Neustadt hindeuten (Fig. 43).

Fig. 42. Förthen. (1/4 nat. Gr.)

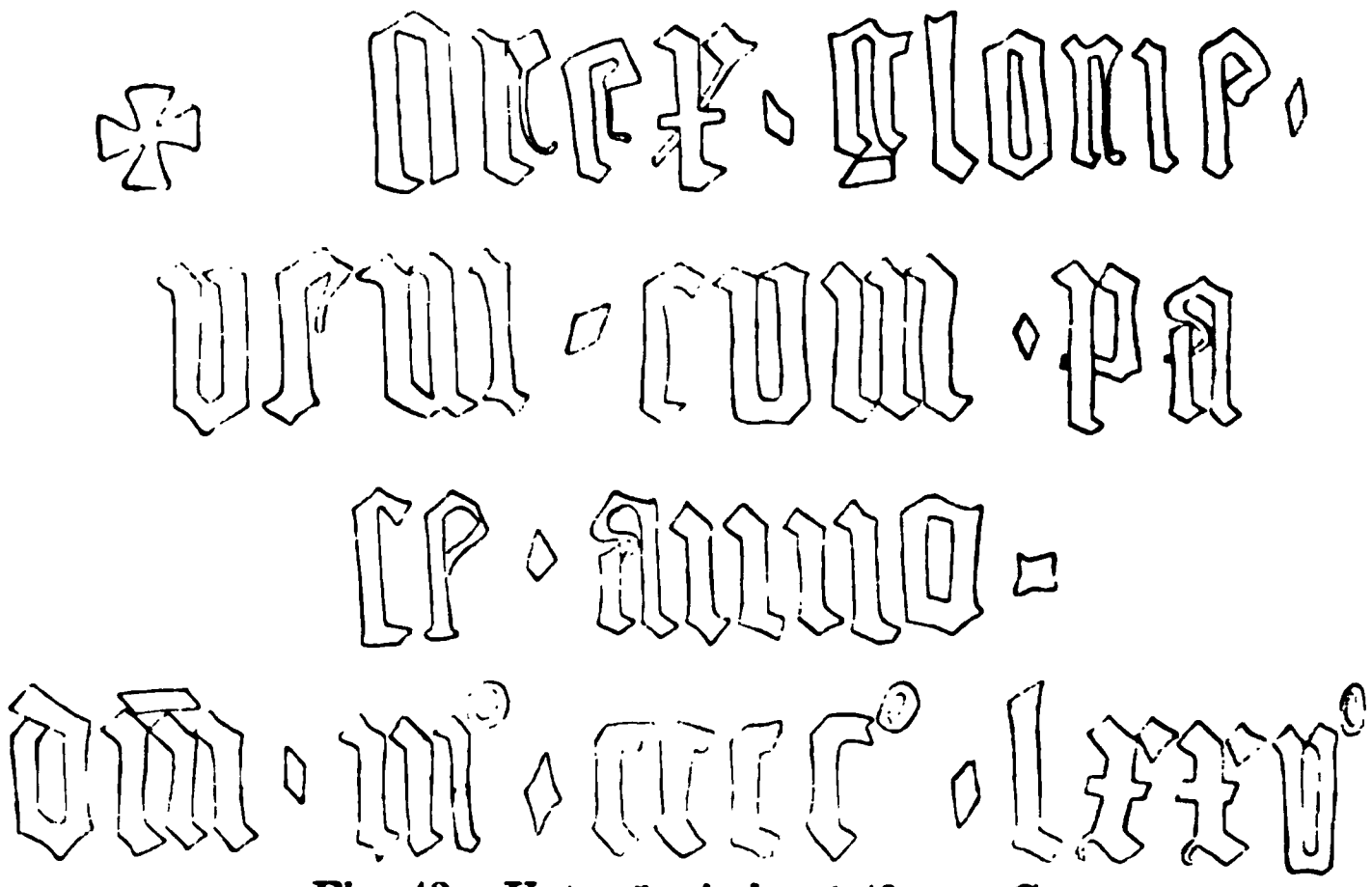

Fig. 43. Unterröppisch. (1/4 nat. Gr.)

der originelle Fries unterhalb der Inschrift (Fig. 4
abwechselnd in kunstvolle Lilien und Tannenzs
Dergleichen Abweichungen brauchen aber, wie s
nachgewiesen ist, nicht als unbedingte Zeuge
Zugehörigkeit zu einem Meister angesehen
sondern sprechen vielmehr für die Beherrschung d
die Freiheit von aller Schablone seitens dieser

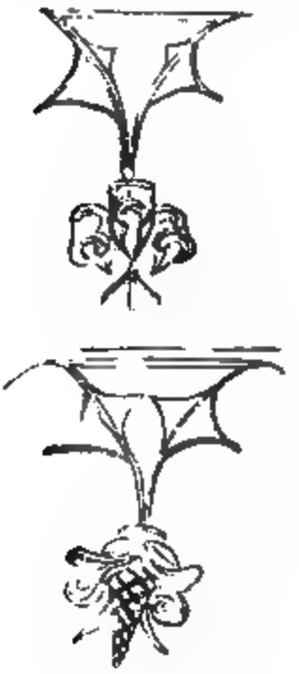

Fig. 47. Neustadt I. (¾ nat. Gr.)

Fig. 48. Neustadt I. (⅛ r

weniger schlank, der Schlag fällt schroff ab
angeblichen Stricklinien sind am Hals zwei P
die auf ein noch höheres Alter zu deuten
weiter unten zu Forstwolfersdorf, S. 118).

e) In die ältere Majuskelzeit gehört
Wittchenstein befindliche Glocke, eine der i
des Kreises, eine sog. Tümplingsche Glocke
Tümplingsche Wappen, zwei mit den Spitzen
kehrte Streitsicheln [1]), die eine Traube (auf sp
einen Frauenkopf) einschließen. Von derar
waren bisher schon durch das interessante We
des Geschlechts derer von Tümpling v. W.
S. 89—92, drei Glocken bekannt in Jenalöb
jena und Nennsdorf. Die Abbildungen fi
einzelnen Stücken freilich falsch, in dem o
Werk. Zu diesen gesellen sich nunmehr, si
noch zwei, außer der in Wittchenstein noch
b. Gera [2]). Bei einer weiteren in Altendorf b.
nur die Medaillons, nicht ganz genau die Bu
ein, das Tümplingsche Wappen aber fehlt.
dieser Glocke ist auch eine Reihe anderer, di
Gestalt und Ausführung gleichen. Sie trage
Evangelistenzeichen, aber in anderer Form,
sich das Bild des Pelikans auf einer dersel

den klösterlichen Werkstätten, in Thüringen
Benediktiner, mögen sich die weltlichen Gi
Schutz der Fürsten und Herren gestellt h
würde sich speziell das Tümplingsche Wa
einen Glockenstifter dieses Geschlechts, son
Beschützer oder Lehnsherrn dieses Handwe
der wieder im Lehnsverhältnis zum Thüring
und dem Kaiser stand. So führen noch sp
Glockengießer unter dem Relief der Maria in
Thüringer Wappen mit dem Löwen, wie es
Rimann (Wetzdorf) vorkommt [2]). Wollte man
die Gießstätte bestimmen, so würde wen
(Bergner), wohl kaum auf Erfurt, sondern el
burg zu schließen sein, wo das Geschlecht
frühzeitig angesessen war und wo in dieser Ze
guß blühte; eine Anzahl frühmittelalterliche
Majuskelinschriften führen das Wappen von N
Schlüssel und ein Schwert gekreuzt), z. B. i
Lehfeldt). Hieraus ließe sich dann auch, die
der betreffenden Glocken als tatsächlich vor
Beziehung zu den Anhalter Glocken erklären
bei Klaus Riman vermutet wurde [3]).

---

1) Zu vergleichen wäre auch Heinrich Cie

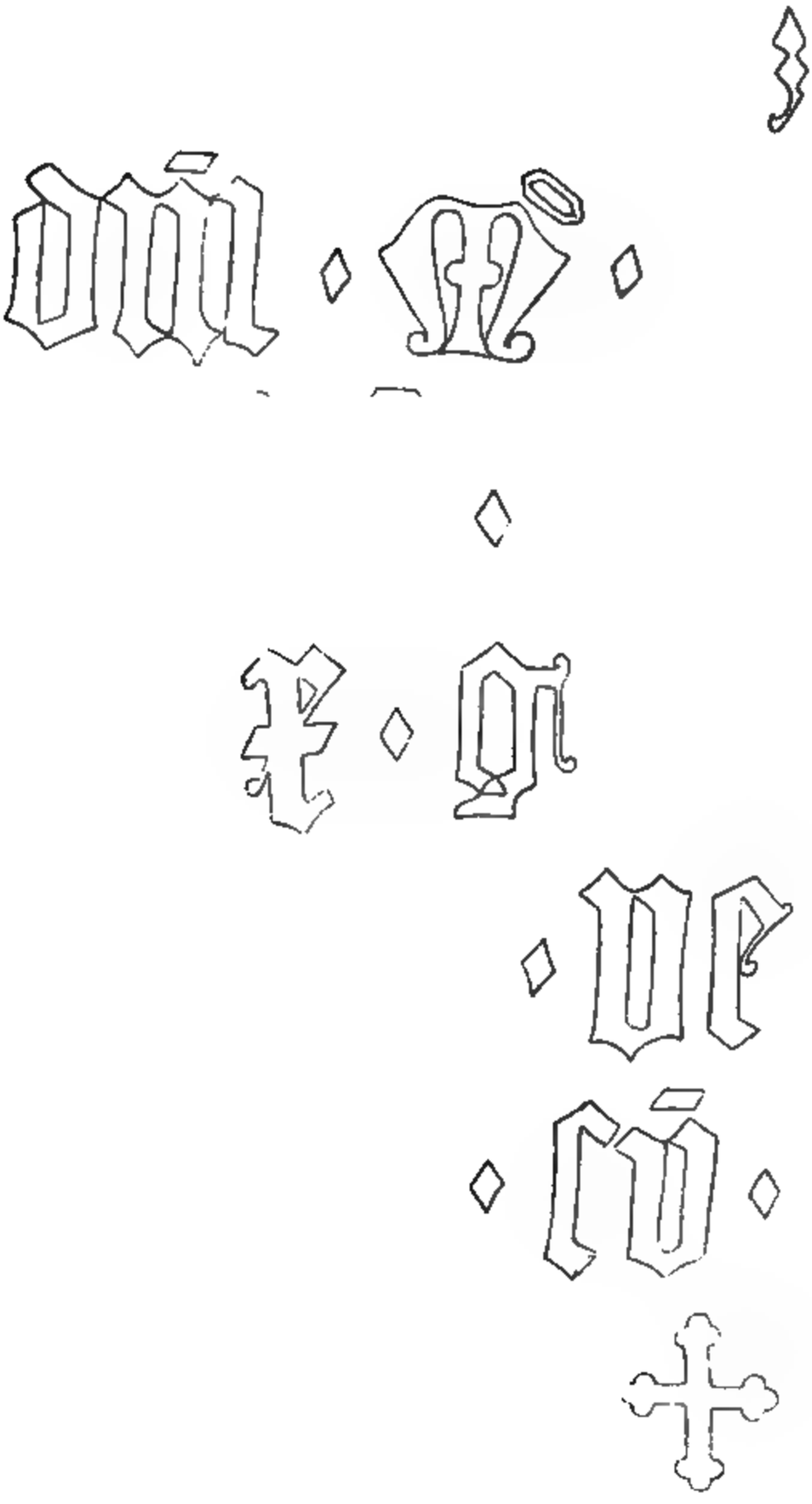

Fig. 51a. Weida I. (1/6 nat. Gr.)

da 1 hat die Inschrift: ✝ Anno · dñi · M°cccc° · lui° · o rex · glorie · veni · cū · pace. Durchm. 140 cm, Höhe 107 cm (Fig. 51a).

ida 2: ✝ Anno · dñi · M° · cccc° · xlvi° · maria · cv · ern. Durchm. 96 cm, Höhe 81 cm.

Veida 3: von 1453 laut der Inschrift auf der 1683 gegossenen [1]).

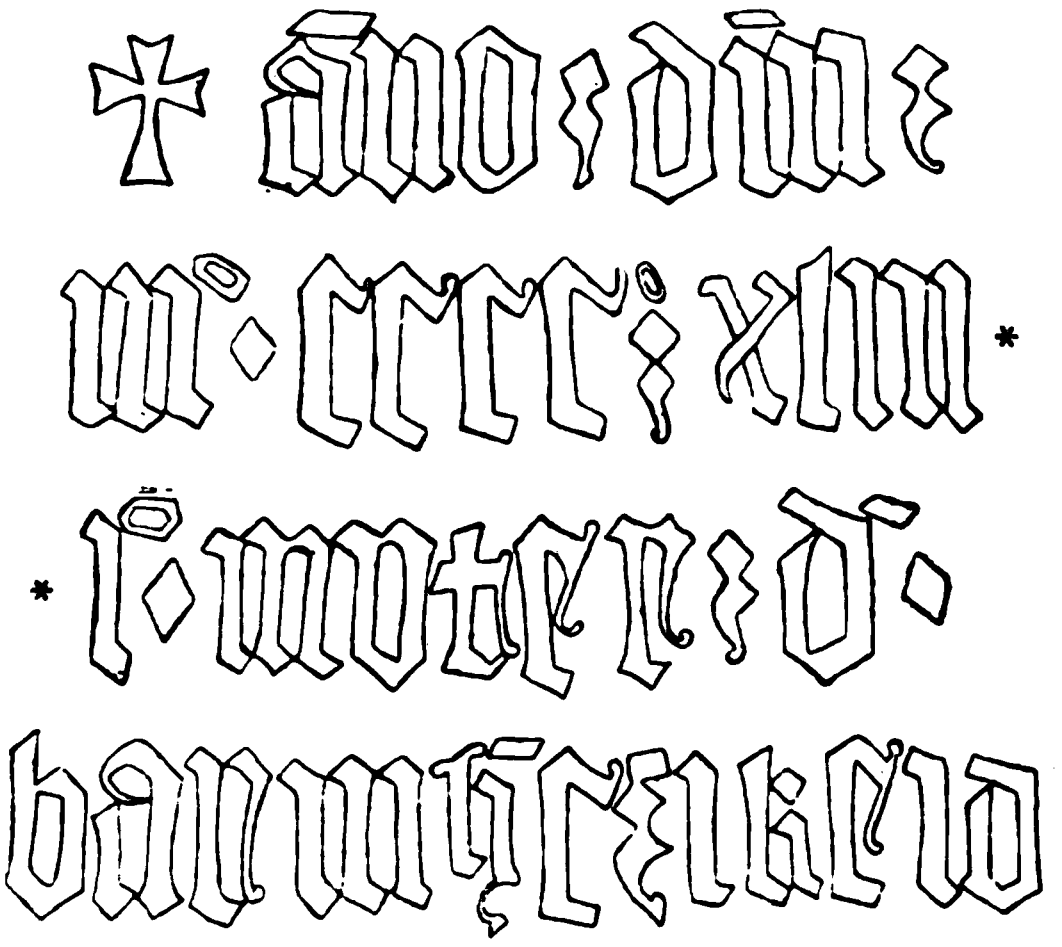

Fig. 52. Schmieritz. ($^1/_5$ nat Gr.)

An beiden ist auf der Flanke die Kreuzigungsppe mit Maria und Johannes (bei Walther, Das alte eida, S. 25: das erhabene Bild zweier Frauen: Maria d Eva), oben am Kreuz auf einem Band der titulus: n · r · i.

Nach Walther a. a. O. sollen diese Glocken, einschließch der 1683 umgegossenen dritten, nach dem Brand der eterskirche 1456 im Bruderkriege von Herzog Wilhelm estiftet worden sein, der auch die Kirche wieder auf-

1) Eine vierte Glocke dieser Art vom Jahre 1445 fand ich in eißling, Kr. Weißenfels. Die Inschrift schließt dort: co ern maria.

baute. Damit stimmt aber die Jahrzahl der zweiten Glocke nicht überein, die Stiftung könnte sich bloß auf 1 und 3 beziehen.

Schmieritz: ✝ ano · dni·· m⁰ · cccc⁰ · xliii⁰ · myter · d' · barmhczikeid. Durchm. 75 cm, Höhe 60 cm. (Fig. 52).

An der Flanke dieselbe Kreuzigungsgruppe wie in Weida mit Sonne und Mond links und rechts über dem Kreuz. Statt der Schwerter sind hier bloß Spitzen, die vom Mittelzapfen ausgehen. Die Glocke wurde, als die seitherige kleine Kapelle im Jahr 1440 zur Kirche ausgebaut worden war, angeschafft und kam beim Bau des neuen Turmes 1748 an ihren jetzigen Platz.

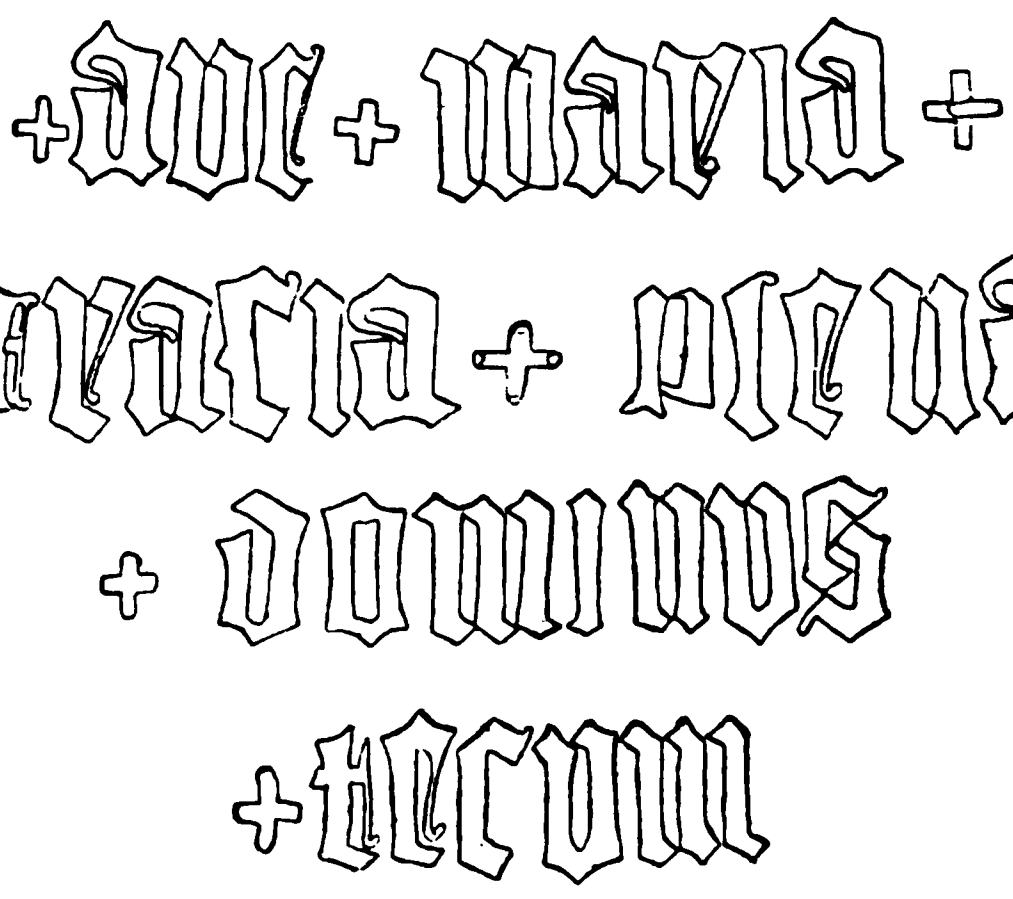

Fig. 53. Neustadt. (1/4 nat. Gr.)

Neustadt, Hospitalkirche, undatiert: ✝ ave ✝ maria ✝ gracia ✝ plena ✝ dominvs ✝ tecvm. Durchm. 54 cm, Höhe 42 cm (Fig. 53).

Als Trennungszeichen stehen hier kleine, gleicharmige Kreuze; an einzelnen von ihnen ist deutlich zu erkennen, daß sie aus schmal geschnittenen Wachsstreifen zusammengefügt wurden.

Die Ausführung der Buchstaben, die Nasen an c, e und l, die Schwänze an e, r, g, t, lassen sie als unzweifelhaft zu dieser Gruppe gehörig erscheinen. Dasselbe gilt von der Glocke in Kleinbernsdorf (Fig. 54), undatiert: hilf berot got maria, Durchm. 75 cm, Höhe 58 cm. Hier sind nicht bloß die Worte des bekannten Glockenspruches durcheinander geworfen, sondern auch einzelne Buchstaben verschoben und umgekehrt. Trotzdem findet man die Erkennungszeichen ohne Mühe an der Form und Größe der einzelnen Buchstaben. Außerdem ist auf der Flanke der

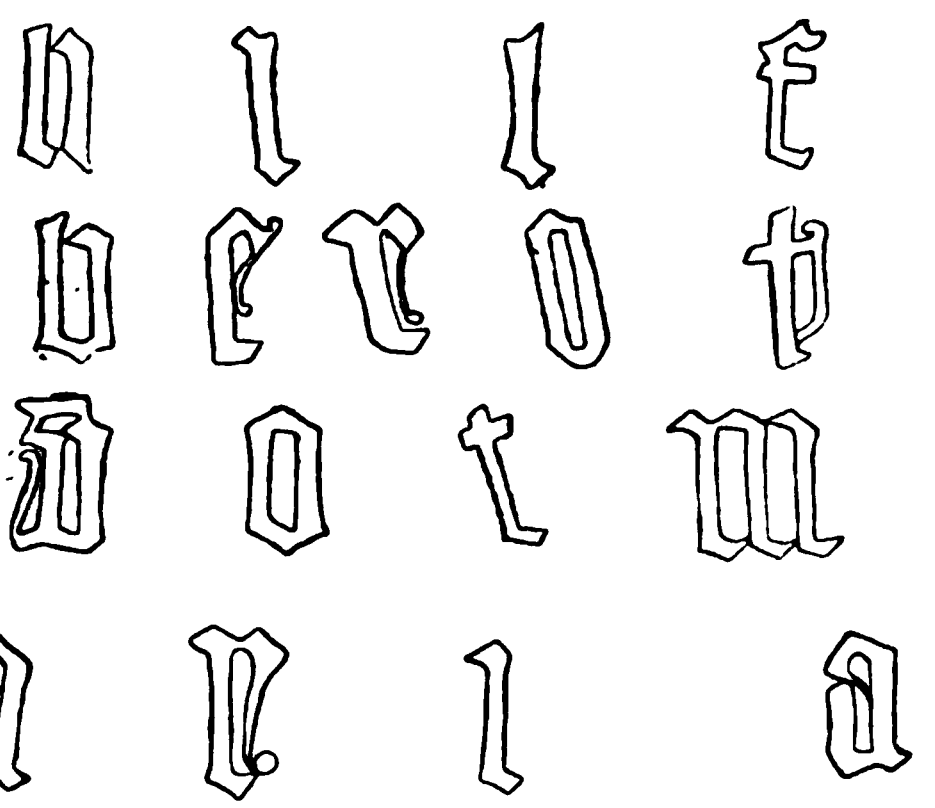

Fig. 54. Kleinbernsdorf. ($^1/_5$ nat. Gr.)

Korpus eines Krucifixus ohne Kreuz aufgegossen. Lehfeldt liest den Schnörkel am t bei berot als z und schreibt darum berotz (berath's). Noch großartiger tritt aber seine, die Glockenkunde verwirrende Oberflächlichkeit bei der Zeitbestimmung der beiden letzten Glocken zu Tage. Die in Neustadt setzt er ohne Angabe des Grundes in gleiche Zeit mit der ebendort befindlichen Ciegelerschen Glocke, die Kleinbernsdorfer aber in das Ende des 14. Jahrhunderts! Um die letztere Zeitangabe plausibel zu machen, erkennt er den Krucifixus als noch mit vollständiger, eng anschließender Bekleidung versehen, wovon keine Spur vorhanden ist.

Uns hat in diesem Falle wieder die genaue Vergleichung der Formen und Ausstattung zu ziemlich sicheren Ergebnissen geführt.

g) Zu den merkwürdigsten Glocken gehören die folgenden, welche meist auf der Flanke das Relief eines Bischofs, zuweilen dasselbe zweimal, und andere kleine Reliefs tragen, die sich aber besonders durch die Form der Buchstaben als von einem Gießer stammend ausweisen. Dazu kommt, daß die meisten von ihnen die Schriftzeichen sinnlos durcheinander geworfen, linksläufig und auf dem Kopf stehend haben, sog. Kryptogramme, die jedem Lösungs- und Erklärungsversuch zu spotten scheinen. Das Verbreitungsgebiet dieser Glocken zieht sich von der Umgegend von Apolda (auch Weimar) nach Jena und Dornburg, durch den Neustädter Kreis bis weithinein in den Altenburgischen Ostkreis [1]). Einzelne Glocken haben außer den originellen Majuskeln auch Minuskeln bunt durcheinander gewürfelt, ja es hat den Anschein, als ob drei mit ebensolchen sinnlosen Minuskelinschriften versehene Glocken demselben Gießer zuzuweisen sind, da sie dasselbe Bild des Bischofs tragen.

Vertreter dieser Klasse gibt es im Neustädter Kreise 5 zu verzeichnen, einschließlich einer zweifelhaften in Hundhaupten. Merkwürdigerweise repräsentiert jede von diesen eine besondere Unterabteilung, und gerade die reinen Majuskel-Kryptogramme fehlen.

1) Arnshaugk: ACh GOT WIE SERE GIT + GVT VOR ERE zwischen zwei Stricklinien, an denen der Knoten noch deutlich zu erkennen ist. Durchm. 38 cm, Höhe 39 cm (Fig. 55). Das Profil ist sehr schlank, die Haube ist hoch, die obere Platte leicht gewölbt. An der Flanke befinden sich 3 Reliefs (Lehfeldt sah bloß 2): unter dem A Relief: Maria mit Kind und Joseph, darüber, durch einen Bogen abgesondert, Gott Vater oder ein Engel mit einem

1) Auch im Kreis Naumburg (Altflemmingen) habe ich eine solche Glocke festgestellt.

Spruch mit seinem absonderlichen Inhalt, desgleichen die Form des W und der beiden letzten G. Das G in GIT findet sich noch einmal in Lobeda. Die Buchstaben sind sehr erhaben und zierlich, zumeist mit den noch erhabeneren, diese Schrift charakterisierenden Punkten versehen. Zu bemerken ist noch, daß alle Buchstaben in gleicher Entfernung von einander stehen ohne besondere Trennung der einzelnen Worte; dies ist für die Beurteilung der später zu erwähnenden Kryptogramme wichtig.

Die folgenden Glocken können nur mit Vorbehalt hierher gestellt werden, weil sie neben deutlichen Übereinstimmungen doch auch wesentliche Abweichungen zeigen.

2) † Solkwitz, nach einer Pause des Herrn Pfarrer Hufeld von einer im Jahre 1895 gesprungenen und umgegossenen Glocke. Sie trug die Minuskeln s d a d r d b d f s v (Fig. 57). Ob Reliefs sich darauf befanden, ist nicht überliefert, nach dem Folgenden auch nicht wahrscheinlich. Die Möglichkeit, diese verschwundene, lediglich nach einer notdürftigen Pause bekannte Glocke überhaupt und gerade hier einzugliedern, gab eine in Weimar in dem Giebel der Kirchturmspitze befindliche, für den Stundenschlag dienende Glocke, die im Winter 1902 entdeckt wurde. Diese hat nämlich außer den genau mit der Solkwitzer Schrift übereinstimmenden Minuskeln noch einige der bei Arnshaugk gebotenen Majuskeln und ferner auch ein P, welches dem Typus der Tümplingschen Glocken angehört. Sie wäre demnach als ein Mittelglied zwischen den Typen von Solkwitz und Arnshaugk anzusehen. Reliefs sind nicht darauf.

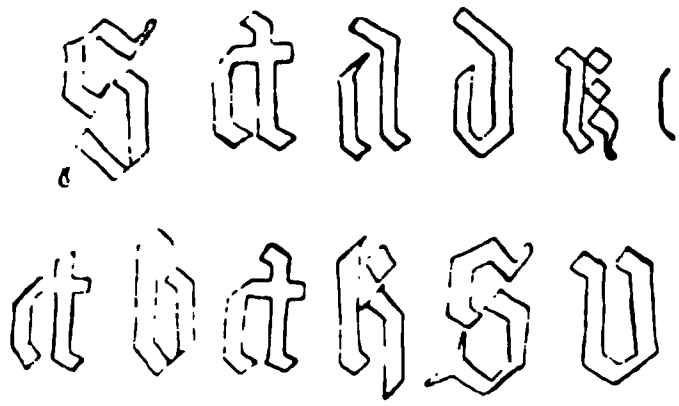

Fig. 57. Solkwitz. (1/4 nat. Gr.)

3) Den Charakter eines solchen Bindegliedes trägt auch die kleine Glocke in Neunhofen. Diese bietet folgende

Stück für die Aufklärung dieser dunkeln I
Weiter aber verliert der Einwand viel von s
durch den Vergleich beider Schriftarten. Die s
sauber geschnittenen Minuskeln tragen in einz
staben besonders deutlich hervortretend das Ge
früheren Zeit, etwa der ersten Hälfte des 15. Ja
die Majuskeln aber weisen trotz ihrer teilweise al
in der Zierlichkeit und Gewandtheit der Ausf
spätgotische, also wohl dieselbe Zeit.

Von dieser Art der Glocken mit Minus
grammen sind bis jetzt noch zwei bekannt, die
ihre Stelle finden mögen.

5) Schorba b. Jena: (Relief der Geburt) a
r n (Relief der Maria mit Kind wie Arnshaug
b n n v. Das Bild des Bischofs fehlt.

6) Vogelgesang b. Ronneburg: Relief der
Kind, zu Füßen ein Wappen, das in Schachbre
teilt ist, rechts und links von der Nische steht
Engel mit erhobenen Flügeln, am Sockel undeutli
Dasselbe Bild hat Schubart, S. 258, Fig. 87
Glocke in Gröbzig mit demselben Wappen. Er l
Engel verkannt und hält sie für die anbetend
Ein gleiches Bild steht in Gemeinschaft mit d
auf einer Majuskel-Kryptogramm-Glocke in de

[illegible]

9. In Wenigenjena steht genau mit de
stehen der Engelsgruß: AVE MARIA in
wodurch unschwer die Klassifizierung der Glo

10. In Schöna, Kreis j. L., findet sich
+ MARIA statt R steht F + A · S + h
Buchstabe könnte auch ein verstümmeltes R
setzt das erste Kreuz hinter Maria und schi

a) Isolierte Minuskel-Glocken:

α) Thränitz: hilf ✠ got ·ꝫ maria · berat dm̄ · m · cccc · lxu (Fig 63).

β) ebendas.: ih̄s ✠ cristvs · anno · dm̄ · m · · iar (Fig. 64).

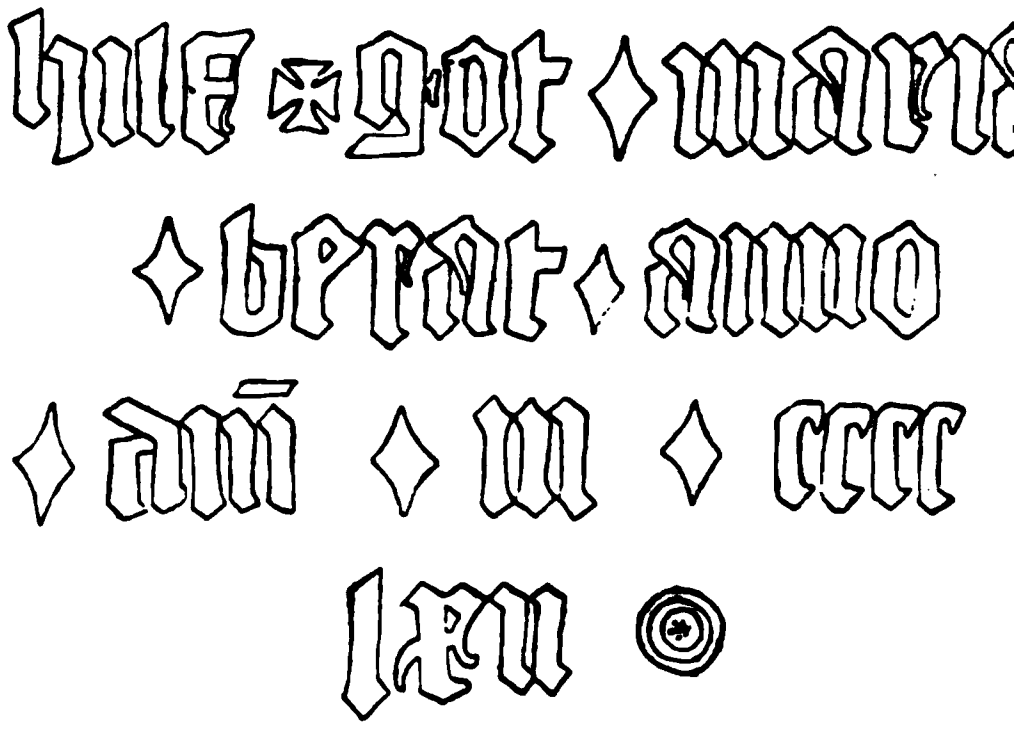

Fig. 63. Thränitz I. (1/4 nat. Gr.)

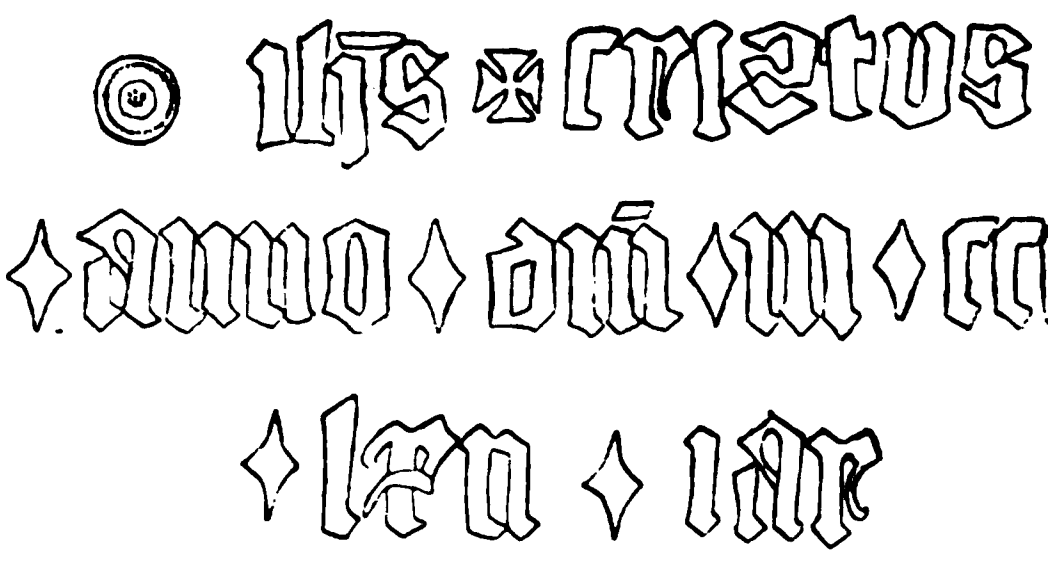

Fig. 64. Thränitz II. (1/4 nat. Gr.)

Bei beiden bildet ein münzenähnlicher Abd
Anfang. Das dem Rosenbergerschen ähnliche Kr
als Weihekreuz zwischen den Worten der Anrufu
Trennungszeichen dienen rautenförmige Punkte.
cristvs ist linksläufig und verdorben. Zu bem

e) Köckeritz: + hif z got z mAria + berot z Am
+ friſteleiſon (Fig. 67).

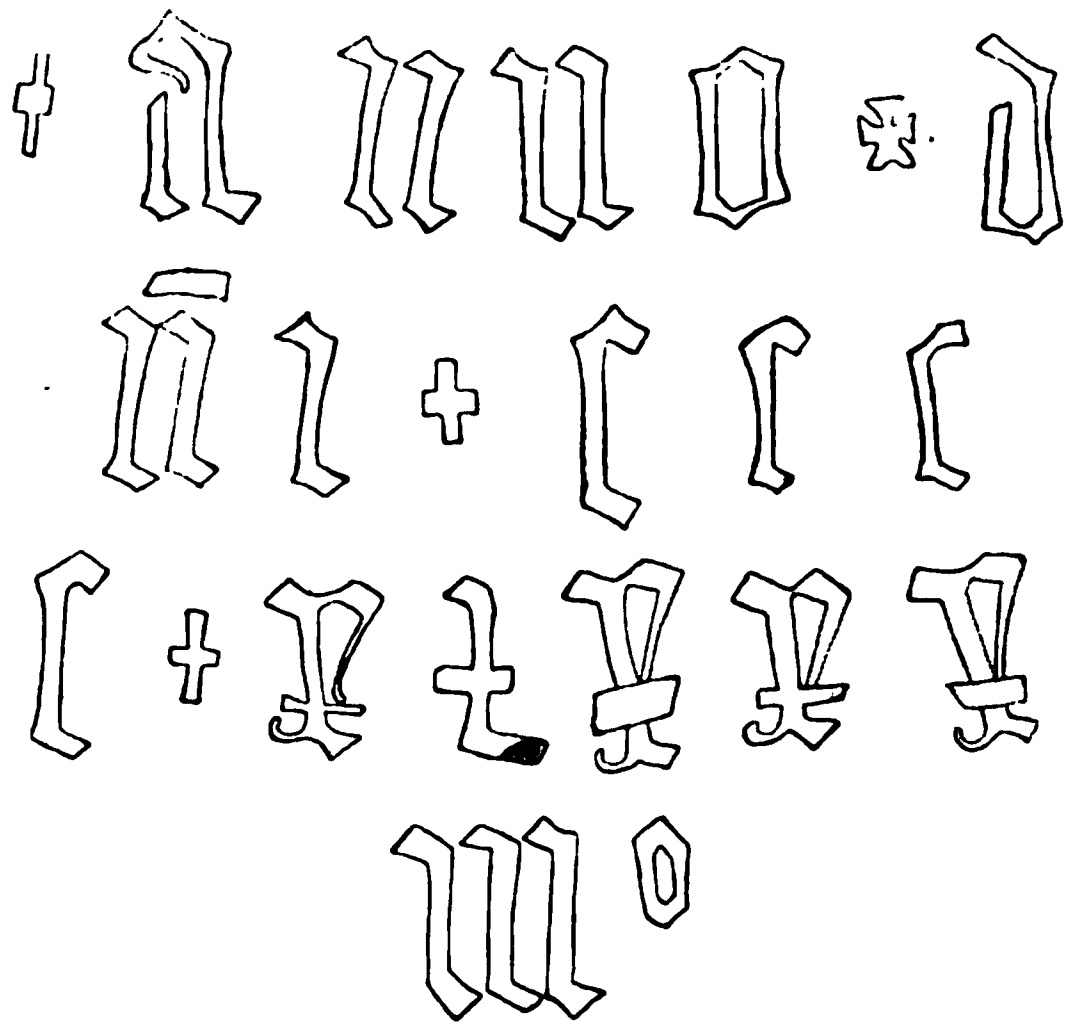

Fig. 66. Breitenhain. (1/4 nat. Gr.)

Fig. 67. Köckeritz.

Die Typen sind scharf geschnitten und bis auf
Verschiebung in **berot** gut ausgeführt. Als Trennun
bezw. Anfangszeichen dient 3mal ein von einem Kreis
schlossenes Kreuz, im übrigen außer zwischen **friſt eleiſ**
die wie in ein Wort geschrieben erscheinen, 3 geschwä

Zwischen 2 Paar Bandlinien stehen am Hals die Namen der Evangelisten in schönen Majuskeln, getrennt teils durch gerade, teils durch schräge (Andreas-)Kreuze; am Ende steht zwischen einem geraden und einem schrägen Kreuz ein X' mit retortenähnlichem Abkürzungszeichen. Außer 3 flachen Wulsten (Rundstäben) am Wolm findet sich keinerlei Verzierung weiter. Durchm. 77 cm, Höhe

Fig. 73. Forstwolfersdorf. ($^1/_4$ nat. Gr.)

58 cm. — Die gleichen Buchstaben decken sich nicht, sondern jeder ist individuell gearbeitet. Daraus ist ersichtlich, daß sie weder nach Wachsmodellen geformt, noch auch mit Stempeln in den Formmantel eingedrückt sind, woraus man leicht die vielfach verkehrte Stellung erklären könnte. Sie müssen vielmehr nach ältester Methode freihändig in den Mantel gezeichnet sein von einem Schreib- oder Zeichenkünstler, der aber im Lesen schwach war. Lehfeldt gibt sein Urteil sehr form-

dennoch mußte sie ins 15. Jahrhundert verwiesen werden. Von Bedeutung für die Altersbestimmung ist angesichts der Glocken in Forstwolfersdorf auch der Umstand, daß zur Halseinfassung nicht Stricklinien, sondern schmale Bandlinien verwendet sind; letztere scheinen also älter zu sein.

β) Frießnitz: Zwischen 2mal drei Bandlinien die Inschrift: ✝ IOANNES ✝ LUCAS ✝ MARCVS ✝ MATES (Fig. 74). Durchm. 98 cm, Höhe 85 cm. Die Buchstaben,

Fig. 74. Frießnitz. (1/4 nat. Gr.)

von ungleicher Größe und mannigfaltiger Form, sind ziemlich von derselben Art wie bei der vorausgehenden Glocke, aber mit noch mehr Schwung gezeichnet. Sie sind in derselben Weise verfertigt, also linksläufig und freihändig in die Form gearbeitet; daraus erklärt sich wohl auch die

tweder überflüssig oder korrespondierte in der Alphabet-
Einfacher wäre es, das erste als C, das zweite
men und mit dem vorausgehenden T zu Tecum
; dann bleibt nur noch das letzte B übrig;
nfang von benedicta in der Fortsetzung des
ist wohl die wahrscheinlichste Erklärung. So
lie Fragmente des Spruches, mit coronata für
h feststellen: Maria coronata gracia domi-
(enedicta tu in mul.). Lehfeldt fängt in der

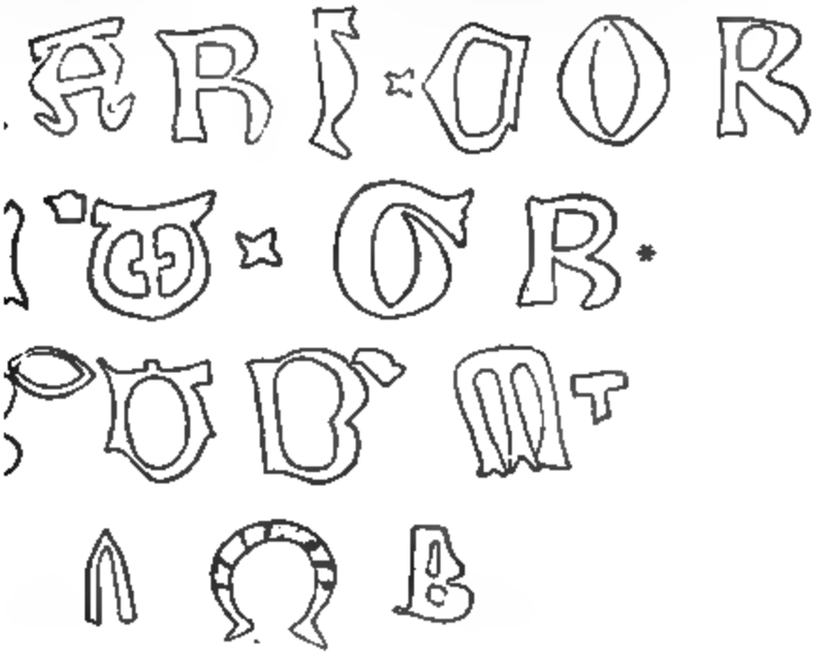

Fig. 76. Letzendorf. (1/4 nat. Gr.)

an und nimmt ꟼ für A, ꟽ für M, Ꝺ für O,
daß die erste Häfte lautet: A(ve) M(aria)
lena) DOM(inus tecum). ΛΩ die apokalypti-
ben, B(enedicta) MARI(a) COR = recordaris
hreibt er alle gleich, selbst das dem Antonius-
e Zeichen. Die Buchstaben sind jedenfalls
s Wachs gebildet, dafür sprechen die abge-
ücke und das eigentümlich gewellte Ω, das
inem dünnen Wachsband modelliert ist. Als
rtigung würde sich hiernach die Mitte des
[illegible]rts ergeben, nicht das 15. Jahrhundert (Leh-
feldt). Unter der Inschrift ist noch ein einfacher Fries aus

je drei Kreisen angebracht (Fig. 77), der erste Anfang mit derartigen Verzierungen[1].

Fig. 77. Fries in Letzendorf. (1/4 nat. Gr.)

ε Neundorf: + SIT · TEMPESTATVM · PERME · CEN · OE · KVCATV (Fig. 78). Durchm. 62 cm, Höhe 48 cm.

sierung (Fig. 83), rechts und links von
Lilie gekrönten Säule eine männliche und
Figur, hinter der ersteren Granatäpfel, hint
ein Zweig mit Lilien, die Verkündigung da
feldt vermutete, weil er in der Mitte „eine

jene Glocken sind mangels einer Gußangabe meist wohl zu früh datiert.

Besonders interessant sind die unterhalb der Inschrift auf der Flanke angebrachten Siegel. In viermaliger Wiederholung wechselt ein größeres ovales mit einem kleinen runden ab. Das erstere zeigt zwei Heiligengestalten (Fig. 87), vielleicht die Kirchenheiligen Simon und Judas, über ihnen 7 Sterne, zu Füßen das kleine vierteilige Wappen, die Umschrift lautet: ✠ S · GVNDERAMI DE hAYN PLEBI NEVENhOVENS. Das zweite führt in größerer Form das vierteilige Haynsche Wappen (Fig. 88) in dessen oberstem

Fig. 88.

Fig. 87.

Fig. 87 u. 88. Neunhofen. (*/4 nat. Gr.)

linken Feld ein sechsstrahliger Stern zu erkennen ist. Die Umschrift lautet: S · OTT · VOM hAYN ✠. Das Geschlecht derer von Hayn war in der Gegend angesessen und wird erwähnt Schmidt, Urkundenbuch I, 263: Conradus de Hayn 1291, ebend. No. 298: Heinemannus de Hayn; II, 600: Heinrich v. Hayn auf Weischlitz; ferner v. Tümpling, Geschichte, II, S. 291 f, Hans v. Hayn, Gunderams sel. Sohn in Moderwitz 1419; ebend. Marx v. Hayn 1460; und später noch bis in das 17. Jahrhundert auf Gütterlitz, wo angeblich der Ort, an welchem ein eingegangenes (mit dem jetzigen verschmolzenes) Rittergut stand, bis jetzt der Hain genannt wird (?) [nach mündlichem Bericht].

Die Verwandtschaft dieser Glocke mit der in Pößneck und Saalfeld weist als Ursprungsort auf Saalfeld oder die

8. Zum Schluß folgen noch diejenigen Gloc
weder Inschrift noch Zeichen tragen, sondern ga
und höchstens nach der Form der Henkel oder
Stäben einigermaßen bestimmt werden können.
befinden sich 24 innerhalb des Neustädter Kre

a) Döblitz: Schlankes Profil, bloß mit 2 Ru
Wolm. 6 glatte Henkel. Durchm. 51 cm, H
Halsdurchm. 24,8 cm, Wolmdurchm. 39,8 cm.
stimmbar (Lehfeldt: 13. Jahrhundert).

b) Döhlen: schlankes Profil, am Wolm ein fl
stab. Ein Henkel abgebrochen. Der Schlag lad
Durchm. 70 cm, Höhe 57 cm, Halsdurchm. 35 cm
14. Jahrhundert.

c) Schönborn: Am Hals 2 Paar Stricklinien
2 Rundstäbe; auf der oberen Platte die Schwerte
in der Weise, daß einander gegenüberliegend 2
zwischen je zwei nebeneinanderliegenden Henkeln
zapfen ausgehende Spitzen angebracht sind. D
sich die Entstehungszeit in das 15. Jahrhunde
(Lehfeldt: 13. Jahrhundert!)

d) Uhlersdorf: Teilweise noch auf der unt
im übrigen am Hals 2 Systeme von je 3 Li
stäben); am Wolm noch ein solches System.
6 Henkeln sind 3 abgebrochen. Das Profi

scharfen Winkel vom Hals ab und steigt
die obere Platte ist leicht gewölbt und v
durch eine Stufe getrennt. Die Flanke fällt f
steil und gerade ab und biegt erst am We
schwach nach auswärts. Durchm. 56 cm.
Die Altersbestimmung ist schwierig; am wah
ist die Glocke unter die nachmittelalterlich
Lehfeldt verzichtet auf eine Zeitbestimmung.

1. Neundorf. Blöd am Schlag 2 flache Ru
ausladend. Wandung dünn. Durchm. 66 cm.
Die Henkel sind sämtlich abgebrochen, dafür
durch die Platte getrieben, vielleicht im Jahr
wie das Datum an den Aufhängeeisen be
stimmung unsicher.

2. Schönberg: Am Hals 3 Stricklinien,
Henkeln 2 Schwerter und 4 Spitzen wie
Also 15. Jahrhundert, nicht, wie Lehfeldt, 14
Durchm. 65 cm. Höhe 47 cm.

Unter Teichwitz erwähnt Lehfeldt ein
15 cm Durchmesser, mit einem A verziert, an
hölze mit 1751; 1780. Da es ohne Rippe,
gleicher Stärke, an der Schärfe abgerundet
sich jedenfalls um eine wertlose Uhrglocke
und nicht um ein Glöckchen aus dem 15. Ja

blätter endigen. Am Wolm ein Rundstab. Durchm. 50 cm, Höhe 43 cm; aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

v) Pillingsdorf: Nur am Wolm ein flacher Rundstab. Die Henkel sind abgebrochen, die Glocke hängt an 4 verschraubten Bolzen. Vom schwach ausladenden Schlag aus verjüngt sich die Flanke nach oben zu ganz gleichmäßig. Diese Zuckerhutform weist in das Ende 12. Jahrhunderts. Durchm. 69 cm, Höhe 60 cm, Durchm. am Hals 37,8 cm.

w) Rosendorf: Nach oben zu sich gleichmäßig verjüngend, ähnlich wie die vorige, aber hier ist die Haube mehr gewölbt, der Schlag ladet ganz bedeutend aus, am Wolm 2 flache Rundstäbe. Durchm. 52 cm, Höhe 45 cm, Durchm. am Hals 24,2 cm. Ton g mit einer Menge mitklingender Nebentöne, unter denen h und d besonders bemerkbar sind. Diese Glocke kann in dieselbe Zeit wie die vorige gesetzt werden.

x) Ebenda: Die Flanke ist beinahe cylindrisch, der Schlag stark ausladend, am Wolm ein flacher Rundstab. Das Metall ist stärker als bei der ersten. Die Zeitbestimmung ist schwierig. Durchm. 43 cm, Höhe 36 cm.

y) Schmieritz: Am Wolm ein ganz flacher Rundstab. 6 viereckige Henkel, grober Guß, Metall schmutzig-grau. Lehfeldt setzt sie in das 17. Jahrhundert. Nach chronikalischen Notizen war sie schon beim Guß der großen von 1444 vorhanden, sie darf also in frühere Zeit, vielleicht 14. Jahrhundert gesetzt werden. Durchm. 43 cm, Höhe 33 cm.

Allgemeine Übersicht.

Diöcese	Orte	Zahl	ohne Inschrift	ohne Datum	Inschriften in Maj.	Inschriften in Min.	Jahrhundert 14.	Jahrhundert 15.	Jahrhundert 16.
1. Auma	15	20 [1])	6	10	3	11 [1])	—	4	6
2. Weida	21	38 [1])	11	20	6	21 [1])	1	9	8
3. Neustadt	20	36 [1])	11	16	3	22 [1])	1	9	10
Sa.	56	94	28	46	12	54	2	22	24

1) Darunter 1 bezw. 2 (Weida) umgegossen.

Vorwort.

In Weimars klassisches Zeitalter fällt auch die vorbildlich gewordene Entwickelung einer landständischen Verfassung. Der Dichter- und Kunstmäcen Carl August hatte auch ein warmes Herz für sein weiteres und engeres Vaterland, für das Gedeihen freierer Gestaltungen im Volksleben durch eine Mitberatung der die Staats- und Gesellschaftsordnung regelnden Satzungen seitens erwählter Vertreter der Stände seines kleinen Landes. Auch hier standen ihm gleichgesinnte Männer von hoher Begabung und Bildung zur Seite, denen es unter seiner Leitung und persönlichen Mitwirkung gelang, eine landständische Verfassung zu schaffen, die sich durch ihre Vollständigkeit und Angemessenheit, nicht am wenigsten durch ihre Freisinnigkeit in der damaligen Zeit, als ein Vorbild für die Nachfolge anderer Staaten des Deutschen Bundes hervortat.

Der systematischen Darstellung der Verfassungsausbildung im Laufe der Jahrzehnte im Buch I sind in Buch II als „Anhang“ bisher ungedruckte urkundliche Belege I bis IV aus Akten des Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar für die erste Verfassungsbildung beigefügt. Dazu kam unter V der überraschende Nachweis, daß der verbreitete Nachruhm, Sachsen-Weimar sei unter den deutschen Bundesstaaten zuerst mit einer landständischen Verfassung vorausgegangen, ihm tatsächlich durch ein gleiches Vorgehen des Fürstentums Waldeck um 3 Wochen früher streitig gemacht worden ist.

Weimar, am 1. Januar 1907.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Buch I.

Die Verfassungsentwickelung im Gro Sachsen.

I. Staatsverfassung der älteren Zeit bis 1806 .
II. Übergangsperiode von 1806 bis 1815 . . .
III. Die Landesverfassung vom 5. Mai 1816 und ihr gen bis 1850 . . . . . .
IV. Die Verfassungsfortbildung in der neueren Z
V. Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum S
VI. Der Landesfürst und die „Großherzogliche Staa

Buch II.

Geschichtliche Anlagen zur Entwick Volksvertretung im Landtag

Anlage I. Die Konstitution vom 20. September 1
„ II. Die Denkschrift des Staatsministers vo vom 19. Oktober 1815 . . . .
„ III. Bemerkungen des Ministers von Gersdor wurf der landständischen Verfassun

Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen Weimar-Eisenach.

Nebst fünf geschichtlichen Anlagen.

Von

Dr. Hermann Ortloff.

Buch I.

Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen.

I. Staatsverfassung der älteren Zeit bis 1806.

1) Die Stammeltern der jetzt im ernestinischen Hause regierenden Linien sind Herzog Johann und seine Gemahlin Dorothea Maria von Anhalt (G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner, Weimar 1860). Deren 3 am Leben gebliebenen Söhne nahmen 1640 eine Länderteilung vor, woraus die weimarische, eisenachische und gothaische Linie hervorging, wovon die zweite 1645 ausstarb. Nach weiteren Teilungen blieb die ältere oder weimarische und die jüngere oder gothaische Linie übrig. Aus dieser letzteren entstammen die heutigen Herzöge von Sachsen, aus der ersteren aber das neueste sachsen-weimarische Fürstenhaus, dessen Stifter Herzog Wilhelm (1640—1662) als der ältere der beiden nach Aussterben der eisenacher Linie noch lebenden Söhne des Herzogs Johann gewesen ist. Wilhelms Söhne nahmen 1672 eine Landesteilung vor, aus der drei Linien hervorgingen, die weimarische unter Johann Ernst, die eisenachische unter Adolf Wilhelm, die jenaische unter Bernhard, von denen die letztere 1690, die vorletzte 1745 ausstarb. Von da an waren alle Länder, welche die neue

Linie Sachsen-Weimar unter Johanns R
gehabt, wieder vereinigt und konnten nach
1724 eingeführten, von Kaiser Karl VI. bes
rungsnachfolge des Erstgeburtsrechts nicht
werden. Das geschah unter Herzog Wilh
(1683—1728), dem Errichter eines Geheim
für Weimar 1702, das sich aus den Vo
Regierung, des Konsistoriums und der Kam
Vorsitz eines Geheimerats-Präsidenten zusam
Stifter des Gymnasiums zu Weimar 1712,
und Lehrerseminars 1726, dem Erbauer der
auch des Schlosses zu Ettersburg, dem Förder
schaft und Kunst, des Handels und Gewerbe
Grund früherer Verträge mußte er seinen
August von 1709—1728 als Mitregenten in
eintreten lassen, welcher zur Vermeidung von
unter den Regierungsnachfolgern und von L
die Einführung der Primogenitur in seiner F
stimmung seines Oheims ermöglichte. Nach
erfolgtem Tode regierte er allein und verein
an die eisenachische Linie nach dem Tode
Wilhelm Heinrich mit seinem Hause,
an das Herzogtum Sachsen-Weimar-E
Ganzes vereinigt blieb (v. Beaulieu-Marconay

hoheit vieler Fürsten und Grafen des alten Deutschen Reiches aus, die kaiserliches Reichslehn wurde. In den sächsischen Landen gab es schon frühzeitig Beratungen der Lehnsherren mit ihren in Lehnstreue verbundenen Vasallen in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes. Die Landeshoheit war aber schon in der vormittelalterlichen Zeit keineswegs eine unbeschränkte, indem außer den Lehnsträgern mit der Städtebildung und der Entwickelung des Zunftwesens zur Beratung der wichtigeren Angelegenheiten auch Vertreter der Bürgerschaft zu den Beratungen mit den Landesfürsten in Versammlungen, welche „Landtage“ hießen, zugezogen wurden, so z. B. 1165 auf dem ersten Landtag für Meißen, 1195 auf einem für Thüringen. Mitglieder der Landtage hießen „Landstände“ und ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Landtagen „Landstandschaft“, die, abgesehen von der Bürgerschaft der Städte, die ihre Gemeindeangelegenheiten in wohlorganisierter Verwaltung vielfach unabhängig von den Fürsten und Herren, wenn auch tributpflichtig (Jahrrente und Geschoß), führten, von dem Besitz eines Herrschaftssitzes auf Burgen und Rittergütern im Lehnsverband mit dessen Rechten und Pflichten abhängig und damit verbunden war. Landstände waren die Prälaten, die Grafen und Herren und die Ritterschaft. Aber nachdem die Städte Macht und Einfluß (Immunitäten) erlangt hatten, wurden auch ihre Vertreter in einer Kurie zur Landstandschaft zugelassen; so erschienen z. B. zum erstenmal im Jahre 1218 Vertreter der Stadt Leipzig. Auch in den ernestinischen Landen bestanden noch jene vier Kurien der Landstände. Vergl. Geheimerat Bergfeld, Zur Geschichte der landständischen Verfassung des Herzogtums Sachsen-Weimar, Weimar 1885 (32 Seiten starker Sonderabdruck aus No. 263, 269, 275, 281 der „Weimarischen Zeitung“ vom Jahre 1885). Ursprünglich erschienen auf den Landtagen die Landstände in Person, die Prälaten und Städte aber auch durch Vertreter und die Grafen und Herren durch Bevollmächtigte.

Letztere Kurie blieb später weg, so daß nur n
übrig blieben, und als die Prälaten sich
durch die Universität Jena vertreten ließen,
deren Vertreter nur die Ritterschaft und
zwei Kurien oder Standschaftsklassen übrig, d
oft gegensätzliche waren, aber auch mit den
fürsten kollidierten; daher die vielen „Rever
Teilung der Wettiner Lande zwischen K
und Herzog Albrecht durch den Leipsige
26. August 1485 schieden sich die Landst
beiden Ländergruppen in zwei Hauptmassen
nische und albertinische. Meißen w
Albrecht, Thüringen dem Kurfürst Er
Jener Vertrag kam ohne den Beirat der L
Abschluß, und erst im Jahre 1487 begannen
meinschaftlichen Regierung der beiden Nach
verstorbenen Kurfürsten Ernst, des Kurfürste
und seines Bruders Johann über gemeinsa
den Albertinern, wohl über noch streitig
setzungen wegen Teilungsfragen, vorerst noch
Landtage beider Ländergruppen. Die beid
Brüder zogen in Erwägung, ob eine größere
Zahl von Ständen zu berufen sei, zu einer
von Hunderten von Ständen besuchten Lan

Beistand, Rath und Gehorsam seiner Grafen u
Mannschaft". Da jedoch bei der großen Zahl
schaftlichen Mitglieder die Beratungen schwerfi
auch das persönliche Erscheinen auf den allgem
tagen vielen beschwerlich war, schlug Herz
Ernst dem am 11. Dezember 1615 in Weimar v
Landtag vor, zur regelmäßigen Besorgung de
geschäfte einen Deputiertenausschuß zu
wurden danach für diesen 25 Deputierte gewäl
Regenten präsentiert, 2 von der Universität Jen
schaftliche und 12 städtische Deputierte, die
mal 1625 durch Herzog Albrecht berufen wur
ruht der eigentliche Beginn der neuere
aus denen für minder wichtige Sachen auch
schüsse gebildet wurden. Nur in ganz wich
legenheiten erfolgte ab und zu die Einberufu
gemeinen Landtages, z. B. durch Herzog Wil
durch Herzog Johann Ernst II. im Jahre 1
Ersterer erließ 1648 eine „Landtagsordnu
Geschäftsordnung den an Formlosigkeit gewöhn
mißfiel, wie auch, da sie den Vorsitzenden der
Ausschußtage frei aus ihrer Mitte zu wählen gew
auch später zur Bestätigung den gewählten D
Regenten präsentierten, daß 1648 und 1691 der

Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, die Stä
Untertanen bei ihren hergebrachten Rechten s
die ständische Verfassung zu erhalten, mithin
herige treuherzige Bewilligung keine neuen Ab
muten, die verwilligten Gelder lediglich ihrer
gemäß zu verwenden, auf die Landschaftskasse
gehörige Ausgaben nicht einzuweisen, allgem
Landesgesetze den Ständen zur Erstattung ihre
Gutachtens vor deren Publikation vorlegen zu
mit ihren Anliegen zu hören, wogegen der Lan
warte, daß die Landstände etwas, so zur Schm
landesherrlichen hohen Befugnisse, der Regalie
möge, nicht verlangen würden, die Landtage s
zu Verwilligung auf den gleichen Zeitraum einz
daneben aber sollten die Deputierten zur Ab
landschaftlichen Kassenrechnungen, Ausstellung
erforderlichen Obligationen, zur landesherrlichen
gewählt werden. Die Landstände sollten ohn
Berufung des Landesfürsten sich nicht versamm
und auseinandergehen, sobald die ihnen zur Be
gelegten Gegenstände erledigt wären. Sie erhielte
lösung" seit 1643, anfangs 18 gute Groschen tägl
Oberkasse, dann, je nach dem Stand erhöht, an
aus der Landschaftskasse. Berufen waren im

angemaßten Oberherrschaft zu verdrängen, gerühmt, welchen Anteil er an dem Programm der gescheiterten Reformpläne hatte u. s. w. Über Karl Augusts Ansicht vom Fürstenbunde äußerte sich Graf Görtz, sein früherer Erzieher, später preußischer Gesandter in Petersburg: „Er betrachtete denselben mehr aus dem Gesichtspunkt der Nationalität als aus jenem der Politik und erblickte in ihm ein Mittel zur Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes und zur Wiederbelebung seines erloschenen Gemeingeistes und seiner tief gesunkenen Gesamtkraft, als ein Mittel, nicht nur Deutschlands Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu sichern, sondern auch seine Verfassung zu verbessern. Freilich fehlten ihm die Mittel, welche ins Gewicht fallen konnten, und so wandte er seine Verbesserungsbestreben seinem Herzogtume zu. So äußerte er 1786: ‚So innig ich persönlich dem preußischen Hause und den Gliedern desselben ergeben bin, so muß ich doch vermöge meines Standes noch mehr dem Vaterlande und dem Staate, dessen Mitglied ich bin, anhängig sein.‘ Er trug sich schon damals mit der Idee des Zollvereins und wollte die politische Union zu einer kommerziellen gestaltet sehen.“ (Weitere interessante Mitteilungen über Karl Augusts Pläne für die Reform der Reichsverfassung durch einen Fürstenbund siehe bei Dr. Franz Xaver Wegele, „Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar“, Leipzig 1850, S. 47—50.)

2) Nach Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 sah sich Karl August genötigt, in den von Napoleon zur Isolierung Österreichs und Preußens gegründeten Rheinbund deutscher Fürsten einzutreten; damit hörte die kaiserliche Lehnbarkeit derselben auf, und an ihre Stelle trat eine unabhängige Staatshoheit („Souveränität“), welche bei den meisten Fürsten zu einer unumschränkten (absoluten) Herrschaft führte. Im Gegensatz hierzu fußte Karl August auf dem Prinzip einer durch Landesvertretungen beschränkten Monarchie, wie er es in seinen [illegible]teilen vorgefunden, weiter und erließ auf Grund von

25. Oktober 1809 traten die neuen Stände in Weimar zusammen.

Vom Landesherrn wurden in das „L kollegium“ (in zwei Abteilungen zu Weima 6 Räte, 2 Präsidenten, 1 Vicepräsident, von lichen Deputation gewählte und vom Fürs 6 Landräte, 1 von den Ständen gewählte deputierter, Kassierer und Syndikus ern Kollegium mit dem Sitz in Weimar und ei Eisenach lag die Verwaltung des Finanz-, Kantonwesens, des Straßen- und Uferbaues vor dem Zusammentritt der Deputation die E untergeordneten Kassen auf und legte sie de zur Genehmigung vor; mit dieser gelangte Deputation, welche über die Etats und die Deckung beratschlagte und ihr Gutachten ab geschlagenen und genehmigten Abgaben „Patent“ ausgeschrieben, und für den Fa licher Ausgaben wollte der Landesherr die De ordentlich berufen. Die 6 Landräte im Landc waren für bestimmte Kreise namentlich zu und Förderung der Landeskultur auf 3 J Deputation erwählt. Daß vorerst in dieser K eine bedeutende Abweichung von der bisher

a) Am 1. Dezember 1815 erschien ein Gesetz über Organisation des an die Stelle des Geheimratskollegiums tretenden Staatsministeriums und am 15. Dezember darauf ein solches über die Organisation des Staatsdienstes in den Landeskollegien, wo die Trennung der Justiz von der Verwaltung angeb wurde, in Erwägung der Notwendigkeit einer organ bestimmten Verfassung der obersten Beratungs- und gierungsbehörde eines jeden Staates, sowie der Unentb lichkeit der gesetzmäßigen Verantwortlichkeit der höh Staatsbeamten vor dem Landesfürsten und den Landstän mit Hinsicht auf die Verheißung der landständischen fassung.

Nach jener ersten Verordnung nahm das Staa ministerium zur Seite des Landesfürsten den er Platz in der Ordnung der neu organisierten Verwaltung „unter dem Vorsitz des Großherzogs oder in dessen wesenheit des Erbgroßherzogs", was aber nicht so zu stehen war, als wäre der Regent Mitglied des Sta ministeriums. Dieses war dem Fürsten und dem Land verantwortlich, doch niemandem der Fürst. Nach sollte „die Geschäftsbehandlung kollegialisch sein, je einzelnen Mitgliedern des Ministeriums ein besonderer schäftskreis („Departement") zugeteilt werden, für de

[illegible]

[illegible]

[illegible] Weimar [illegible] „[illegible]“ [illegible] Dieser Verf[illegible] an die [illegible] von [illegible] [illegible] Ministerium von [illegible] der durch [illegible] von [illegible] [illegible] Großherzo[illegible] [illegible] Anlage II., und vo[illegible] [illegible] Karl August am [illegible] März auf seinem [illegible] Weisung, daß „die Erweiterungsbestimmungen [illegible] fassung an den einzelnen Stellen der Urkunde, [illegible] nähere Beziehung finden, [illegible] sein w[illegible] [illegible] allgemeinen Sätzen von der so oft mißverst[illegible] [illegible] selbst logisch unhaltbaren Theorie [illegible] der Staatsgewalten. Die Verfassung sollte all[illegible] Großherzogtums umfassen, die Landstände kün[illegible] Inbegriff des ganzen Großherzogtums durch

fassung in der Überzeugung von deren gemeinnütz
Wirksamkeit die Rechte der Landstände zu erweite
Die notwendige Eintracht zwischen Volk und Thron kö
nur bestehen durch großmütiges Entsagen auf allen selb
süchtigen Eigennutz. Die Grundveste des Staates
die Gleichheit vor dem Gesetze, Ebenmaß und Verhält
in den Vorteilen wie den Lasten.

Auf diese Ansprache antwortete Landrat von Lynk
daß die Versammlung nicht unwürdig solche Fürstenh
empfange, indem sie nicht Schwierigkeiten suchen, sond
zeigen werde, daß ein Land, welches frei vor sein
Fürsten stehen und sprechen dürfe, dabei sich der Pfli
bewußt sei, sich selbst Schranken setzen zu müssen.
die Rücksicht auf das Wohl des höchst verehrten Fürst
hauses und auf das teure Vaterland werde unzertrennl
sie bei ihrer Arbeit leiten.

3) Unter Mitwirkung der drei fürstlichen Kommissar
des Präsidenten der Kammer von Ziegesar, des
geordneten der Universität Hofrat Professor Dr. Chr.
Schweitzer, des Landmarschalls Freiherrn v
Riedesel zu Eisenach (Immediatkommission) wurden
Beratungen wesentlich auf den vom Großherzog bezeichne
Grundlinien, mit der Abweichung, daß die Vertret
der Bürger und Bauern zur größeren Befriedigung bei
Teile gesondert wurde, schon in der dritten Woche z
Abschluß gebracht, so daß der von Dr. Schweitzer m
redigierte als angefertigte Entwurf eines Grun
gesetzes am 29. April dem Staatsministerium überge
werden konnte. Darin war mit dem feudalen altständisc
System das moderne Repräsentativsystem v
bunden, „entsprechend einer zeitgemäßen Fortbildung
überlieferten Bestandes“; nur drei Stände, die Rittergu
besitzer, die Bürger und die Bauern waren als berech
anerkannt, durch frei aus ihrer Mitte gewählte Män
alle Staatsbürger des Großherzogtums zu vertret
indem der Landtag aus 31 Mitgliedern als Vertret

dieser drei Stände zusammengesetzt wurde, nämlich aus 11 Vertretern der Ritterschaft einschließlich eines Vertreters der ehemaligen Reichsritterschaft, wozu 1 Vertreter der als dem Lande zugehörigen Universität Jena wegen ihres Prälatenstandes mit ihren Dotalgütern zu Apolda und Remda zählte, 10 Vertretern der Bürger in Städten und 10 Vertretern der Bauern.

Auch das Wahlverfahren war in dem Entwurf mitaufgenommen, aber nur die Rechtsverhältnisse des Landtages, nicht auch die Grundlagen der Staats- und Rechtsordnung, namentlich die sog. „Grundrechte des Volkes", wie in den bald kodifizierten Staatsordnungen (Konstitutionen) Bayerns und Badens von 1818, Württembergs von 1819, des Großherzogtums Hessen von 1820 und wie in späteren Verfassungsurkunden, waren bestimmt worden, z. B. 1850 in Preußen (Anlage IV).

4) Am 5. Mai 1816 wurde die landständische Verfassung als „Grundgesetz der landständischen Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach" durch ein vom Großherzog vollzogenes und von dem gesamten Staatsministerium gegengezeichnetes Patent veröffentlicht, dessen Schluß lautete, wie folgt: „Gleich wie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte unserer getreuen Untertanen und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und das Recht der Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen, also wollen Wir im Sinne der die Verfassung enthaltenden Bestimmungen auch unsere dermaligen Staatsdiener auf dieses Grundgesetz besonders verpflichtet und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstreckt haben." Diese auf Besitz

und das Einkammersystem sich stütze
war unter die Garantie des Deutschen Bund
entsprach den bescheidenen Verhältnissen
der damaligen politischen Bildung, deren Ent
mit der Preßfreiheit und dem Versammlu
raschen Aufschwung nahm; unverkennbar
Vorangehen Karl Augusts als des ang
Fürsten seiner Zeit einflußreich auf die
schen Zustände und die Nachahmung an
Staaten in der Verfassungsbildung. Die B
Presse und der Redefreiheit und Öffentlich
Wartburgfestes 1817 seitens Karl Augusts,
herzigkeit für das Vaterlandswohl hatten s
so gesteigert, daß gar mancher ihn an
Deutschland hätte sehen mögen.

5) Hinsichtlich der Wahl der Abgeo
Landtage enthielt die mit dem Grundges
Wahlordnung folgende Hauptbestimmungen:

a) Von den den Landtag bildenden 31
wurden die 11 aus dem Stande der Ritterg
4 aus dem Weimarischen und Jenaischen
schluß des Amtes Ilmenau und der neuerd
herzogtum zugeschlagenen Landesteile, 3
nacher Kreise mit den dort dazugekommene

[illegible] zu [illegible], die unter Leitung des [illegible] des [illegible] in den Städten und [illegible] fand. [illegible] wurde sie durch einen [illegible] Zweck und die Pflichtübung bei der Wahlhandlung [illegible] die Beratung den Wahlmännern allein zu [illegible] und jeder einzelne seine Abstimmung der [illegible] zu Protokoll zu geben hatte. Stimmenmehr[illegible] und bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahl[illegible] an Aufträge ihrer Gemeinde nicht gebu[illegible] stimmten frei nach ihrer Überzeugung. [illegible] gelangten durch die Landesregierung zur P[illegible] Landesfürsten, der eventuell auf Antrag je[illegible] Wahlhandlung anordnen konnte.

6) Nach Beendigung der Wahlen im La[illegible] der Landesfürst den Tag der Eröffnung [illegible] tages, der als ordentlicher von 3 [illegible] sonst nach dem Ermessen des Landesfürste[illegible] wendig, als außerordentlicher, in de[illegible] Weimar, zusammenberufen wurde, wozu Einla[illegible] Abgeordneten seitens des Landmarscha[illegible] Hatten sich wenigstens 21 Abgeordnete zum [illegible] und unter diesen aus jedem Stande der drei K[illegible] Eisenach, Neustadt) je 2 Abgeordnete eingef[illegible] auf Anzeige des Landtagsvorstandes an den

Landtagssitzung betrauen, welche aber de
nicht beiwohnen durften.

Für Anträge des Landmarschalls
geordneten war im voraus ein bestim
zusetzen.

Für Bearbeitung einzelner Gegenstän
Landtag aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende
ernennen, deren Vorsitzende der Landmars
Darin entschied auch Stimmenmehrheit un
Beschlüsse war dem Landtag mündlicher od
Vortrag zu erstatten. Beschlüsse der St
schriftlich an den Landesfürsten.

Im Schlußakt einer Landtagsperiode, de
tagsabschied, konnte der Landesfürst
wie die Auflösung des Landtags verordnen.
mußte binnen 3 Monaten eine Neuwahl alle
außer dem Landmarschall stattfinden, widrig
herige Versammlung als wiederhergestellt g

c) Die Rechte des Landtages
Grundgesetz im wesentlichen die früheren
unter vor allem:

α) die Beratung der erforderlichen E
Ausgaben nach Rechnungsprüfung zur Be
Staatsbedürfnisse für die nächste dreijäh

mit einer Verantwortung zu hören und daraufherrliche Weisung zu erteilen und von dem Landtage Kenntnis zu geben.

Förmliche Klage war aber zu erheben, wschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit,verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichzögerung in der Verwaltung oder andere willkgriffe in die Verfassung, die gesetzliche Freiheidas Eigentum der Staatsbürger zur Kenntnis dekamen. Zuständig für solche Klagen sollteneu errichtete Gesamt-Oberappellationsgerichtvor dem der Landtagssyndikus die ständischevertreten hatte.

δ) Rechte und Pflichten des Landtagsvo Zusammenberufung der Abgeordneten und Erlteilungen an diese; Vorbereitung der Geschäftefugnis, von den Landesbehörden Auskünfte zuLeitung und Verteilung der Geschäfte; Vertretunstände außer den Zeiten der Landtagsversamdeshalb die vorläufige Besetzung unbesetzter lStellen, die bis zum nächsten Landtag nichbleiben konnten; Anzeigeerstattung an den Füein das allgemeine Beste betreffender Gegenst Ausführung auf einem bereits erlassenen Gese

Jena 1816, die Einführung eines einfacheren V
minderwichtigen bürgerlichen Streitigkeiten 181
Kriminalordnung 1818—1823 mit Neueinrichtun
häuser zu Weimar und Eisenach 1821, Abs
Abzugsgelder 1817, Ordnung des Militärwesens
Postordnung, Straßenbaugesetz, Pensionsgeset
ordnung, Erweiterung der Zunftschranken, No
Maße, Gesetze zur Anbahnung einer Befreiun
und Triftdienstbarkeiten, von Zwangsdiensten u
Fronen.

8) Unter Karl August wurde die Kirchenv
in Bahnen der Toleranz und Gleichberechtigu
fessionen geleitet (Dr. Hermann Ortloff, „Die
fassungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-
der Zeitschr. für Kirchenrecht, XIII, 1903,
Bis zum Jahre 1784 war die evangelisch-lu
Kirche im Fürstentum Weimar und Eisenac
herrschende. Mit dem Beitritt des Herzogtu
Weimar zum Rheinbund vom 15. Dezember
den Katholiken neben den Protestanten (E
wie Reformierten) gleiche Berechtigung zur f
lichen Übung des Gottesdienstes wie zum Genu
tischen und bürgerlichen Rechte erteilt, was da
der deutschen Bundesakte vom 10. Juni 18

[illegible] von Gersdorff und ein
Berufung des nachmaligen Landrentmeisters von
am 1. Oktober 1821 die Einrichtung des Landr
des [illegible] Kammerkollegium untergeordnet, aber
Kammereinnahmestellen übergeordnet war und
mäßige Zentralisierung führte. Die Zerfah
Kassenwesens verhinderte jede Übersicht und Sic
durch das Reglement vom 17. September 1820
Gersdorff eine ähnliche Emanzipierung aller Kamm
und -ausgaben, die Aufnahme nach der Natur
Geldrechnungen und die Herstellung einer ei
Einnahmeüberschüsse sämtlicher Unterkassen an
Kammerhauptkassen mit Wegfall der Eisenachi
rentkasse einzurichten.

In gleicher Weise arbeitete Freiherr von
der seit 1818 nach dem Tode des Ministerprä
Voigt mit der Leitung des kameralen und auc
schaftlichen Finanzhaushaltes bei der Verteilun
partements des Ministeriums vom Großherzog bet
war, auf eine Zusammenfassung der Verwaltun
schaftlichen Finanzwesens oder der Steuern hin
vom Landtag von neuem angeregt worden wa
führung der schon 1809 angebahnten Konzentri
hufs tunlichster Gleichstellung hinsichtlich der

des beweglichen Vermögens als erstes Mustersystem in Deutschland ins Leben trat.

Darin war ausdrücklich betont, daß die Bedürfnisse des Landesfürsten, seines Hauses und Hofstaates lediglich aus dem Kammervermögen nach der feststehenden Verfassung des Großherzogtums bestritten würden, ferner aus Regalien, liegenden Gründen und nutzbaren Rechten des Fürstenhauses — „welchem Stamm- und Familiengute zu diesem Zwecke die sämtlichen im Jahr 1817 schon erworben gewesenen Schatullgüter hinzugefügt gewesen — und überhaupt aus dem Einkommen aller derjenigen Gegenstände, deren Verwaltung dem Kammerkollegium schon jetzt anvertraut sei oder mit gleichem Rechte künftig anvertraut werden würde". Auch sollte das Kammervermögen die Kosten seiner eigenen Erhaltung und Verwaltung, die Zinsen und Tilgung der aufruhenden Schulden und alles dasjenige, was entweder zufolge früherer Stiftungen oder des Domanialbesitzes und seiner Rechte von solchen und aus solchen gefordert werden möge, bestreiten; nur die übrigen Staatsbedürfnisse seien durch Steuern von den Untertanen aufzubringen, insonderheit dasjenige, was die Stellung des Großherzogtums im Deutschen Bunde, was die Unterhaltung der Landeskollegien, die allgemeine Sorge für die Kirche und Schulen, die Unterhaltung des Militärs, die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Witwen, die Verzinsung und allmähliche Tilgung des Landesschulden notwendig erfordern und diesen Betrag unter ständiger Mitwirkung von Landtag zu Landtag auszumitteln und festzuhalten sei u. s. w. Nach diesem Eingang des Steuergesetzes vom 29. April 1821, im Zusammenhalt mit dem Gesetz, vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammervermögens, das später im Jahre 1854 vom Landtag als „Landesgrundgesetz" verabschiedet bezeichnet wurde, war auch hier die Gesamtheit der zum Domanial- und Kammervermögen gehörigen Landgüter und Forsten, aber auch Regalien, Zinsen und Gefälle seit dem Bestehen des Patrimonial-

staates der landesherrlichen Familie gehöre
Stammgut, das ihr seit der Einführung der Primog
1724 mit fideikommissarischer Eigenschaft zu Eig
gehörte; daneben aber bestand das Staatsverm
oder der landschaftliche Fiskus, dessen Einkünfte vo
weise aus den Steuern hervorgingen. Im § 1 des S
gesetzes wurden „die zur Deckung des Staatsbedarf
den landschaftlichen Kassen erforderlichen Steuerarte
gestellt in drei Klassen zur subsidiären Erhebung
durch gegen ein halbes Hundert verschiedenartige Ab
beseitigt wurden: 1) Grund- oder alte Landsteuer, 2)
indirekte Steuern, welche von Landtag zu Landta
örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechend e
und ausgeschrieben werden sollen, 3) solche direkte St
welche alle Staatsbürger nach Verhältnis ihrer Leis
fähigkeit zu tragen haben. Daraus wurde gefolger
das „Kammergut“ als Stammgut im unveräußerlich
Stifter des landesherrlichen Hauses herrührenden,
herrlichen, fideikommissarischen Eigentum des Lande
und seines Hauses gestanden habe, daneben das land
liche Vermögen („Staatsgut“), und daß „kronfiskal
und „staatsfiskalische“ Besitzungen und Einkünfte ent
gesetzt werden müßten, wovon dies „Schatullgut“ als
Privateigentum des Landesfürsten auszuscheiden sei.

Für die bis jetzt noch schwebende Eigentum
war von Bedeutung die Bestimmung jenes als „L
grundgesetz“ verabschiedeten, aus der Feder des Fre
von Gersdorff geflossenen Gesetzes vom 17. April 182
die Bedeutung des Kammervermögens im Haushalt
Staates, daß ohne Einwilligung des Landtages vom Ka
vermögen nichts veräußert oder vermindert werden
auch dasselbe nicht mit Schulden belastet werden
was rücksichtlich der Substanz schon in früheren
fassungsartigen Bestimmungen ausdrücklich den Lands
vorbehalten war, womit die Freiheit der Verfügun
Landesherrn über das Eigentum am „Kammergu

einem höher stehenden Willen der Stände, mindestens wegen der auch zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse dienenden Einkünfte aus dem Kammervermögen außer zur Bestreitung des landesfürstlichen Unterhaltes, abhängig gemacht worden wäre. Die Schwierigkeiten traten erst später nach 1848 hervor, als es sich frug, ob der in den beiden Gesetzen von 1821 geschaffene Rechtsboden ein unsicherer gewesen sei und aufgegeben werden dürfe. Vergl. „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum S.-Weimar-Eisenach“ S. 35 ff. und „Die Domänen-Jahresrente des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach“ I. von O. (Dr. H. Ortloff) in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 1896, IV, S. 744—756.

10) Überblickt man die staatsrechtliche Organisation des Großherzogtums in dieser Periode der Herrschaft Karl Augusts, so war die konstitutionelle Monarchie mit landständischer Verfassung bereits geschaffen. Der Großherzog, der Monarch oder „Regent“, wie ihn die Grundgesetze bezeichneten, ist Träger der einheitlichen Staatsgewalt, Souverän im Staate, der keinem Richter unterworfen und niemandem persönlich verantwortlich ist, da nach dem Grundgesetz die Minister, welche die schriftlichen Erlasse des Regenten gegenzeichnen müssen, die Verantwortung dafür zu tragen haben. Die Auffassung von der Teilung der Staatsgewalt mit der Einführung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 ist durch ein an den Landtag gerichtetes Ministerialdekret vom 29. Januar 1819, dem letzterer in seiner Erklärungsschrift vom 3. Februar 1819 sich unterwarf, ausgeschlossen worden, indem darin die vom Landtage in seiner vorausgegangenen Erklärungsschrift vom 16. Januar ausgesprochene Behauptung, daß im Großherzogtum die gesetzgebende Gewalt nicht dem Landesfürsten allein, sondern diesem und dem Landtage zustehe, als irrige und mit der Verfassung nicht übereinstimmend zurückgewiesen wurde mit dem Bemerken, die Regierungsform des Großherzogtums sei keine Dyarchie

(Doppel- oder Zweiherrschaft, geteilte Regi
„konstitutionelle Monarchie", deren
archie darin bestehe, daß die Staatsgewalt
des Monarchen vereinigt sei; die Konstituti
zelne Äußerungen der Staatsgewalt, teile
selbst. Dabei wurde auf das analoge Verhält
eigentumes verwiesen, das ungeteilt bleibe,
Eigentümer durch Vertrag einzelne Äußeru
dem Willen eines Dritten unterwerfe. Nicht
es sich mit der vollziehenden Gewa
wenn ihre Ausübung an Gesellschafts- od
organe übertragen ist, allein in dem Träger
gewalt, die in ihm das Großherzogtum als
darin wohnende Gesellschaft beherrscht und
Ausgang hat. Die Unverantwortlichkeit
Unverletzlichkeit desselben war in dem Gr
gesprochen, wie auch in späteren Strafgese
letzung der Majestätsrechte (Hochverrat, M
gung) besonders mit Strafe bedroht sich vor

11) Aus der Zeit nach Karl Augusts Tod
der Regierung seines Sohnes Karl Friedrich
trat eine Ruhepause ein, in der sich das
Leben stetig entwickelte; es bildeten sich
Sparkassen, Industrieschulen, Frauenvereine

seiner Gründung die Erwägung zu Grunde, daß die einzelnen Länder wegen ihrer vermischten Lage im Mittelpunkt Deutschlands und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehres weder im einzelnen die Einführung einer besonderen Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden größeren Zollverein angeschlossen zu werden, daß daher sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landesteilen die Vorteile eines möglichst erleichterten Verkehres unter sich und mit angrenzenden Staaten in Rücksicht der als „Zoll“ bezeichneten Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, unter der Oberleitung der Steuerämter und Aufsichtsbeamten durch eine gemeinsame Direktivbehörde mit dem Sitz in Erfurt unter der amtlichen Bezeichnung: „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“, zu verschaffen („Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach: Ein Hand- und Nachschlagebuch.“ Jena 1896, S. 226 ff.)

Von noch größerer Bedeutung für das Großherzogtum Sachsen, wie überhaupt für die spätere einheitliche Entwickelung Deutschlands, das als „Deutscher Bund“ nach Napoleons I. Sturz ein Staatenbund oder „völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten und freier Städte“ (Wiener Schlußakte Art. 1), vertreten durch die Bundesversammlung („Bundestag“) zu Frankfurt a. M. war, war die unter Führung Preußens mit Ausschluß Osterreichs 1833 bewirkte Gründung des Deutschen Zollvereines vom 1. Januar 1834 ab, wodurch die dazu gehörigen Bundesstaaten zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden wurden. Daran schloß sich die von den Zollvereinsstaaten zu Dresden am 3. Juli 1838 abgeschlossene allgemeine Münzkonvention, wodurch eine ausgebreitetere Reform angebahnt wurde.

Während in mehreren Staaten die politischen

Gemeinden in städtische und Landgemein
und für solche Städte- und Landgemeindeordn
waren, worin die staatliche Aufsicht und
wirkung stark hervortrat, wie in Württe
Hessen u. s. w., beruhte die Gemeinde
im Großherzogtum Sachsen bis 1840 noch a
und Herkommen, die sich in den Städten
brachten Trennung der Justiz von der Ve
1845 forterhielten, während für die Landg
Gemeindeordnung vom 2. Februar 1840 mal
die mehrfachen Umarbeitungen in nachfol
unterlag.

In der deutschen Reichsverfassung
Art. XI § 184 waren die gemeinrechtlichen
aufgestellt, die für das Gemeinderecht in
deutschen Verfassungen und Gemeindeordnun
geworden sind: ein beschränktes Recht de
gebung („Autonomie" in Errichtung von Or
Verordnungen unter Genehmigung der Aufs
freie Wahl der Gemeindevertreter und Ge
eigene Vermögensverwaltung, selbständige
waltung (Ortspolizei).

wendigkeit einer Trennung der Bestimmung
Leitung und Behandlung der Geschäfte des L
den über dessen Zusammensetzung und die W
geordneten hervortrat. So entstand das „I
Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 übe
fassung des Großherzogtums Sachsen-Weim
im § 3 ausdrücklich als „Verfassungsur
zeichnet, dazu die Geschäftsordnung v
1851 und das Wahlgesetz vom 6. April 18
schah unter der liberalen Leitung des einzig
lichen", d. h. aus der Zeit vor der revolutionär
im März 1848 verbliebenen, nunmehrigen (na
des Dr. Schweitzer am 11. März und des F
Gersdorff am 13. März 1848 infolge des V
Staatsministers von Watzdorf, der
gesetzt hat, daß zu allen Landtagssitzungen Re
kommissare zur Vertretung der Regierun
wurden („Staatsminister v. Watzdorf" in G. T
Erinnerungen aus seinem Leben, 1891, S. 20–

Der Größe des Landes entsprechend besteh
tag aus einem Kollegium aus einer, nach einem
geordneten, Wahl hervorgegangener Abgeordnete
Kammer zur Vertretung der Rechte und In
bürgerlichen Gesellschaft gegenüber der Staats

Ein neues Wahlgesetz vom 17. Apr
Grundzüge des vorigen vom 6. April 185
hat aber den Vertreter der begüterten ehem
ritterschaft wegfallen lassen, so daß nur
verblieben, die Zahl der aus allgemeinen W
gehenden Abgeordneten von 21 auf 23 erh
aus der Wahl der größeren Grundbesitzer
aus der der übrigen Höchstbesteuerten (beide
talermänner] mit einem Zensus von 3000 Mk
bezw. Einkommen unter Berechnung des Abzu
zinsen für letzteres) mit jenen 23 in drei
sammen 33 Abgeordnete den Landtag bilde
es des zweifache Wahlrecht der in der ers
größeren Grundbesitzer, wie es früher bestan
(§ 9), Anordnungen über Aufstellung der W
deren Einsichtnahme getroffen (§§ 10—14) u.
Bestimmungen über das Wahlverfahren im A
staatlichen Ämterorganisationen und Wahlbe
Dazu gehört eine landesherrliche Verordn
Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgem
der Landtagsabgeordneten vom 17. April 18
die Stelle der über Einteilung der Wahlbezirk
1880 getreten ist. Unter Beibehaltung des in
verfahrens (durch Wahlmänner) für die 23 a

2) Aus dem im § 17 des Revidierten Gr
die Spitze gestellten Grundsatze: „Jede
von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertret
bürger und hat, außer den Gesetzen, keine
schnur anzuerkennen als seine Überzeugung
wissen", stellt das Gesetz die drei Folge
a) kein Abgeordneter hat besondere Verpflic
diejenigen, die ihn gewählt haben; b) all
(Instruktion), wodurch die Stimmfreiheit eine
auf irgend eine Weise beschränkt werden sol
widrig und ungültig; c) übernimmt ein Abg
träge zu Vorstellungen und Bitten bei dem
wozu er allerdings berechtigt ist, so verste
unbeschadet der Freiheit seiner Meinung
Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge
sammlung zu bringen (§ 30). Die Rede
Landtag ist außer für die Abgeordneten ü
kannt im § 18: „Niemand kann wegen sein
in der Versammlung des Landtages verantwo
werden" (Berufs-Immunität). Jedoch ist jede V
der höchsten Person des Landesfürsten, B
Regierung, des Landtages oder einzelner verb
den Gesetzen strafbar. Eine strafrechtliche V
Verhaftung eines Abgeordneten während der

Abstellungen derselben; Wünsche, Vorstellung
schwerden werden in einer sog. Adresse an
oberhaupt gerichtet, im übrigen schriftli
Ministerium; auch können an den Landtag ger
titionen von Privaten oder Korporationen
empfohlen werden zur Berücksichtigung; Aufkl
tatsächliche Verhältnisse werden durch „Inte
nen“ an die Minister erlangt, welche sogleic
einem zugesagten Tage zu beantworten sind, fa
haupt beantwortet werden können; wäre die
Fall, so sind von dem betreffenden Minister
anzugeben. Dies folgt aus dem Rechte der
über die gesamte Landesverwaltung seitens des

e) das Recht, Beschwerde und Klage zu er
das Staatsministerium und dessen einzelne Mitg

f) das Recht, an der Gesetzgebung in d
zunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder
verfassung betreffen oder die persönliche Freiheit
heit und das Eigentum der Staatsbürger, sei
ganzen Lande oder in einzelnen Landesteilen,
stand haben, nicht ohne Zustimmung des Landta
oder authentisch interpretiert werden könner
welche nur für einzelne Korporationen im St
sollen, können jedoch in Übereinstimmung mit

das Finanzdepartement zu ernennenden Kommissio
jährlich die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller
nungen über die dem Finanzdepartement unmittelbar
geordneten Hauptkassen ob.

5) Die Versammlung der auf verfassungsmäßige
erwählten Landtagsabgeordneten bildet den „Land
(das Plenum). Die Landtage teilen sich in ordentl
und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Lan
werden die Landtagsabgeordneten von drei zu drei J
und zwar regelmäßig in dem letzten Jahre der F
periode, zu einem außerordentlichen aber so oft zusa
berufen, als es nach dem Ermessen des Landesfürste
nach §§ 16, 68 des Revidierten Grundgesetzes nöt
(nach § 16 zum Zweck einer Vorstandsneuwahl, wen
noch ein einziges Vorstandsmitglied übrig wäre, und
§ 68 zum Empfange der schriftlichen Versicherung
neuen Landesfürsten, die Verfassung beobachten, au
erhalten und schützen zu wollen, noch vor der Huldi
Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hän
der Bestimmung des Landesfürsten ab, doch muß
Großherzogtum liegen. In der Regel wird die Stadt W
als Versammlungsort angesehen (§§ 5—7).

6) Die Sitzungen der Landtagsversammlunge
in der Regel öffentlich, die der Ausschüsse nicht
Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit von mind
zwei Dritteilen der Abgeordneten erfordert (§ 13)
erfolgte Zustimmung des Landtages muß bei Publi
eines jeden Landesgesetzes, insofern es nicht als ein
sorisches bezeichnet ist, d. h. bis zum Schlusse des nä
Landtages gültiges, erwähnt werden. Auch bedarf es
besonderen Zustimmung dieses, vorbehältlich beso
Verabschiedung für Ausnahmefälle, zu Veräußerunge
Domänen, abgesehen „von minder bedeutenden Teil
Staatsgutes“ und zur Ablösung der Rechte und Ver
tungen derselben (§§ 39, 40).

11. Wichtige Bestimmungen über Gesetze
enthalten §§ 61—63 des Revidierten Grundg
15. Oktober 1850: „Der Vorschlag zu neu
kann sowohl von dem Landesfürsten dem Landt
diesem dem Landesfürsten vorgelegt werden.
dem letzten Falle der Landesfürst seine Genel
kann während derselben Zusammenkunft der La
wieder auf denselben Vorschlag zurückkomme
Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht
ist, auch solche Gesetze, welche nach der ge
Verfassung der Zustimmung des Landtages be
Ziff. 6, ohne letztere dann zu erlassen b
ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Z
schleunigen Erfüllung bedarf. „Ausgenomm
sind alle und jede Abänderungen dieser Verf
des Wahlgesetzes. Derartige provisorisc
müssen von allen anwesenden Departementsch
wortet und zu diesem Zwecke kontrasigniert,
Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunf
nehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation
rungsblatte ausdrücklich als provisor
zeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, we
dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich a
werden sollten, sie mit Ende des letzteren von

einer anderen Verhinderung des Regierungsan
auch der Regierungsführung? ist dieselbe Vers
dem Verweser der Regierung Administrator
seiner Verwaltung auszustellen.

Nächstdem bildet die Verantwortlic
Mitglieder des Staatsministeriums, w
unter 8 d) erwähnt worden ist, eine wichtige
die Erhaltung der Verfassungsvorschriften. Da
zuhaltende Verfahren ist durch das Gesetz vom
1860, das im § 57 des Revidierten Grundgesetzes
war, geordnet worden.

Im Jahre 1866 am 5. Mai war das Gr
Sachsen-Weimar-Eisenach einer der ersten
Deutschland (s. Anlage V), die ein fünfzigjährig
ihrer Verfassung mit Volksvertretung feiern k
„Festgabe" erschien damals im Verlag von Her
in Weimar ein Schriftchen des Dr. Theodor Ma
Justizamtmann in Kreuzburg, später als „Justizam
des Amtsgerichts zu Jena, auch daselbst verst
dem Titel: „Die Verfassung des Großherzogtum
auch als „Weimarisches Verfassungsbüchlein" a
schlag bezeichnet, dem im Vorstehenden manc
worden ist.

Kurz zusammengefaßt folgen die einschlage

V. Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sachsen.

1) Eine Verfassungsurkunde für die evangelische Landeskirche, die im Jahre 1904 von ihr angehörenden Einwohnern des Großherzogtumes 345 815 zählte, gibt es im Großherzogtum Sachsen so wenig wie eine eigentliche Staatsverfassungsurkunde und es läßt sich von einer „Verfassung der evangelischen Landeskirche“ nur insofern reden, als sie sich aus einzelnen verfassungsmäßigen Kirchengesetzen, wie Kirchgemeindeordnung, Synodalordnung, organisatorischen Bestimmungen über den Kirchenrat, Kircheninspektionen u. s. w. zusammensetzt.

a) Die evangelische Landeskirche umfaßt seit 1818 die Glieder des evangelischen Bekenntnisses und die des reformatorischen („Union“). Mit der Aufnahme der evangelischen Kirche auf das Staatsgebiet als einer mit ursprünglichen Rechten der Gesellschaft ausgestatteten und weiter mit vom Staat verstärkten Rechten gedachten Persönlichkeit, begab sie sich nach Beseitigung der päpstlichen und bischöflichen Herrschaft durch die Reformation unter den Schutz der sächsischen Landesherren, teils auf Anregung dieser selbst als Herren des Landesgebietes (Territorium), teils auf Anregung der Reformatoren als ersten Vertreter der protestantischen Gemeindebildung, des sog. Territorialsystems. Die bischöfliche Gewalt galt als von selbst auf die Landesfürsten übergegangen („devolviert“), so daß der Landesherr als oberster Inhaber des Kirchenregimentes oder der Ausübung der Kirchengewalt („oberster Bischof“ in § 8 der Weimarischen Verordnung vom 25. September 1849) unter Vorbehalt gewisser Rechte der Kirchengemeinden angesehen wurde. Dabei war im Sinne des Territorialsystemes, wonach demjenigen das Kirchenregiment angehört, welchem das Staatsgebiet gehört, die Verwaltung des Kirchenwesens als ein Teil der Staatsverwaltung angesehen, welche der Landesherr seit 1561 durch das für die Ernestinischen

Lande von Johann Friedrich dem
Weimar errichtete Konsistorium ausübt
1849 erhalten hatte. Unter diesem standen
organe die Superintendenten und die
den Vorständen der Einzelgerichte zusa
Kircheninspektionen (VO. vom 31. Ma
1856 und vom 22. September 1879). An
sistorialverfassung (das Oberkonsistorium be
teilungen zu Weimar und Eisenach nach
sistorialordnung vom 27. Januar 1804 für
und geistliche Angelegenheiten unter dem
schloß sich infolge der Bewegungen von 184
auf diesem Gebiete eine Teilnahme de
gemeinden an der Ausübung der ursprü
samen Rechte und an dem Kirchenregimen
nahm, die sog. Presbyterialverfassun
= Kirchenältester) mit der Erlassung einer
Kirchengemeindeordnung vom 25. Septembe
Angelegenheiten der protestantisch-evange
als Landeskirche, bis zur Neugestalt
fassung dieser Kirche in dem Kultusdepa
Staatsministeriums ein kollegialisch besetzter
für rein kirchliche und geistliche Angelegen
worden war, zu welchem das Staatsoberhau

welcher das Staatsoberhaupt eine Anzahl von Geis
in höheren Stellungen zur Führung dieses Ehre
beruft.

d) Eine Neuordnung unter Aufhebung der
erwähnten Verordnung machte sich mit der Einführun
„Landessynode“ durch die Synodalverordnun
29. März 1873 wegen der Teilnahme des Synodalauss
an der Beratung und Beschlußfassung des Kirchenr
einzelnen Angelegenheiten notwendig, welche unte
25. November 1874 erfolgte. Die Befugnisse und
lichen Obliegenheiten des Kirchenrates im Kultusd
ment wurden erweitert in Beziehung auf Anordnur
Befugnisse einer höheren Instanz, der die Kirchen
tionen und Superintendenten in nur kirchlichen und
lichen Angelegenheiten untergeordnet waren, währe
außerdem unmittelbar unter dem Kultusdepartement st
Nunmehr besteht der Kirchenrat aus dem Ch
Kultusdepartements als Vorsitzendem, einem wel
rechtsverständigen, vom Landesfürsten zu ernennende
glied und aus einer Anzahl von Geistlichen der e
lischen Landeskirche, welche vom Landesherrn da
rufen werden, als ordentlichen Mitgliedern; dazu
als stimmberechtigte außerordentliche Mitglied
bestimmte Angelegenheiten die Mitglieder des „Stän

synoden bestehen, genügte für das Großherzogtum einzige Landessynode als Versammlung ihrer Mitgl „Synodalen", welche regelmäßig alle 4 Jahre als „ord liche", wenn sonst erforderlich, als „außerord liche" vom Landesherrn berufen wird, von ihm ver geschlossen und aufgelöst werden kann. Sie hat den stand der evangelischen Landeskirche, namentlich in B auf Kultus, Verfassung, Zucht und kirchliches Lebe beobachten und erforderlich erscheinende Anträge be Kirchenregierung zu stellen, welche jeder ordentl Synode einen umfassenden Bericht über den Zustand Landeskirche und die Bekenntnisse in ihr zugehe lassen hat.

An dem Bekenntnisstande sollte durch die Syn ordnung nichts geändert werden und das Bekenntnis einen Gegenstand weder der Synode noch der Gesetzge überhaupt bilden; wohl aber können unter dieser Vo setzung der Nichtänderung mit Zustimmung der La synode nur gesetzliche Normen in Bezug auf Kir verfassung und Kirchenzucht, Gottesdienst, Lehrord u. s. w. eingeführt werden, nicht aber sind Gemei wider ihren Willen zu Änderungen des bisher Bestehe in den Formen des Gottesdienstes zu nötigen, wenn Kirchenregierung und Landessynode sich über Einfüh

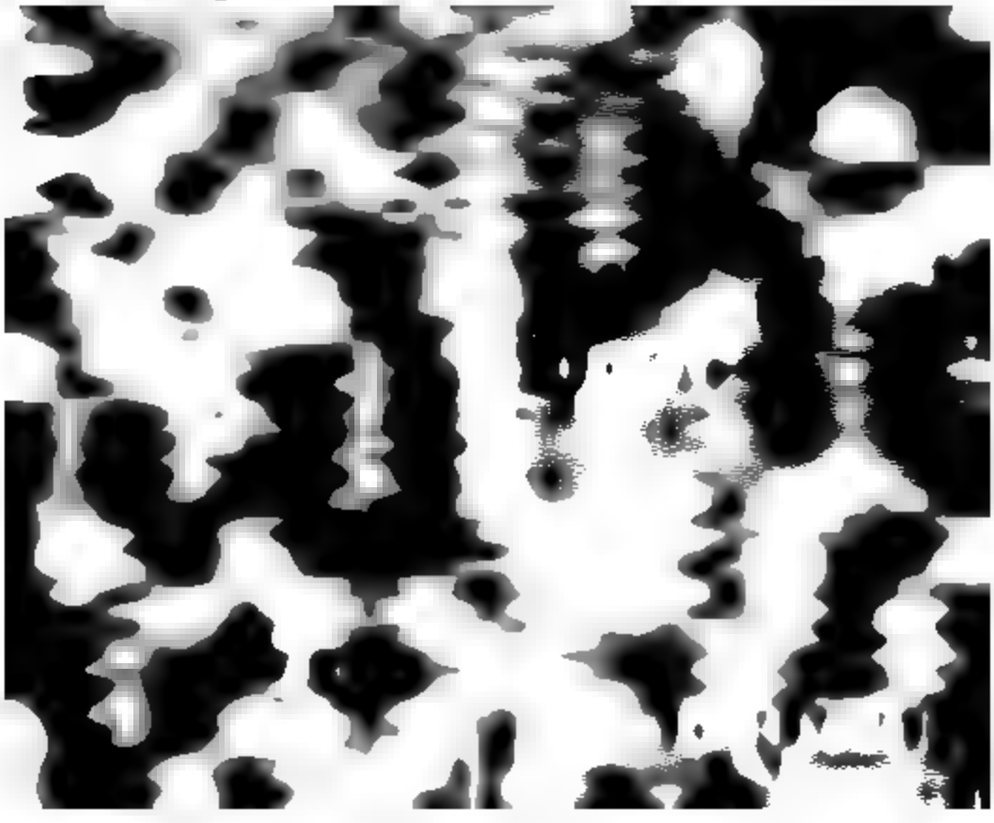

dem Landesherrn in dem Reformationsrechte, der Oberaufsicht und Polizeigewalt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit („Advokatie"), nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, über alle im Staate bestehenden Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger in ihrem ganzen Umfange zustehen, besonders in allen Fragen des Verhältnisses der Kirche zum Staate.

a) Zur Ausübung und Wahrung der Rechte des Staates, die in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberaufsicht und Schutzgerechtigkeit sich ergeben, wurde eine unter dem Staatsministerium stehende eigene Oberbehörde, „die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen" gegründet, welche aus einem Vorsitzenden und in der Regel aus einem weltlichen und einem geistlichen Mitgliede der katholischen Kirche bestehen und den Oberbehörden des Landes gemäß der katholischen Auffassung nebengeordnet sein soll. An sie sind diejenigen Sachen zu bringen, in denen nach jenem Gesetze die Kenntnisnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten ist. Jedoch hat sich diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Bereiche und der inneren, den Staat überall nicht berührenden Kirchendisziplin gänzlich zu enthalten. „Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete oder Vertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogtums." Alle kirchlichen Erlasse sind vor ihrer Bekanntmachung der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und dürfen, soweit sie nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das vom Landesherrn ausdrücklich erteilte „Plazet" nicht veröffentlicht und zur Anwendung gebracht werden, das aber jederzeit widerruflich ist. „Wie die katholische Kirche überhaupt mit

des Pfarrers das Kirchenrechnungswesen zu
Die äußere Kirchenverwaltung liegt dem
unter Aufsicht der Immediatkommission ob,
Fürsorge für Unterhaltung der Kirchen-, Pf
gebäude, sowie über die Verwaltung des Ki
und jährliche Rechnungslegung seitens der K
Der Dechant hat jährlich einmal die Kirche
zu visitieren und zu zehn vorgeschrieben
Immediatkommission Bericht zu erstatten.
oder Weihbischof ist auch eine Visitation vo
Vollstreckung vollstreckbarer Entscheidun
fügungen des Landdekanats und der kathol
vorsteherämter ist der Immediatkommission

d Die katholischen Geistlichen stehen in
lichen Verhältnissen sowie bezüglich der G
keit den protestantischen gleich. Durch d
6. Mai 1857 sind einige Vorschriften des
Gesetzes vom 7. Oktober 1823 geändert w
Bezug auf Beschränkung der Prozessionen
liche Maßnahmen, Übertritt in eine andere
schaft, Taufe der Kinder aus gemischten Eh
von kirchlichen Feiern durch den Landesher
„konfessionelles Friedensgesetz“ ist das vom
mit Ausführungsverordnung vom 16. April 1

die Vollstreckungsbefugnis für die vollstreckbaren Entscheidungen und Verfügungen des Landrabbiners und der Vorstände der Judengemeinden den Aufsichtsbehörden über israelitische Angelegenheiten übertragen. Die Judenordnung vom 20. Juni 1823 und der Nachtrag dazu vom 6. Mai 1833 ist durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 6. März 1850 aufgehoben. In dem Nachtrag zu diesem vom 23. April 1862 ist den Religions- und Schulgemeinden der Juden die juristische Persönlichkeit nach wie vor erhalten geblieben.

b) Der Entschließung des Landesherrn bleibt es vorbehalten, bei hervortretendem Bedürfnisse nach Anhörung der Beteiligten neue jüdische Religions- und Schulgemeinden zu errichten, die Bezirke der vorhandenen Gemeinden abzugrenzen, auch vereinzelt wohnende Juden einer der bestehenden Gemeinden als Mitglieder zuzuweisen. Über die Fortführung der in früheren Verordnungen angeordneten Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Juden nach Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 betreffend den Personenstand bestimmt die Ministerialbekanntmachung vom 3. Januar 1876.

c) Als eine Eigentümlichkeit muß es erscheinen, daß der jüdische Kultus als Ganzes, wie eine der christlichen Kirchen, als Kollektivgemeinschaft der in sich abgeschlossenen Gemeinden mit Synagogen und außerhalb derselben wohnenden Juden betrachtet und doch wieder jede einzelne Religions- und Schulgemeinde als besondere Religionsgesellschaft des ganzen Kultus, als ein Einzelteil behandelt wird. Daraus ist zu ersehen, daß eine Geschlossenheit zu einer Einheit, wie sie in den Staaten bei den christlichen Kirchen als Ganzem hervortritt, vermieden werden sollte, obschon die einzelnen jüdischen „Religionsgesellschaften“ im Großherzogtum sämtlich Korporationsrechte haben und vom Landrabbiner im Kultus und kirchenstaatsrechtlich von den zuständigen Verwaltungsbehörden (Rab-

erster Stelle von Natur und als Familieng
angehörige sind und auch nach Aufh
Kirchengemeinschaft (durch die Taufe u. d
und insofern keine andere höhere äußere Ge
allein souveränen Staatsoberhauptes über s
dürfen. Das ist in Monarchien die Kirch
Landesfürsten, welche die dem Staate
zustehenden Rechte in sich begreift. Ihren
in dem Grundgesetz des Staates, desse
seinem Verhältnisse zu den in seinem Gebie
Gemeinschaften Anerkennung gefunden habe
von der Staatsgewalt zu wahren sind und
lichen Falles mit äußeren Zwangsmitteln. Un
hiervon ist die Kirchengewalt, die a
der kirchlichen Gemeinschaft selbst entsp
Interessen der Kirche im Verhältnis zu
nern zu verfolgen hat durch Beförderung
Ausbildung des inneren Menschen in der H
Gottesverehrung nach einem bestimmten Kr
der Kirchengesellschaft oder deren
mäßigen Vertretern zu, jedoch ist ihre Vol
nur auf das Innere der Glieder gerichtete
und Bußen beschränkt. Ist die Kirchengew
oberhaupt übertragen, so ist sie nur geschie

Vereinsverwaltung verhält sich der Staat
fördernd noch hindernd.

Über den Schutz der §§ 166, 167 und 170
gesetzbuches für die Altkatholiken, russ
sche und griechisch-katholische, sc
kanische Kirche im Deutschen Reiche
im Großherzogtum Sachsen vergl. des Verf. A
Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sa
Eisenach" in der Deutschen Zeitschrift fü
1903, S. 55, 83—95.

6) Für das Verhältnis der evangelis
in einem vorwiegend evangelischen Staate,
herzogtum Sachsen ist, gibt es keine „T
Kirche vom Staate", da hier Staat
beiderseitigen, wohlverstandenen Interess
aufeinander zu einem harmonischen Zusan
gewiesen sind, das nur ermöglicht wird d
dem Staatsregiment verbundene oberste L
unbefangen über den Glaubensstreitigkeite
Macht hat, die widerstrebenden Elemente
sammenzuhalten, und da in der Perso
Staatsoberhauptes und des Oberstbischofes
wirken des weltlichen und kirchlichen
gemeinsamen Erziehung und Führung d

dem „Landesvater“ und den „Landeskinde
sonders in den Kleinstaaten die Harr
Staatseinheit her, die mehr und mehr durch
zwischen dem Landesfürsten und seiner
mit Volksvertretern (Konstitutionen) zu
schungs- und Regierungssystem im mona
stitutionellen Staate führte, in welch
der Staatsverfassung gesetzt sind,
nünftige Mäßigung in den Ansprüchen herrsc
teien in Selbstbeherrschung ebenso sehr wi
haltung von Eingriffen des Regenten in d
mäßigen Rechtssphären der Gesellschaft geb

Auch im Großherzogtum Sachs
Eisenach ist dieses Beherrschungs- und Re
der konstitutionellen Monarchie ein
und in den meisten Staatseinrichtungen erke
das Revidierte Grundgesetz über die V
5. Mai 1816, erlassen am 15. Oktober 1850, i
nur die Rechte des Landtages als einer K
hältnis zum „Regenten“ und der Staatsregi
hat, ohne die einzelnen Hoheitsrechte des M
anzugeben, so daß diese dem allgemeinen St

so bedeutet das erstere, daß er die Gesamthe
rechte innehat, das zweite, daß er bei A
Staatsgewalt an die verfassungsmäßige
bunden sei.

Daher steht die gesetzgebend
Herrscherrecht dem Monarchen zu; allei
übung ist eine gemeinschaftliche mit der
deren Zustimmung erst den Willen des
Staatswillen macht. Das Regentenrecht
gebung äußert sich besonders in der sog. I
dem Gesetzesvorschlag und in der Sank
Befehl, daß das Gesetz nach erhaltener Z
Volksvertreter als rechtsverbindlicher Staa
formuliert und verkündet — und beachtet

Die richterliche Gewalt (Gerichtsb
Recht ebenfalls dem Regenten zu und zw
er die Richter ernennt und entläßt und in
die Urteile ausgefertigt und vollstreckt we
ist im Großherzogtum Sachsen die Einga
Namen des Großherzogs" beseitigt). Aber il
ist nach den deutschen Verfassungen lange
zogen und wird durch unabhängige, nu
den Gesetzen" unterworfene Gerichte voll

indem der Monarch wegen strafbarer Han
Behörde unterworfen sein kann.

δ) Außerdem hat das Staatsoberhaupt ein
auf gewisse Einkünfte und nutzb
um „die ihm obliegenden Pflichten erfüllen
bestreiten zu können", wie das preußische
Tit. 13 § 14 sagte, welcher in den klein
Staaten in einer aus dem landschaftlicher
vermögen und aus dem landesherrlichen Ver
fiskus") bezogenen jährlichen „Domänenrent
liste" nach Vereinbarung mit der Volksvertr
wird. Vergl. des Verf.s Aufsatz in der Zeit
gesamte Staatswissenschaft, 1896, IV, S. 74
Domänen-Jahresrente des Großherzogs von Sa
Eisenach", mit O. unterzeichnet.

ε) Von Herrscher- oder Regentenpflic
nur insofern reden, als sie selbst auferleg
durch autonomische Gesetze sich der Rege
machen kann, die mit der Landesvertretung
aber nicht einseitig aufzuheben vermag; s
Pflichten des Landesfürsten gegenüber
angehörigen, soweit nicht reichsgesetzliche Sc
Frage kommen, nicht erzwingbare, weil nie

tember 1873, ward das weimarische
Krone Preußen in der Weise unterstellt,
herzog Kontingentsherr verbleibt, dage
und deren Rang habenden Militärbeamten
schen Armee angehören und sich neben
von Preußen zu leistenden Fahneneid durc
dem Großherzog von Sachsen verpflichten. D
herren haben das Recht auf Leistung d
seitens eines jeden Wehrpflichtigen, auf Eh
und Ehrenwachen, das Recht, militärisch
formell zu treffen, Offiziere à la suite nur
zu ernennen, aus diesen Adjutanten für
Prinzen des Hauses zu wählen, das betreffe
zu inspizieren und wie ein kommandieren
Disziplinargewalt zu handhaben; dagegen
die Pflicht, Berichte über die Qualifikatio
und Stabsoffiziere aufwärts an den Kaise
Kriegs- und Feldherrn, zu erstatten.

Den Landesfürsten ist nach Art. 66 der R
in Militärsachen ein begrenztes Verordnungs
worden.

β) Das Recht der Erteilung d
kraft und das Verordnungsrecht ist
tigsten Hoheitsrechte.

[illegible] ergibt sich für den Großherzog von Sa[illegible] § [illegible] Ziff. [illegible] § [illegible] Ziff. [illegible] des Gesetzes von [illegible] über die Rechtsstellung der Staatsbehörden, [illegible] § [illegible] der Lande-Strafprozeßordnung. Z[illegible] [illegible] eine verfassungsmäßige B[illegible] [illegible] Landtag des Strafverfahrens [illegible] der Rechtsbehandlung einer Un[illegible] [illegible] Abolitionsrecht, [illegible] [illegible] Verf.s Buch: „D[illegible] [illegible] Sachsen-Weimar-[illegible] [illegible] Die [illegible] Ma[illegible] [illegible] Abolitionsrechtes [illegible] [illegible] jedenfalls in Bezug auf [illegible] [illegible] wegen Verletzung [illegible] bestimmungen.

[illegible] Nach § [illegible] des Gesetzes vom [illegible] März [illegible] „der besonderen Genehmigung bezw. Entsch[illegible] des Staatsoberhauptes" alle Angelegenheiten, we[illegible] ausdrücklicher Vorschrift eines besonderen Ges[illegible] Staatsoberhaupt selbst genehmigt sein [illegible] besonders alle Staatsverträge, alle Gesetze [illegible] Dienst- und Verwaltungsvorschriften, [illegible] organischen Einrichtungen, die dem Landtage zu [illegible]

die Primogenitur im Mannesstamm festsetzenden Hausgesetze vom 6. Juli 1775 das vollendete 18. Lebensjahr. Einem minderjährigen Thronerben kann der Regent einen Vormund (auch die Mutter) ausersehen; fehlt eine Vormundsernennung, so tritt der dem Grade nach nächste Agnat, bei gleicher Nähe der ältere, ein. Die Rechtsverhältnisse des Großherzogs und seines Hauses stehen außerhalb der Verfassung und sind auf dem Wege des Privatfürstenrechts, also durch Hausgesetze, geordnet.

Eine Stellvertretung des Großherzogs in der Regierung laut Auftrags verpflichtet den Vertreter zur Führung der Regierung im Sinne des Großherzogs; sie tritt für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung infolge „allgemeinen höchsten Auftrags“ an den volljährigen Thronfolger ein; nur sofern der Großherzog nicht etwas anderes angeordnet hat, tritt das Gesamtministerium in die Stellvertretung ein, wenn ein Regierungsnachfolger nicht vorhanden oder abwesend oder behindert ist; vergl. § 63 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850. Befindet sich der Großherzog außer stande, einen Stellvertreter zu bestellen, dann macht sich die Einsetzung einer Regentschaft nötig, wegen deren es jedoch an einer gesetzlichen Regelung mangelt.

Nach § 57 des eben erwähnten Gesetzes werden nach der jedesmaligen Bestimmung des Staatsoberhauptes die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Beziehungen des Großherzogtums, insonderheit die deutschen Verfassungsangelegenheiten, einem der drei Departements des Staatsministeriums übertragen. Dahin gehören außer der Verwaltung jener Angelegenheiten auch die des Hofstaates, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Krongutes und der Fideikommisse des Großherzoglichen Hauses, über den Haushalt des Hofes und die dazu gehörigen und von ihm unterhaltenen Anstalten. Das Hofmarschallamt begreift die Verwaltung des dem Großherzoglichen Hause zur eigenen Benutzung und Verwaltung

Reichstagsrede im November 1906: „In Deutschland sind die Minister nicht die Organe des Parlaments und seiner jeweiligen Mehrheit, sondern sie sind Vertrauensmänner der Krone"; damit ist aber nicht gesagt, daß sie von einer parlamentarischen Verantwortlichkeit befreit seien.

Das Regieren besteht in der Ausübung der fürstlichen Herrschaftsbefugnisse, nämlich eine Wahl und Entscheidung über sich gegenüberstehende und sich bekämpfende Grundsätze der Verwaltung oder politischer Systeme und über die daraus entstehenden Reibungen zu treffen, indem die oberste Staatsleitung darauf hinzuwirken sucht, daß die zur Wohlfahrt des Staates dienenden Ideen als notwendig ins Leben einzuführende im Geiste des von dem Ministerium befolgten Systems bei der Gesellschaftsvertretung Anklang finden, wobei die Mehrheit diese Vorschläge zur Geltung zu bringen sucht, besonders auf dem Wege der Gesetzgebung.

b) Die Verwaltung dagegen bedeutet die mittelbare Ausübung der fürstlichen Herrscherbefugnisse im Sinne des Regierungssystems durch die dem Ministerium in seinen Abteilungen angehörigen und ihm dienstlich untergeordneten, vom Regenten in den Staatsdienst berufenen und auch von ihm zu entlassenden Staatsbeamten, welche auf Haltung der Treue gegen das Staatsoberhaupt und die Landesverfassung eidlich verpflichtet werden und unter persönlicher Verantwortlichkeit das ihnen übertragene Amt zu verwalten haben.

Die Notwendigkeit der Trennung von Regieren und Verwalten tritt besonders in der neueren Organisation hervor, wo ein großer Teil der letzteren von der staatlichen Verwaltung in der „Selbstverwaltung" (R. von Gneist in seinen Werken) ausgeschieden und unterschieden wird und in den Ortsgemeinde- und Berufsgenossenschafts-Verfassungen hervortritt. Auch wird durch diese Trennung von Regieren und Verwalten die Unverantwortlich-

(Kabinetts). In ihrer eigenartigen, von dem f
tum verschiedenen Stellung sind die Minist
Krone", nicht Diener des Staatsoberhauptes, v
hervorgehoben wurde. „Je nachdrücklicher d
Regiment des Fürsten sich geltend macht,
wird die Pflicht der Minister betreffs der ihn
Verantwortung für die Regierungspolitik im
einzelnen."

d) Der Monarch wählt seine verantw
nach seinem Vertrauen und Ermessen ver
doch vermag auf dessen Entschließung die
schaftsvertretung und der Presse sich kundgeb
liche Meinung" vorstellungsweise einzuwi
dingung der selbständigen Stellung
ist, daß ihm der Bezug seines Gehaltes ung
bleibt, wenn er auf sein Ansuchen oder au
schließung des Regenten aus seiner Stellung
wie z. B. das bayerische Ministerverantwor
vom 4. Juni 1848 bestimmt, wo auch geord
erbetene Entlassung vom Monarchen nicht ver
darf, wenn sie aus dem Grunde erbeten w
König in wichtigen Regierungsangelegenhe
schläge seines Ministers nicht annehmen zu
Eine derartige Bestimmung fehlt gänzlich

Vorsitzender des Staatsministeriums m
aufsicht über sämtliche Departements ist de
minister“ oder „Präsidium des Großherzogli
ministeriums“, dem die Führung der Staatsko
namentlich seit 1870 mit der Reichsgewalt un
angelegenheiten, die allgemeine Leitung de
angelegenheiten und das Ordenskanzleramt fü
orden des Großherzoglichen Hauses der Wachs
vom weißen Falken als „Präsidialreserv
Verordnung vom 8. April 1871 übertragen w
Auch ist derselbe Bevollmächtigter zum
des Deutschen Reiches. Jedem Departeme
Chef vor, der jedoch nicht den Titel „Minis
anderen Staaten führt; ihm sind die erforder
tragenden Räte beigeordnet, welche das
bilden; ihm liegt die Verantwortung vor dem
und dem Landtag ob. Ist ein Departementschef
so tritt ein anderer für ihn ein. Das Gesetz
1850 hat in § 60 die Möglichkeit geboten, d
größeren Ausdehnung des Geschäftsbereiches,
Chef eines Departements allein die genauere Ü
Kontrolle des Geschäftsbetriebes überhaupt od
nicht möglich ist, die spezielle Aufsicht und Le
der vortragenden Räte (Abteilungsdirigent oder „

Organe des Gesamtwillens im Rechte und G
nur unter der „Autorität der Gesetze“ st
richterlich urteilenden Tätigkeit gr
positivrechtlich unabhängig von allen
flüssen sind, was ihnen das deutsche Geri
gesetz zusichert; nur sie haben bei eigener
keit die Verfügung einer Verwaltungsbeh
vorher nach Form und Inhalt auf ihren Re
prüft zu haben, zur Anwendung zu bringen
gemeinen Staatsdienereid hat bei der ers
der Beamte außer Treue und Gehorsam den
und Haltung und Beachtung der Verfassun
Gewissenhaftigkeit zu geloben, das übertra
zu übertragende Amt und die damit verbu
nach bestem Wissen und Gewissen gesets
walten und sich in allen Beziehungen zu ve
einem redlichen, ehrliebenden und treuen S

mäßig „Großherzogliches Staatsministerium!“, nur wird auf der Schlußseite unten an der linken Ecke, wie auch auf dem Briefumschlag das betreffende Departement als angerufenes hinzugesetzt, was notwendig ist, um die Eingabe gleich an die anzurufende Abteilung des Staatsministeriums gelangen zu lassen.

Nach § 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 waren drei Departements des Staatsministeriums eingerichtet: eins für das Innere mit Einschluß der Militär- und Eisenbahnangelegenheiten, eins für die Justizverwaltung und die im Gebiete desselben vorkommenden Gnadensachen, sowie für den Kultus (Angelegenheiten der Kirchen- und Bildungsanstalten im weitesten Sinne), eins für die Finanzverwaltung. Jedoch war dort dem Landesfürsten vorbehalten, auch eine andere Geschäftsverteilung zu treffen und die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und die auswärtigen Beziehungen des Großherzogtums, insonderheit der deutschen Verfassungsangelegenheiten mit einem jener drei Departements zu verbinden. Damit war aus persönlichen und sachlichen Rücksichten ein Wechsel in der Abgrenzung der Departements in Aussicht gestellt, der namentlich in der Persönlichkeit eines Departementschefs seinen erklärlichen Grund haben konnte. Durch die landesherrliche Verordnung vom 8. April 1871 wurden die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses von dem Departement des Äußeren und Inneren losgetrennt und dem des Kultus mitüberwiesen. Dem Chef dieses vereinigten Departements wurde auch das der Justiz mitunterstellt und dessen Revisions-, Kasse-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte dem betreffenden Personal jenes Departements mitübertragen. In dieser Verordnung war der Chef des Finanzdepartements (Wirklicher Geheimerat Dr. Thon) zum vorsitzenden Staatsminister ernannt mit dem Präsidialreservat der Führung der Staatskorrespondenz, namentlich

mit der Reichsgewalt und in Reichsangelegenheiten, der allgemeinen Leitung der Landtagsangelegenheiten und des Ordenskanzleramtes. Darauf folgte der Chef des Kultus- und Justizdepartements (Dr. D. Stichling), als leitender Staatsminister auch mit der Leitung des Departements des Großherzoglichen Hauses und des Äußeren betraut. Nach einer landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1891 fand eine Zusammenfassung von vier Abteilungen in dem vereinigten „Departement des Großherzoglichen Hauses, des Äußeren, des Inneren, der Justiz“ unter ein und demselben Chef, dem vorsitzenden Staatsminister (Dr. Dr. v. Groß) statt, so daß daneben als besondere Departements das des Kultus und das der Finanzen unter je einem Chef standen.

Gegenwärtig ist das Departement des Äußeren und Inneren unter einem Chef miteinander verbunden und das Departement der Finanzen als besonderes Departement unter seinem Chef getrennt, so daß das Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus, sowie der Justiz unter der Leitung des Staatsministers, als Vorsitzenden des Gesamtministeriums mit dem Recht der Oberaufsicht im Ganzen (Dr. Rothe) den Hauptteil des Staatsministeriums bildet.

Wegen der Zuständigkeit der einzelnen Departements und der Behördenorganisation innerhalb derselben ist auf das offizielle „Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen 1904“ (Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger in Weimar) und auf die mehrerwähnte Privatarbeit: „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ein Hand- und Nachschlagebuch“ (Verlag von Hermann Pohle, Jena, 1896) zu verweisen.

Buch II.

Geschichtliche Anlagen I bis V (Urkund zur Entwickelung der Volksvertretu „Landtage".

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Aktenauszüge bezwecken, nicht liche Belege zu der Darstellung der Entwickelung der la Verfassung zu geben, sondern auch auf Ergänzung de handenen Quellenmateriale hinzuwirken.

Vom Jahre 1532 bis 1487 zurück reichen die zah Nachweise auf 264 Seiten des Band I der „Ernestinisch akten", enthaltend „Die Landtage von 1487—1532", h namens des Vereins für thüringische Geschichte und Al

Anlage I.

Die Konstitution vom 20. Septemb

Im Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- un
Weimar befinden sich „Geheime Canzley-Acta.
künftigen Landschaftl. Verfassung entworfene Const
1809—1814". Sign. G. Tit. 1 No. 3 B. 140. Darin
mit A (Carl August) und GV (Geheimeratspräsi
Konzept signierte „Constitution der vereinigten
Herzogl. Weimar. und Eisenach. Lande, mit Einschl
Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilm
Vorausgeschickt ist eine Inhaltsübersicht in 6 Kapi
graphen.

„Cap. I. Hauptgrundsätze. § 1. Drei K
schaftl. Deputation und General-Landschaftsdirek
schafts-Collegium und Landschafts-Räthe. § 4. A
Einrichtung.

Cap. II. Von den drei Kreisen. § 5. De
gehörige Theil der Herzogl. Lande. § 6. Jeder Kreis
Classen von Ständen. § 7. Die Akademie Jena i
Kreisen angehöriger Stand.

Cap. III. Von der Landschaftliche
§ 8. Organisation der Deputation. § 9. Versam
§ 10. Glieder der ersten Deputation und de
§ 11. Successive Erneuerung der Deputations-Gli
es mit der Wahl neuer Deputierten der Kreise zu ha
schriften wegen des diesfallsigen Stimmrechts
§ 14. Wie es mit der Wahl eines neuen akademis
zu halten. § 15. Sitzordnung der künftig hinzuk
tierten. § 16. Suppleanten der Deputierten. § 17.
kosten der Deputierten und des Landschafts Sy
Deputations Glied ist auch Glied des Landschafts-C

Städte — für eine sechsjährige Periode und mit Ein
Stände. Im allgemeinen sollte sattsame Kenntnis vo
lichen Angelegenheiten Voraussetzung der Mitgliedschaf
tation sein. Aus der im § 11 geordneten successiven E
12 Deputationsglieder ist nur hervorzuheben, daß die
eintretende Erneuerung so vor sich gehen sollte, daß i
zwei „ausgehen" und zwei neue gewählt werden sollten
die ersten 6 Jahre geschehen sollte, war hier bestimmt,
ordnete, wie die Wahl neuer Deputierten der Kreise
sei. „Die Deputierten des Kreises, zu welchem der
sich rechnete, schlagen hierbei zuvörderst der gesammt
lichen Deputation einige ihnen hierzu schicklich schein
vor, diese aber stellt sodann darüber ihre kollegial
schlagung an und in Gemäßheit des darauf nach
Stimmen gefaßten Schlusses fordert der General-Landsc
die sämmtlichen Stände des Kreises, zu welchen der
gehörte, mittels Circulars zur Wahl eines neuen Deputi
macht ihnen dabei zugleich einige, der ganzen Land
tation als vorzüglich empfehlungswürdig geschienenen Pe
haft. Doch sind die Stände deshalb nicht gerade gel
wendig eine dieser Personen wirklich zu wählen." Wi
nicht ausgeschlossen. In allen Fällen bedurfte es aber
der Gewählten in die Deputation der Bestätigung der

soweit es versammelt sei, außerdem von der Weimarischen Abteilung, und in wichtigeren und eiligen Fällen mit Zuziehung der Eisenachischen, besorgt werden. Im übrigen folgt die entsprechende Geschäftsverteilung für die beiden Abteilungen des Kollegiums. § 2 enthält die ausführliche, rubrizierte, an § 31 sich anschließende Verteilung der bisherigen Behörden-Subalternen an die beiden Abteilungen des Landschaftskollegiums und § 32 die Besetzung der Stellen dieses, woraus hervorzuheben ist, daß den Ständen ein Präsentationsrecht für die Stellen des im Kollegium Sitz und Stimme habenden Landschaftsdeputierten, der 6 Landräte, des Kassierers der General-Landschaftskasse und des Syndikus der vereinten Landschaft, als solchen zustand (vergl. § 18). Alle übrigen Stellen im Kollegium sollte der Landesherr nach eigener Willkür, die der Subalternen nach vorgängigen berichtlichen Vorschlägen des Kollegiums, besetzen. Die Gehalte reguliert § 34. In den folgenden Paragraphen ist die Kassenorganisation geregelt durch Einzelordnungen für die dem Landschaftskollegium untergeordneten Kassen; vergl. die Inhaltübersicht §§ 30—45.

Cap. VI. „Von den Landräthen." Im § 46 sind für die Herzoglichen Lande, ausgenommen das Amt Ilmenau, 6 Aufsichtsbezirke abgegrenzt, 4 für die Weimarischen Lande mit Einschluß der Jenaischen Landesportion und 2 für die Eisenachischen Lande: für jeden Bezirk sollte ein Landrat bestellt werden, der in dem ihm angewiesenen Bezirk derartig Wohnung zu nehmen habe, daß er diesen zu jeder Jahreszeit ohne Schwierigkeiten täglich besuchen könne. Nach § 47 haben die Landräte, da sie nach § 30 zugleich Glieder des Landschaftskollegiums sind, auch Pflichten in dieser Hinsicht, wie die Kollegialglieder, und namentlich Aufschlüsse und Erklärungen über Vorkommnisse in ihrem Aufsichtsbezirk zu geben. Die in §§ 48–54 der Inhaltsübersicht oben angeführten Geschäfte sind in der Konstitution genauer skizziert. Der letzte Paragraph 55 handelt von der Besetzung der Landratsstellen. Der Landschaftlichen Deputation fiel das Recht der Wahl und Präsentation der Landräte zu, wobei lediglich die Mehrheit der Stimmen der Deputationsglieder entscheiden sollte; in der Regel waren Landräte aus den wirklichen, adeligen oder nichtadeligen Gutsbesitzern zu entnehmen, im Notfall konnten auch deren Söhne oder mitbelehnte Brüder präsentiert werden. Die Wahl wie Präsentation hatte ordentlicherweise bei der Versammlung der Landschaftlichen Deputation zu geschehen, ausnahmsweise in dringenden Fällen war eine Wahl durch Zirkular gestattet, und die Präsentation hatte dann der General-Landschaftsdirektor vorzunehmen. Der Paragraph schließt mit der kurzgefaßten Sitzordnung der neugewählten Landräte im Landschaftskollegium.

Mittels Verordnung vom 20. September 1809, deren Konzept, von Karl August und dem Geheimeratspräsidenten von Voigt signiert, Bl. 47 d. A. enthalten ist, gelangte die Konstitution zuerst an den erwählten General-Landschaftsdirektor Freiherrn von Ziegesar. Darin wird erwähnt, daß die Bearbeitung des Entwurfs unter „vorzüglicher Theilnahme" dieses geschehen sei und der Herzog den Entwurf unter einigen zweckmäßigen Erläuterungen und näheren Bestimmungen genehmigt und in solcher Maße beiliegendes Original der Konstitution eigenhändig vollzogen und bekräftigt habe. Die Veröffentlichung dieser mittels förmlichen Patentes wäre erfolgt, „wenn nicht, wie den getreuen deputierten Ständen der drey bisherigen Landschaften

bestens bekannt ist, über einige bedrückende Gegenstände der vollkommenen Vereinigung annoch erst zum Ziel zu gelangen sey". Daher solle es bei der bloßen Zufertigung der Konstitution selbst vorerst bewenden, damit ihr von der nächst bevorstehenden Deputiertenversammlung an nachgegangen werde. Dem General-Landschaftsdirektor werde es mit diesem Dekret überlassen, die angefügte Konstitution den getreuen Ständen der bisherigen Landschaften, deren Directoria, nachdem er selbst indessen in seine Stelle getreten, sich nunmehr erledigt hätten, zu eröffnen und mitzuteilen, damit solche sich daraus vollständig unterrichten und in deren Gemäßheit verfahren könnten. Durch entsprechende Dekrete wurden geschriebene Konstitutionsexemplare den verschiedenen Oberbehörden der Lande zur ressortmäßigen Nachachtung zugefertigt.

Anlage II.

Die Denkschrift des Staatsministers von Gersdorff vom 19. Oktober 1815.

Das Original der im Vorstehenden erwähnten Denkschrift befindet sich in einem Aktenheft des Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar mit der Bezeichnung: Des Staatsministers von Gersdorff dem Großherzoge Karl August den 24. des Oktobers 1815 zu Frankfurt vorgelegte Denkschrift über Verleihung einer ständischen Verfassung. 1815. B. 147ª. Sie enthält 15 Aktenblätter, die hälftig von einer Kopistenhand beschrieben sind, und ist auf dem ersten Blatt als Mémoire bezeichnet, darunter von des Verfassers Hand: „Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog unterthänigst vorgelegt zu Frankfurt a. M. den 24t/ October 1815. v. Gersdorff." Am Schluß ist sie unterzeichnet: Ernst August von Gersdorff.

Im Eingang wird von dem politischen Zustand Deutschlands nach Auflösung des Reiches und infolge des Rheinbundes ausgegangen, vor dem sich entwickelnden Begriff der vollkommenen Landeshoheit als einer an keine Verfassung, kein Herkommen, kein Gesetz gebundenen Herrschergewalt, einer die schrankenlose Herrschaft der Fürsten enthaltende, aus der Napoleonischen Zeit überkommenen „Souveränität". Die im Königreich durch ausdrückliche landesherrliche Reverse ausgebildete und durch Verjährung als Rechtszustand befestigte landständische Verfassung habe immer mehr an Boden verloren und sei nur noch als aus Gnade bestehend im Jahre 1811 berühret worden, als auf dem letzten Landtag der übliche Revers des Landesherrn verweigert wurde, daß vom König die Rechte der Stände und die Verfassung derselben aufrecht erhalten werden sollten. „Der Großherzog von Sachsen-Weimar dagegen begnügte sich nicht, nach dem ebenfalls rühmlichen Beispiel von Sachsen-Gotha, die Rechte der Landschaft, wie sie herkömmlich waren, bestehen zu lassen. Er vermehrte ihren Einfluß; conzentrierte die Zahl ihrer Mitglieder, aber blos, um jährlich regelmäßig sich wiederholende ständische Versammlungen ohne unverhältnismäßige Kosten für das Land möglich zu machen; gab ihnen Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Controle der landschaftlichen Finanzverwaltung d.

ist nur dann möglich, wenn die Repräsentanten durch freie Wahl derer, welche sie vorstellen sollen, bestimmt werden. Sind also in den Weimarischen Landen zwei Hauptklassen der Untertanen im Staate — die der privilegierten oder der Rittergutsbesitzer und die der übrigen, Handel und Gewerbe oder Ackerbau treibenden Bewohner — so würden beide Klassen durch Deputierte zu repräsentieren sein, welche durch freie Wahl aus der Mitte der Interessenten zu jenem Beruf erwählt würden."

In Beziehung auf die Zahl und die Art der Wahl der Vertreter dieser beiden Hauptklassen bezieht sich die Denkschrift auf einen in Anlage A enthaltenen Versuch, die aber leider nicht hier zu finden, wohl aber in den Akten B. 148 über „Bemerkungen zu dem Mémoire über die Organisation der landständischen Verfassung" als Konzept gebracht worden ist.

b) Zu der Frage, ob die zu bildende Versammlung eine oder ob diese in mehrere Kammern oder Bänke zu verteilen sei, erklärt die Denkschrift, daß in einem Staate von höchstens 200 000 Einwohnern zwei Kammern zu künstlich sein würden. Geschehe es jedoch, daß die Mehrheit der Stände von der Ritterschaft einerseits und die Mehrheit der Abgeordneten von Land und Städten andererseits verschiedener Meinung wären, so wäre dies ein Fall, für welchen gesetzlich dahin Bestimmung getroffen werden könnte, daß alsdann beide Klassen, jede ein votum curiatum führen, — ihre Schriften besonders bei dem Landesherrn einreichen könnten und daß, nachdem er sie beide gehört, ihm das Recht der Entscheidung zwischen ihnen dergestalt zustände, daß bei seiner motivierten Entscheidung beide Teile sich zu beruhigen hätten.

c) Über die Bedingungen, unter denen die Zusammenberufung und Amtstätigkeit der Versammlung erfolgt und über ihr Verhältnis zu dem Landesherrn äußert sich die Denkschrift dahin: Der Landesherr müßte das Recht der Vertagung und selbst der Auflösung der ständischen Versammlungen haben. Im letzteren Falle jedoch wäre mit möglicher Wiederwählbarkeit der Glieder der aufgelösten Versammlung, sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

„Der Landesherr ist als heilig und unverletzlich zu betrachten. Alle Klagen und Beschwerden der Stände sind gegen die Behörden des Fürsten, nie gegen ihn selbst, zu richten. Die Behörden, mit Einschluß des Staatsministeriums, sind verantwortlich für ihre Amtshandlungen und alle Erlasse sollen mit ihrer Unterschrift oder Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimerats versehen sein.

Die Landesstände können niemals, ohne vom Landesherrn berufen zu sein, mit Rechtserfolg sich versammeln, noch beratschlagen und beschließen. Ihre Personen sind während der Sitzungszeit unverletzlich, außer inwiefern sie auf der That eines Vergehens oder Verbrechens betroffen werden, in welchem Fall jedoch sie sogleich an den Direktor auszuliefern sind, der mit Zuziehung der kompetenten Behörden ihre Vergehen oder Verbrechen untersucht, — davon den versammelten Ständen unter Vorlegung der Akten Bericht erstattet und auf die gesetzmäßige Bestrafung anträgt, welche, wenn sie ein Verbrechen betrifft, die Ausstoßung des Schuldigen aus der ständischen Versammlung durch Beschluß der Stände zur Folge hat.

Die Meinungen, welche die ständischen Personen in der Versammlung und in Bezug auf ihr Amt äußern, sind frei und sie

entworfen ist, beruhet." Zu Rand des Blatt
„Dem Minister vom Stein mitgetheilt in Paris. G."
beigefügte Entwurf war der sub A. — den in Fr
Kön. Hoheit vorgelegt Gerdorff."

Der Aufsatz lautet:

„Die in dem beigefügten Entwurf ausgesproch
und organische Formen sind folgende Maxime,

einerseits: Das Neuzubildende dem bere
anzuschließen,

andererseits: die Idee einer echten Repres

Das erste hat zur Folge, daß die bisher im
ständischen Rechte befindliche Classe auch ferner d
So wie alle die Vorrechte den Rittergüte
welche nicht mit dem Gemeinwohl in ge
spruch stehen; so bleibt ihren Besitzern anda
die erste Classe der Landstände zu bilden u
ihrer besonderen Interessen; die Vertheidigung ihre
auch künftig ihren eigenen Talenten anvertraut sei

Allein die Idee der Repraesentation erf
eine ächte, gründliche Anwendung zu Theil
sie mit einem Worte — seyn und nicht bloß — al
gestellt — zu seyn scheinen soll, daß auch die
Staatsbürger vertreten werde, welche weit zahlreich
legirte — keine besonderen Vorrechte besitzt. Soll
haft vertreten werden können, so muß dieses durch
aus ihrer Mitte der Fall seyn, und diese wiederum
ihre Wahl nicht unmittelbar ihnen den Verdacht ei
mentalen Bedeutung zu Wege bringen soll
freye Wahl der Staatsbürger selbst bestimmt we

Räumt man nun ein,

1) daß zwar die Classe der Rittergutsbesitzer
Recht der Landstandschaft behalten solle,

2) daß aber daneben eine Classe von Wahls
müsse, und bedenkt man, daß eine Bevölkerung
200000 Menschen durch 31 Personen schon hinreiche
sey, daß aber die Anzahl der Rittergutsbesitzer i

trachtet werden, wenn alle Hauptlasten der Sta
Repraesentanten aus ihrer Mitte vertreten werden
Repraesentanten frey sind oder wenigstens wenn d
ausgesprochene Zutrauen ihrer Mitbürger sie als hi
eignet anerkennt, um ihre Rechte und Interessen w

Soll andererseits das Herkömmliche, o
zu werden, in das Neue und Zeitgemäße mit übe
fortbestehen, was weder offenbar mit dem Gemei
noch den Grundsätzen und wesentlichen
einer Repraesentativverfassung widerspricht, so wird
besondere Repraesentation der Ritterschaft bestehen,
Ritterschaft alle Rechte derselben erhalten werden,
einstimmung mit dem Gemeinwohl und mit den G
ächten Repraesentativverfassung gebühren können."

Weiter wird ausgeführt, daß sie demnach die
Landtage durch eigen gewählte Vertreter bilden w
verlangen könne, daß nicht auch die anderen Klassen
tanten zum Schutze gegen Eingriffe gesetzwidriger V
würden. „Welche Classe der Staatsbürger ab
zahlweise, gedrückter als die der Landbewohner
nennen — und diese oft mit dreyfachen Ruthen d
gepeinigten Staatsbürger sollen allein nicht repr
sollen allein nicht durch Personen, denen sie durch
Zutrauen bekundeten, repraesentiert werden?" Wa
Chur-Hessen ermöglicht worden, könne doch auch i
geführt werden. Daß weder ungebildete, noch
dem Ergehen des Staates wenig Interessierte gewäh
möchten die Wahlgesetze sorgen. Die Bestimmu
Steuerquantums nach der Lokalität vorgenommen,
beste Auskunftsmittel sein und sei auch von anderen
dazu bestimmt worden.

So weit die unter dem 31. Oktober 1815 vor
Gersdorff unterzeichneten Motive. Der übrige In
stückes betrifft die angebahnte Trennung der Jus
waltung, Organisation der ersteren mit Instanzen
über Richter u. s. w. Den Schluß bildet die Anl

bleibe. — Hiermit schließt das Aktenstück B. 148. I
dem Aktenband der Geheimen Staatskanzlei B. 148
Bl. 19 das für die Beratungsversammlung zur Entwerfu
ständischen Verfassung aufgestellte „Schema" angeführ

Der Fürst
heilig und unverletzlich
regiert

I.
durch

1) ein verantwortliches Staatsministerium als unmittelbar nächstes Organ seines Regentenwillens,
2) durch die in ihrem Geschäftskreis auch verantwortlichen Landeskollegien,
3) durch die in ihrem Bezirk ebenfalls verantwortlichen Kreis-, Distrikts- und Ortsbehörden.

II.
unter

der verfassungsmäßi
Mitwirkung rechtm
melter Landesständ
stände wirken mit b
gebung, bewilligen
Abgaben nur nach f
tun beachtliche V
Abstellung von Mäu
bräuchen in der Ve
Gesetzgebung des L
Staatsbeamte bei
an, wenn diese in di
Ehre, das Eigentu
bürger oder in di
gesetzwidrig und
eingegriffen haben.

Anlage IV.

Beratung der landständischen Verfassung vom
in der ständischen Versammlung.

Ein im Großherzogl. Geheimen Haupt- und Sta
der Bezeichnung B. 148[b] versehener starker Aktenband

ausweislich einer Randbemerkung von Gersdorffs
verworfen wurde. Am 27. März wurde in einer Mi
der Präsident von Ziegesar und Professor Dr. Schw
waren und worin einige Grundzüge des Wahlwesens b
Zensus in der zweiten Wählerklasse, der Prot
Referendar Ernst Wilhelm Ackermann, beauf
gearbeiteten Entwurf für die Leitung des Ge
der ständischen Beratungsversammlung vorzulegen. I
24 Paragraphen enthaltende Entwurf mit Beilag
Artikeln aus der Nationalzeitung u. a. mit einer k
lichen Weisung an die den Vorsitz in der Berat
führende Immediatkommission vom 29. März übers
aufgefordert wird, die landschaftliche Konstitutio
Anhaltepunkt für die durch die Umstände he
Verfassungsentwurf aufzunehmenden Modifikatio
„welcher, insofern er die Bestimmung des Zwecke
ständen zu bewilligenden resp. zu erneuernden we
und der Bildung eines gemeinschaftlichen Ganzen e
der Beratungsversammlung zur einzigen Richtschn
Im übrigen seien der übrige Inhalt und Beilage
Skizzen und Vorschläge zu betrachten, wobei es der
völlig freigestellt bleibe, andere Ansichten,
änderungen geltend zu machen und bei Bearbeitung
entwurfs „höchstmögliche Präzision im A
zuwenden.

Erwähnenswert ist der Entwurf über die Le
schäftsganges bei der ständischen Beratungsv
dazu „Einige nothwendige Bemerkungen" — Bl. 1
den Großherzog unter dem 8. April 1816 gerichtet
„24 Mitglieder der Landesberathungs-Versammlung

Über die feierliche Erbhuldigung der la
putierten, 13 der alten Lande und 10 der neuen La
öffnung der ständischen Beratungsversammlung am
eine dienstliche Niederschrift des Geh. Referend
Departement im Staatsministerium (unter Freihe

[illegible] die kompetente Behörde nach Maßgabe der von den Ständen bestimmten Etats. Die Stände konkurrieren dabei durch [illegible] bei jener Behörde zugleich Sitz und Stimme habende Mitglieder [illegible] ein Stellvertreter beizugeben wäre. Die Rechnungen [illegible] eine Deputation der Stände abgenommen. Außerdem [illegible] etatmäßige Ausgaben könnte zwar die kompetente Behörde im Notfalle bestreiten, jedoch nur auf des Landesfürsten [illegible] auf vorgängige Rücksprache mit dem Landschaftsdirektor [illegible] wurde.

Die Mehrheit stimmte, einige davon mit dem Bemerken bei, [illegible] der bisherigen Verfassung schon bestimmt, wenn auch [illegible] nicht in diesem Maße ausgesprochen [illegible] in den Entwurf aufzunehmen sei. Beschlossen [illegible] Landstände die Etats zu prüfen und zu genehmigen [illegible] eine spezielle Bestimmung der einzelnen Ausgaben [illegible] zu halten, nicht nötig sei, und daß in der Urkunde [illegible] allgemeiner Ausdruck die in die Etats als landschaftliche Ausgaben aufzunehmenden Gegenstände umfassen möchte.

In der folgenden Sitzung wurde eifrig über die Notwendigkeit und Art der landständischen Konkurrenz bei der Verwaltung landschaftlicher Abgaben in Beziehung auf etatmäßige Gegenstände [illegible]; trotz der Darlegung des Präsidenten, daß überhaupt eine Konkurrenz der Landstände bei der Verwaltung nicht [illegible] vielmehr sogar schädlich erscheine, führte die Mehrheit der Versammlung fünf Gründe für die Konkurrenz auf, denen Dr. [illegible] folgende Gegengründe gegenüberstellte: a) die Gesetzgebung müsse, wolle man ein wohlgeordnetes Ganze haben, von der Verwaltung wohl getrennt werden; das Recht der Stände sei zwar Landesabgaben zu verwilligen, allein dem Fürsten stehe ausschließlich das Recht zu, die Verwaltung besorgen zu lassen; b) wolle man durch die Konkurrenz eine Sicherheit begründen, so erscheine [illegible] wo die größte Sicherheit bereits erlangt werde [illegible] der Staatsdiener auf die Konstitution, [illegible] Rechnungen mit Belegen den Landständen vorgelegt wurden, [illegible] das Recht, bei dem Landesherrn Klage führen zu können, [illegible] die Landstände bei eintretenden Bedenklichkeiten die Verwilligung von Abgaben zurückhalten könnten, [illegible] durch, daß der Landschaftskassierer von den Landständen präsentiert und auf die Konstitution verpflichtet werde. Nach längerer Debatte war die überwiegende Mehrheit dafür, daß die Konkurrenz eines landständischen Deputierten bei dem Landschaftskollegium oder überhaupt da, wo von der Verwendung landschaftlicher Gelder die Rede sei, in Hinsicht der Kassenverhältnisse alle Rechte eines wirklichen Mitgliedes jenes Kollegiums wie auch dessen Obliegenheiten habe.

Das Recht, dem Fürsten über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Gesetzgebung Vortrag zu tun und Vorschläge zu machen, sowie das Recht, bei dem Landesherrn Klage über Staatsbehörden zu führen, wurde bald festgestellt. Weit ausführlicher gestalteten sich die Verhandlungen über das Recht der Stände bei der Gesetzgebung mitzuwirken. — Bl. 228—238 d. A., deren Ergebnisse der später zu erwähnende Kommissionsbericht zusammengefaßt hat.

Bei Abschnitt III, der die Art der Wahl der Repräsentanten zum Gegenstand der Verhandlungen der Beratungsversamm-

vormals Königl. Sächsischen Landen, welche das Recht der Landstandschaft bereits erworben hätten, jedoch ohne Unterschied, ob [illegible] schrift- oder amtssässige Güter seien, b[illegible] in den übrigen neun Distrikten diejenigen, welche nach ihren Lehnbriefen „Rittergüter" genannt wären, daß es aber allen übrigen nachgelassen bleibe, künftig diese Rechte von dem Landesherrn mit Zustimmung der Stände zu erlangen. Auf weiteren Einwand kam man auf die Bestimmung zurück, daß in allen den verschiedenen Distrikten vorderhand nur diejenigen Güter für stimmfähig zu erachten seien, welche früher die Reichs- oder Landstandschaft zugestanden habe. Dagegen sollte den Besitzern aller übrigen Güter, sie möchten in einer Provinz liegen, wo Landstandschaft existierte oder nicht, ausdrücklich vorbehalten werden, um Erteilung des Stimmrechts bei den Wahlen der ritterschaftlichen Repräsentanten nachzusuchen. Und dieses Recht werde ihnen, wenn sie, durch die Verfassungsurkunde veranlaßt, vor dem nächsten Landtage nachsuchten, von dem Landesherrn nach dessen alleiniger höchsten Bestimmung, nach dem nächsten Landtage aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Landstände, erteilt werden. Über die Rittergutseigenschaften und den Begriff des Rittergutes wurde viel verhandelt.

Bei der Verhandlung über die Art der Wahlen wurden zunächst die persönlichen Voraussetzungen eines Repräsentanten festgestellt, die Wahlperiode auf 6 Jahre mit der Aussicht auf eine später nur 3-jährige Dauer bestimmt; ferner daß jede Klasse in der Regel ihren Repräsentanten aus sich wählen müsse und nur in der höheren jemand, der in mehreren Klassen wahlfähig sei. Ausführlich waren die Verhandlungen über die Wahlen der Rittergutsbesitzer — Bl. 253[b]—256 d. A., woselbst am Schluß für den Vertreter der Akademie Jena erfordert wurde, daß er statutenmäßig die Fakultätsrechte erlangt habe und Mitglied des akademischen Senats sei. Noch ausführlicher wurde über die Wahl der Stadt- und Landbewohner verhandelt und daran festgehalten, daß die beiden Gruppen als besondere Klassen voneinander getrennt, aber die Repräsentanten in gleicher Zahl (10) gewählt werden sollten, und zwar je 5 in der Provinz Weimar, je 3 in der Provinz Eisenach und je 2 in der Provinz Neustadt, und daß die Städte Weimar und Eisenach wegen ihrer Größe jede für sich einen Wahlbezirk bilden sollten.

Auffallen muß dem Leser der Verhandlungen, daß das mittelbare Wahlsystem durch von Urwählern gewählte Wahlmänner als etwas feststehend Hergebrachtes oder Selbstverständliches, ohne jede Motivierung betrachtet worden ist. Als Qualifikation eines Wahlmannes wurde der Besitz derselben Eigenschaften, die der Wählende haben müsse, und Volljährigkeit erfordert. Über die Eigenschaften der zu wählenden Repräsentanten, namentlich über Grund- und sonstigen Vermögensbesitz als Gewähr einer verlangten Unabhängigkeit, wurde viel hin und her gehandelt, bis endlich der in § 26 für den städtischen Wahlkandidaten und in § 27 des Grundgesetzes für den ländlichen Wahlfähigen festgestellte Zensus vereinbart wurde. Die Vorlegung von Wahllisten als geeignet befundener Repräsentanten an die Wahlmänner wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Der Abschnitt IV „von den Landtägen und dem landständischem Geschäft[illegible]" wurde glatt erledigt; alle

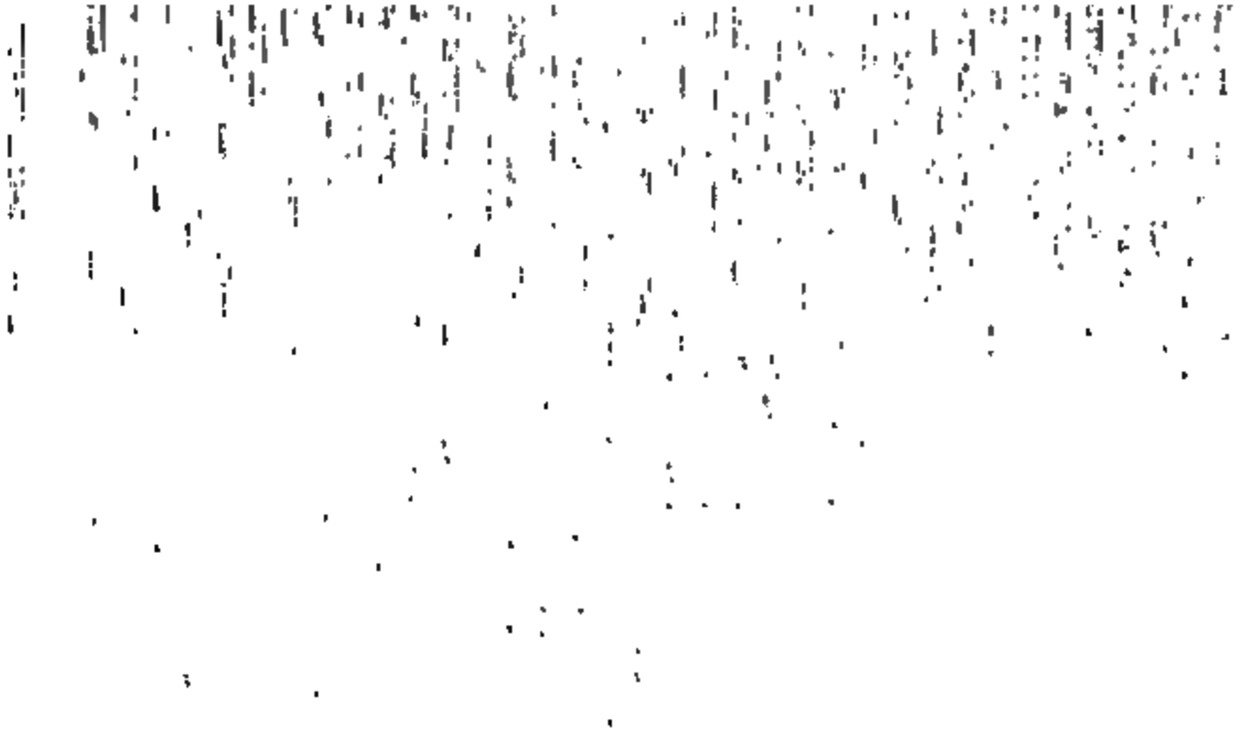

es sich) fortbestehen sollte, dahin, daß solche D
Mitglieder der verwaltenden Behörde betrachtet w
übrigen, mit denselben Rechten und Pflichten a
teilnehmen sollten. Daran wurde der Wunsch geb
ständische Deputierte bei außerordentlichen Ma
ordnungen, wo landschaftliche Gelder zu verwen
Kriegszeiten, zu einer „Landständischen Deputatio
bei der die Gelder zu verwenden habenden Behörc

Rücksichtlich der Mitwirkung der Landständ
gebung habe man sich dahin geeinigt, daß allge
und neue gesetzliche Vorschriften zu unterscheic
die sich auf ein bestehendes Gesetz gründeten, n
dische Zustimmung erlassen werden können, au
Modifikationen enthielten; neue Gesetze hingeg
wenn sie einer eiligen Promulgation bedürften, n
Zustimmung erlassen werden, und dieses Rech
ohne daß in der Verfassungsurkunde eine Ausnahr
lediglich, wie es bereits ausgesprochen, festzustelle

Zu dem die Zahl und Art der Wahl der
haltenden Abschnitt III des beratenen Entwur
Bericht, daß wegen der Teilung der ursprüngl
(außer der ersten Klasse) anderen Klasse in Stadt- u
es nicht möglich gewesen sei, unter 31 Repräsen
herabzugehen; für die beiden letzten Stände hätte
10 für die Städte, 10 für das Land, mit möglich
die geographische Lage ihre Einteilung erhalten.
Distrikte besondere Deputierte zuzulassen, sei be
der Zahl nicht möglich gewesen und auch erläß
Mitglied der gesamten Volksvertretung die Pflic
Interesse aller Teile des Landes gleichmäßig zu
deshalb von den besonderen Verhältnissen ein
Distrikts in Kenntnis zu setzen. Rücksichtlich
der Wahl in der Klasse der Rittergutsbesitzer sei

[illegible] Deputation der [illegible]
[illegible] gemäß.
[illegible] Veröffentlichung des Grundges[illegible]
[illegible] die Minister [illegible]
[illegible] auf Befehl des Großherzogs [illegible]
[illegible] zu den Akten — Bl. 3[illegible]
[illegible] über die Verfassu[illegible]
[illegible] über die strit[illegible]
[illegible] Entschließung. Sie hi[illegible]
[illegible] gefunden mit [illegible]
[illegible] Großherzog in Hinsicht [illegible]
[illegible] anzuerkennen ge[illegible]
[illegible] den eigenen W[illegible]
[illegible] im Falle einer [illegible]
[illegible] eines von letzt[illegible]
[illegible] der Erteilung der Sankt[illegible]
[illegible] der Höchsten Erwägung [illegible]
[illegible] der künftige ständi[illegible]
[illegible] Hoheit den Namen „L[illegible]
[illegible] der Klasse der Ritters[illegible]
[illegible] Paragraphen des [illegible]
[illegible] Abänderungen oder [illegible]
[illegible] Wesentlich ersch[illegible]
[illegible] Kollegium kein [illegible]
[illegible] Der Großh[illegible]
[illegible] der beabsicht[illegible]
[illegible] der Staats[illegible]
[illegible] Verfassung um so tunl[illegible]
[illegible] dadurch sch[illegible]
[illegible] den Sta[illegible]
[illegible] der Rate in d[illegible]
[illegible] im Falle der Genehmi[illegible]
[illegible] halten sein würde.

die Jenaische Stadtordnung verlange von jedem, Haus besitze, er sei Akademiker oder nicht, daß Bürgerrecht löse. Das akademische Jurisdiktionsre Akademikern diese Verbindlichkeit nicht erlassen, leichtert und modifiziert. Als städtische Bürger mitstimmen, weil sie es nicht seien, als akademisch sie es auch nicht, weil sie als solche nicht bloß sondern auch den übrigen nutritorischen Fürsten getan seien. Minister von Gersdorff votierte z Gesetzen solle so wenig als möglich gedeutelt werden — cum grano salis — möglichst wörtlich interpr nun die fragliche Gesetzesstelle (§ 19 a. a. O.) disj fähigkeit an das Bürgerrecht oder den Besitz eine so könnten die akademischen Bürger Jenas, welch besäßen, bei den Wahlen der städtischen Bürger komme auch noch die besondere bevorrechtigte Natu hinzu, welchen ein Präjudiz zu entstehen scheine, wegen eines doch noch nicht ausgemessenen Streit rechte in Hinsicht der städtischen Bürgerpflichten je exkludiert werden; übrigens sei doch auch noch ei Sache, da man hoffen könne, daß ein gebildeter R könne gewählt werden. Ministerpräsident von Voi Meinung um so mehr bei, als ja den Professoren d Bürgerrecht nicht zum Nachteil gereichen solle. Großherzog seine Genehmigung erteilt, den Ministerialreskript am 17. August 1816 an die Regie in welchem bestimmt wurde, daß die Akademike Häuser besitzen, bei den Wahlen der städtischen männer mitstimmen könnten.

Interessant ist noch eine Bl. 562 ff. ersichtlic des damaligen Staatsrechts-Gelehrten und Praktik mann, gefertigt „Auf höchsten Befehl" über di inwiefern in den Haus- und Erbteilungs-Verträgen tigten Hauses Sachsen eine Verabredung über die Beibehaltung der landständischen Verfassung zu b

daß an diesem Tage die Stadträte in den Städten und die Ortsvorsteher auf dem Lande die stimmfähigen Einwohner nach Anleitung der Wahllisten — immer nur einen Wahl-Unterbezirk auf einmal — nämlich die stimmberechtigten Einwohner von je 50 Häusern oder darunter vor sich zu versammeln und nach vorgängiger zweckmäßiger Aufforderung und Vermahnung, in Gemäßheit des 39. und 40. § des Grd. Ges. die Wahl vornehmen zu lassen, darüber Protokolle zu führen und jeden rechtmäßig erwählten Wahlmann mit einer Legitimation zu versehen hätten. B. Die Wahl der Volksvertreter für den Landtag selbst betreffend sollte der 18. Oktober als „der Jahrestag der Befreyung Deutschlands durch die Leipziger Völkerschlacht" als Wahltag, zu dem den Rittergutsbesitzern bereits die nötigen Verfügungen zugefertigt seien, bestimmt sein und für die städtischen und bauerschaftlichen Wahlbezirke seien als besondere „Landesherrliche Commissarien" die unter Ziff. 7a—e Aufgeführten ernannt worden, welche in zwei Absätzen die geladenen Wahlmänner (städtische, dann bauerschaftliche) die Repräsentantenwahl vornehmen lassen und darüber an die Landesregierung Bericht erstatten sollten.

Dazu kam noch eine ergänzende Bekanntmachung vom 17. August 1816 in Nr. 67 des Weimarischen Wochenblattes zur Erläuterung des Wahlverfahrens mit Wahlmännern, nebst Nachtrag vom 10. Oktober in Nr. 81 daselbst.

Zum Schluß noch ein Zeugnis über die Ergebnisse des Wahlsystems der Landtagswahlen seit 1817, das in der Folgezeit nie unstritten war mit dem Vordringen des seit dem unmittelbaren Reichstagswahlrecht auch für die Landtage geforderten allgemeinen direkten, geheimen Wahlverfahrens. In der Landtagssitzung vom 19. Februar 1894 wies der Berichterstatter auf die im Ausschuß mitgeteilte Entwickelung des Wahlverfahrens seit 1848 hin und auf die Kämpfe einer ansehnlichen Minderheit gegen das Zustandekommen des Wahlgesetzes vom 6. April 1852, worin das 1848 eingeführte direkte Wahlrecht wieder beseitigt und zu dem früheren Wahlmänner-Wahlverfahren zurückgekehrt wurde, das sich nunmehr 42 Jahre hindurch gehalten habe. „Die Minderheit ist damals überaus heftig in Opposition gewesen, was am besten daraus erkennbar ist, daß tatsächlich unmittelbar nach erfolgter Schlußabstimmung diese Minderheit, welche durchaus die direkte Wahl bei den (damals 21 allgemeinen Wahlen haben wollte, ihr Mandat niederlegte und den Sitzungssaal verließ. Es hat der damalige Rechtsanwalt, später Landtagspräsident Fries, als der Führer der Minderheit, in späterer Zeit das Wahlgesetz von 1852 als ein sehr brauchbares bezeichnet und nach der Versicherung seines Amtsnachfolgers, des Landtagspräsidenten, Geheimerats Müller auch erklärt, daß er die vorzüglichen und außerordentlich erfreulichen Wirkungen dieses Gesetzes anerkenne." Diesem Ausspruch stimmte der Berichterstatter vollkommen bei mit der Bemerkung, daß das bestehende Wahlgesetz auch seitens des Landtages volle Anerkennung verdiene. In dem Landtag von 1906, wo heftig für das direkte Wahlrecht, auch von Abgeordneten bürgerlicher Parteien außer von den zwei Sozialdemokraten gekämpft wurde, wenigstens für Ersetzung der allgemeinen Wahlmännerwahlen in der „dritten Wählerklasse" durch direkte Wahlen, erklärte in der Vollversammlung des Landtages vom Februar 1906 bei der ersten Lesung des Nachtragsentwurfs zum etz vom 17. April 1897 der erste Vizepräsident: „Ich bi

Arolsen zu einer Übereinkunft berufen, aus der di
19. April 1816 hervorgegangen sei.

Die Urkunde selbst beginnt mit dem Hi
der Bundesakte, worin die Einführung landstänc
in allen deutschen Staaten angeordnet sei; obsch
seit geraumen Zeiten eine solche Verfassung bes
doch Änderungen der bisherigen „Landes- und
fassung" notwendig geworden, die mit den Lands
schaft und von Städten von der Regierung verein
Die Urkunde zerfällt in zwei Abteilungen.

I. Die Landesverfassung enthält unter A. di
in §§ 1—8, beläßt es unter B. sonst auch in Beziehun
und im § 9 auf die Regierung bei den bisherigen

II. Die Repräsentativverfassung nimmt
größeren Teil der Urkunde ein. Die Repräsentatio
erfolgen: A. durch die Ritterschaft, B. durch die
Bürgerstand, C. durch zehn Repräsentanten des B
denen jedes Ober-Justizamt (nach § 1 fünf) zwei zu
den drei deputierten Städten wird das Repräsent
den ersten Bürgermeister und Stadtsekretär, in
hingegen, wie bislang, durch den Bürgermeister
Eigenschaften eines Repräsentanten im allgem
keit zu einer der drei christlichen Konfessionen, Al
und eigene Rechtsselbständigkeit, Landes-Untertan
pflicht-Freiheit, unbescholtener Ruf, Fähigkeit, G
und seine Gedanken gehörig niederschreiben zu kön
wird erfordert bei den Repräsentanten a) des Bü
schuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern im
stens 500 Rtlrn., b) des Bauernstandes Eigentum
pflichtigen, und zwar nicht verschuldeten Gute
30 Morgen (130 Ruten), das in dem Amtsdistrikt gel
er als Repräsentant gewählt werden soll (eigener La
nicht erfordert). Staatsbeamte und sonst fürstlich

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHI

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECK

NEUE FOLGE. DRITTES SUPPLEMENT

DAS SCHLOSS IN WEIMAR.

SEINE GESCHICHTE VOM BRANDE 1774
BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG 1804.

VON

ADOLPH DOEBBER.

MIT 21 TAFELN.

Alle Rechte vorbehalt

Jahren, die der Befreiung von dem franzö
vorangingen, siechte er dahin und starb, el
Erhebung, die einen Schinkel vor so viele
stellte, gekommen war. Ein neidisches Ge
aber auch nach seinem Tode noch den R
nehmen wollen, was er wirklich schaffen k
er, nach Weimar berufen, dort beachtensw
seines Strebens und Könnens hinterlassen.
seine Tätigkeit am Schloßbau später meis
merkung abgetan, er habe das dortige Tr
schaffen. Seine Verdienste um das Lauchst
das ihm ebenfalls zu verdanken ist, wurden t
anderen zugeschrieben.

Demgegenüber habe ich in „Lauchstaed
Gentzens Urheberschaft für das Lauchstaedte
gewiesen, und versuche ich nunmehr, auf
lichen Stoffes auch seine Mitwirkung bei
in Weimar in das rechte Licht zu stellen.

Wenn diese Blätter so in erster Linie
auf dem Gebiete der Architekturgeschicht
Lücke auszufüllen, so hoffen sie doch auc
Feldern einige nicht ganz unwesentliche
zu können.

Die Geschichte des Schloßbaues ist nic

Archive und Quellen.

B.St.A. = Geheimes Staatsarchiv in Berlin.
W.St.A. = Geheimes Haupt- und Staatsarchiv in
G.Sch.A. = Goethe-Schiller-Archiv in Weimar.
Großherzogliche Bibliothek in Weimar.
Goethe-National-Museum in Weimar.

Die Beiträge aus der Literatur sind gering. hingewiesen werden auf:

Düntzer, Heinrich, Goethe und Carl August sche Buchhandlung, 1888.
Doebber, Adolph, Lauchstaedt und Weimar & Sohn, 1908.
Gentz, Friedrich v., Tagebücher. Aus dem hagens von Ense, herausg. von Ludm. Assi
Goethes Briefe. Goethes Werke, herausg. im Au herzogin Sophie von Sachsen, IV. Abt., W Böhlau.
Goethes Tagebücher. Wie vorher, III. Abt.
Goethe, Tag- und Jahreshefte. Wie vorher, I. A
Hildebrandt, Edmund, Friedrich Tieck. Leipzi mann, 1906.
Lehfeldt, Paul, Bau- und Kunstdenkmäler Th Weimar. Jena, Gustav Fischer, 1893.
Musäus, Johann Carl, Nachgelassene Schrif

Das Schloßgebäude selbst hat Steiner „mit italien
gezeichnet, die es nie gehabt hat. Goethes Liebl
dem Wiederaufbau eine solche Dachung auszufül
praktischen Gründen aufgegeben werden. Der A
seiner Lage und turmartigen Hochführung offenba
einem Steinerschen Entwurfe eingetragen worden
wirkliche Lage läßt sich aus dem Grundrisse d
(Tafel 3) entnehmen; beim Neubau kam er in Fort

Der westliche Flügel, dessen Wiederaufbau z
Aussicht genommen war, ist nur in den Umfassungsm

Ring- und Verteidigungsmauer und der umzi
waren noch ringsum erhalten.

Tafel 3. Die Wilhelmsburg.

Grundriß, nach der in der Großherzoglichen
bewahrten, in großem Maßstabe gezeichneten Aufn
von 1790: „Es scheint der Bau Controlleur will zei
genau seyn kann", meinte Goethe zu dieser Arbei
des Baumeisters Arens vorgenommen wurde, um ei
für dessen Entwürfe zu schaffen. Man sieht die
stehengebliebenen massiven Mauern des Gebäude
innere Einrichtung vernichtet war.

Die beiden vom Hornstein herrührenden r
quadratischen Pavillons des Ostflügels treten noch
Im südlichen liegt die „Himmelsburg", die Schloßki
nicht weiter erkennbar; ein quer von Osten nach W
gehendes Schiff, im westlichen Teile erweitert und v
umzogen. Darunter im Erd- und Kellergeschosse lag

In dem zurückspringenden Zwischenbau befa
kleinerer Saal und der in zwei parallelen Läufen au
gestreckte „Auftritt".

Im nördlichen Pavillon und mit seinen halbk

Tafel 8. Billet des Herzogs vom 19. Jun

Auftrag an Voigt, für das weitere Verbleiben d
Gentz zu wirken. Original im Großherzoglich Sächs
[illegible]

Tafel 9. Billet des Herzogs vom 3. April

Der Auftrag an Voigt, aus der Zeit des eifrigsten
gibt Zeugnis von dem persönlichen Mitwirken und E
[illegible]

Tafel 10. Innendekoration.

Zeichnungen von Gentz zu einer Zimmerdecke un
mit Tür und Fensterteiche.

Tafel 11 und 12. Möbelzeichnungen

Stuhl und Fauteuil, 2 Tische. Skizzen von G
Tischler. Mit Notizen für die Ausführung, die in
Fabriken (Kassel, Leipzig u. a.) bewirkt wurde. Die F
schuh in Weimar.

Tafel 13. Das neue Schloß.

Darstellung des Zustandes um 1804, als das Schlo
in Benutzung genommen war. Das Original, eine getusch
die früher Goethe, neuerdings dem Maler Kraus zuges
befindet sich im Goethe-National-Museum. Man sieh
und Ostfront des großen Ostflügels in der noch heute
Gestalt. Die Ostfront ist durch den höher geführten
mit der Säulenhalle des Hauptgeschosses nach Arens' I
einheitlichen Front zusammengezogen. Der Nordflügel

19. a. Haupttreppe, Rückblick vom obersten Podest.

b. Assembléezimmer, östlich vom großen Saal, mit Durchblick nach diesem. Nach Goethes Zeugnis von Gentz. Die überladenen und etwas phantastischen Formen lassen jedoch vermuten, daß Älteres (vielleicht auch von Thouret und Arens) übernommen worden ist.

20. Die Galerie im Nordflügel, von Gentz. Der früher geradlinig geschlossene, niedrige und schmale Raum ist durch die halbrunden Abschlußnischen, durch die gehobene, in schönem Bogen geschwungene und durch Zwischengurte geteilte Kassettendecke über den einfach gehaltenen Wänden zu überraschender Wirkung gebracht.

ergänzt und verschönert. So wurde 1658 die in den südlichen Teil des Ostflügels eingebaute Schloßkirche, die „Himmelsburg“ — so genannt nach dem hoch aufsteigenden Altar — in neuer Ausstattung geweiht, 1693 ein Archiv angelegt, 1696 in einem Saale des Erdgeschosses — gerade unter dem großen Saale und der Kuppel — ein „Opernhaus“ eingerichtet. Von 1700 an wurden besondere Räume für Bibliothek und Münzkabinett, Kunstkammer und Naturaliensammlung bestimmt und ausgebaut. Um 1730 erfolgte die Herstellung des Kirchturmes durch den Baumeister Crone, so daß er das schon 1712 gegossene Geläut aufnehmen konnte.

Die Wilhelmsburg durfte sich unter den deutschen Fürstenschlössern wohl sehen lassen. Von einem Graben rings umgeben, lag sie neben dem linken Ufer der Ilm in Form eines etwas unregelmäßigen Rechtecks, dessen längere Seiten annähernd die Richtung von Norden nach Süden hatten, und umschloß einen weiten Hof. Der längs der Ilm gelegene östliche Flügel war der Hauptbau. Er bestand aus zwei höher geführten Pavillons, die durch einen anfänglich niedrigeren Zwischenbau verbunden waren. In diesem befand sich ein kleinerer Saal und der Aufritt nach den oberen Stockwerken. Vom Hofe gesehen lag rechts davon die Kirche und daneben, zum Teil in einem Anbau, das Archiv. Links war die Kellerei und das Opernhaus, darüber

vorzüglich hervorgethan haben, gerettet w
Herrschaft hat sich bey dem Herrn Geheimders
einquartiret. . . Obgleich über 200 Pferde
1000 Menschen (!) bey dem Feuer geschäftig
es doch noch nicht gänzlich gelöschet, unge
36 Stunden gedauert hat."

Zum Glück war es fast ohne Verlust an
bei dem Brande abgegangen. Nur ein einzige
mann, auch des Namens Zimmermann, büßte
tungsarbeiten sein Leben ein. Unter großem
an dem auch die beiden Prinzen teilnahmen,
dem Jakobskirchhofe bestattet. Herzogin A
ein stattliches Denkmal errichten, das noch
gleicher Weise für willigen Opfermut, wie
Anerkennung zeugend. Der Mutter des
wurde eine Unterstützung von „wöchentlich
vitae" bewilligt. Auch den Schauspielern, di
Brande so hilfreich hervorgetan hatten, wu
der Herzogin zu teil. Zwar mußte ihnen de
bald gekündigt werden — an die Ausübung
in Weimar war in absehbarer Zeit nicht
jedoch wurde „ihnen zur Abfertigung, einem
gebührende Apointement annoch auf drey
12 Wochen ausgezahlet" [1]), auch erhielten sie

stellten, ohne weiteres zugesandten Archite
baumeister Fleischer, schickte sie mit
geschenk von 50 Talern zurück; sie k
wenigstens von seinen Arbeiten keinen Gel

Von der ersten Zufluchtsstätte, die sie
Ministers von Fritsch gefunden hatte, war
Familie zunächst nach dem Lustschlosse Be
gezogen. Mit möglichster Beschleunigung
das vom Bauunternehmer, früheren Jagdlak
in Angriff genommene, noch nicht ganz v
schaftshaus, nunmehrige Fürstenhaus, zu W
gerichtet und nach Fertigstellung alsbald
Kammer mußte es freilich auch noch mit a

Hier wohnte 28 Jahre lang die herz
in Räumen, welche die Spuren der eilig
trugen und mitunter unliebsam erkennen l
führte 1775 der eben mündig geworden
August seine junge Gattin Luise, die Toc
grafen Ludwig IX. von Hessen, während
Niederlegung der 17 Jahre geführten Vormu
vom Minister Fritsch erbaute und ihr abgetr
nunmehrige „Wittumspalais", endgültig hin
fand also auch Goethe, der am 7. November
ladung seines in Frankfurt gewonnenen fürstl

nahmen kein Ende. Schon Anfang August 178
Kammer von neuem über Schäden zu berichten,
bedachung des Schlosses selbst und der umgeb
grabenmauer, und wieder mußte der Herzog sein
gung zu dieser ärgerlichen, weil an sich unfruc
kostspieligen Aufwendung erteilen. Diesmal nah
Veranlassung, dem Wiederaufbau des Schlosses näh
und bestimmte unterm 21. August gleichzeitig f

„Da wir hier zunächst die Entschließung
alte abgebrannte Schloß nach und nach, sowie e
der Cassen, welche zu den darauf zu verwenden
einen Beytrag thun können, gestatten, wiederu
und dergestalt einrichten zu lassen, daß sämmtlic
nebst den Canzleyen und Archiven, dahin ver
können, begehren wir gnädigst, ihr wollet zu
Überlegung ziehen, ob mit dem Corps de logi
der langen Seite, wo der große Saal gewesen,
zu machen, auch alsdann darüber die erforde
und Anschläge fertigen, nicht weniger die d
Materialien in Zeiten anschaffen und in Bereits
zu lassen, zugleich aber auch Vorschläge zu
der Fond zu diesem außerordentlich beträchtl
Aufwand herzunehmen und wie viel etwa alle J
zu verwenden sein möchte“ . . .

Ein Mann solcher Art scheint Christof G
(oder Vent) gewesen zu sein, der 1791 als
1793 an als Lieutenant bezeichnet wird. G
ihn in einem Schreiben an den Herzog, der ihn
gedachte, im November 1788, jedoch nur mit d
er müsse ihn „ausreichend und ehrenvoll stel
auf einen guten Punkt gebracht habe und ei
Mensch sei". Über seine künstlerischen Fähigk
er, und aus der Art, wie Venth später be
bei anderen Bauten mitzuwirken hatte, läßt
desten entnehmen, daß es damit nicht weit h

Von der ersten Art aber war Johan
Rudolph Steiner (geb. in Braunschweig
Weimar 1804). Er hatte von 1774 bis zu
30 Jahre lang, die Stelle eines herzoglichen
inne; er war ein gewissenhafter Beamter
tüchtiger und fleißiger Techniker gewesen se
kein Künstler. „Von unserem Baumeister S
wir nur die mechanische Ausführung", mei
auch beim Schloßbau, bei dem Steiner amts
schäftlichen Teil zu leiten, Anschläge und
fertigen, hier und da auch an konstruktiven
zuwirken hatte. Und gegen ihn treten die s
tauchenden Bauleute, wie Baukontrolleur Bu

Schon das erste Mal konnte er sich von
so schnell losmachen, als man es in Wei
und erwartet hatte.

Da indessen jetzt beim Schloßbau der S
Rollen geraten, wünschte man auch vor
schon zu fördern und vorzubereiten, so weit
Herzog setzte durch ein unterm 23. März
Geheimen Rat v. Goethe, den Geheimen Rat
präsidenten Schmidt, den Kammerherrn und C
v. Wedel und den Hofrat Voigt gerichtetes
eine aus diesen Personen gebildete beson
baukommission ein[1]):

„Nachdem Wir Euch zur Regulirung de
neuen Schloßbau mit dem hierher berufe
Arends aus Hamburg, Auftrag zu ertheilen di
gefaßt, als begehren Wir, committendo, hi
Ihr wollet Euch zusammensetzen und, wie

sei in eine Haupttreppe zu verwandeln
Treppe im Corps de Logis anzulegen — e
ebenso — Brandgiebel seien durchzuf
senkungen anzulegen, damit kein Unrat und
Kohlen und dergleichen die Treppen hinab
getragen werde.

Zweifelhaft blieb noch unter ander
große Saal, die Küche, das Waschhaus, die
geheime Konsilium zu verlegen und wie de
schickliche Gestalt zu geben wäre. Es wur
daß das äußere Ansehen im ganzen be
daß aber der Schloßgraben einschließlic
teiches ausgetrocknet, d. h. aufgefüllt
Unter den „Personen, mit welchen
zu pflegen", wurden aufgeführt: der
Steinert, mit dem durchzugehen, was bi
und Modellen vorgearbeitet worden, der
Chryselius, insofern als untersucht werd

Besonders ergiebig ist dieser erste Be
meisters Arens aber anscheinend nicht gewes
es vielleicht auch kaum sein, da es sich zu
einleitende Schritte handelte, um die Gewin
gemeinen Bauplanes unter künstlerischem
bezeigte Arens durchaus keine Lust, sich läng
aufzuhalten, als unbedingt erforderlich war.
sich wohl gar schon mit dem Gedanken, il
fesseln, konnte es aber angesichts seiner I
schäftigkeit noch nicht für angemessen e
deutlicher herauszukommen. Am 17. Juni f
schen Hause eine Sitzung statt, in der sic
entschuldigte, daß er wegen dringender B
Hamburg genötigt sei, seine Abreise zu bes
übrigen habe er sich in den 14 Tagen s
mit allem genügend bekannt gemacht. Un
er denn folgendes: Die Hauptmauern seie
und dauerhaft, die Hauptmasse hätte ein wü
und wäre dem Charakter eines fürstlichen
angemessen, so daß daraus mit mäßigen Kost
brauchbares und gutes Gebäude wiederher
könnte. Auch die Lage sei so günstig, daß man
lich an einem anderen Orte Weimars besser

Das Gebäude sei übrigens „sehr unglei

geselle oben vom Dache herab vortrug.
darin betont, daß bisher nur einheimische
wendet worden sei. Der mit dem Frieden
Herzog möge Licht- und Wärmespender s
immer weit und breit strahlt er umher Uns

Die Befriedigung über das in diesem
war allgemein. Sie gab sich auch äußerli
Bewilligung von besonderen Geschenken an
beschäftigten heimischen Baubeamten. Den
Steffani als Rechnungsführer wurde zu se
von 150 Talern eine jährliche Zulage von
teil, während dem Baukontrolleur Steiner,
zeither mit allem Fleiß, Unverdrossenheit u
nommen", der von einem gewährten Vorsc
stehende Rest von 50 Talern erlassen wurd

Über den Umfang des in diesem Bauja

um ein einheitliches und großartigeres Ansel
zu erzielen. Mit dem inzwischen erfolgte
kleinen Flügels und über das Dach äußer
frieden.

Bei der Umgestaltung des Ostflügels bli
ehemalige Schloßkirche, die sogenannte Him
Raum. Die dort befindlichen Särge wurden
sogenannte Heilige Grab, einen gewölbten R
geschossen, verbracht, der fürs erste verman
Frage wegen der Neuanlage der Kirche bl
noch offen.

In einer wieder unter Teilnahme des
findenden zweiten Sitzung legte Arens seine
Beletage vor, den das herzogliche Paar sel
billigt hatte. Für den großen Saal erach
Öfen als genügend. Steiner äußerte dabei de
Gedanken, daß vielleicht zwei von den gro
Kupfer oder einem sonstigen feuerfesten
werden und als Öfen dienen könnten.

Noch eine dritte Sitzung mit Arens, wi
sein des Herzogs, fand am 7. Juni statt. M
über die von Chryselius 1789 empfohlene,
anstandete Ausfüllung des Burggrabens. D
keit seiner völligen Beseitigung wurde nunm

machte ihm auch — ob mündlich oder schrift
dahingestellt bleiben — den Vorschlag, ganz in w
Dienste zu treten, und sorgte, daß er auch für d
Besuch reichlich entschädigt wurde. „Ich möchte
er seinen Mitkommissarien, „daß man ihm außer sei
die man auf 125 Thaler rechnen kann, wenigs
200 Thaler, vielleicht 100 Ducaten zu verehren hä
wenn wir ihn bewegen können, nur des Jahres
hier zu seyn, so werden wir tausendfachen Vorth
haben“ [1]). Tatsächlich wurden dem Arens 80
gezahlt, teils als Reisekosten, teils als Honorar
Bemühungen. Und Arens —? Er dankte für
klärte aber von Hamburg aus: „Es thut mir
daß ich auf den Antrag des Herrn Geh. Rath v
ganz in dortigen Diensten zu treten, nicht na
Wünschen antworten kann . . . Was die zwei
betrifft, so muß ich mit der Aufrichtigkeit, die
zum Gesetz gemacht habe, auch darauf erklehren
mich zu einer jährlichen Reise nach Weim
eigentlich anheischig machen kann . . . Aber
mit dem äußersten Fleiße und großer Pünktlich
jenige ausrichten, was von hier aus geschehe
Alle Bemühungen und Ehrungen hatten also nich
erwünschten Erfolg geführt; Arens war nicht d
seine geschäftlichen Interessen hintanzustellen.

Goethe wollte es nun noch auf andere Art v
mit Arens dauernde Verbindung zu halten und sei
lerischen Kräfte für den Schloßbau zu nutzen.
(oder Juni) 1791 schlug er dem Herzoge vor [2]), si
eine Mittelsperson mit Arens in Konnexion zu se
dauernd zu erhalten. Er hatte dazu den Sohn
kontrolleurs (Steiner) oder auch einen jungen, ihm
gewordenen Techniker aus Schlesien in Aussicht g
Aber auch dieser Gedanke führte zu keinem Ziel

1) W. St.A: B 8928.
2) Goethes Briefe, No. 2872.

legenes Höfchen für Wohnzwecke nutzbar zu mach
die Sakristei der ehemaligen Schloßkirche zum Archiv
zuziehen.

Um solche Änderungen zu erwägen und unter W
der künstlerischen Rücksichten festlegen zu könne
nun der persönliche Verkehr mit Arens wieder s
wünscht gewesen. Der aber bat, indem er eine Sk
die Treppenanlage übersandte, „ihn nicht im Frühj
verlangen, er könne dann besser im Herbste zwei
nach Weimar kommen". So wählte man denn eine
weg und beschloß zunächst die Entsendung Steiner
Hamburg, um über die Absichten des Künstlers sich
zu unterrichten.

Für Steiner war das ein ehrender, von Ver
zeugender Auftrag, die Reise aber in dieser Jahres
schwieriges und bedeutendes Unternehmen. Am 22.
als am 8. Tage nach seiner Abreise von Weimar,
er glücklich vor Hamburg an, konnte jedoch „weg
zufrüher Thorsperre" erst am 23. bei Tagesanbruch
kommen. Dabei hatte er bis zum 25. „grade 85
oder 17 Louisdor" ausgegeben, so daß er melden
seine Mittel für die Rückreise, die er mit der zweite
hoffe antreten zu können, seien nur dürftig. Goeth
wortete ihm [1]):

„Es war mir angenehm, aus Ihrem Berichte zu
daß Sie in Hamburg glücklich angekommen sind, un
sogleich ernstlich mit Herrn Baurath Arens an die
gemacht haben. Ihre Instruction ist umständlich
und Sie sind hinreichend in der Sache unterrichtet,
überflüssig seyn möchte hier etwas abermal zu wiederl

Es kommt alles darauf an, daß wir ein einiger
großes Zimmer zwischen dem Saal und dem Vorsa
winnen, das Übrige bleibt gänzlich der Überlegun
Kunstverständigen überlassen.

---

1) W. St.A: B 3957[a].

legungen in jenem Zeitpunkte eintreten, und w
allein für das nächste, sondern für mehrere Jahr
Plane vorzubereiten haben.

Wir zählen also darauf Sie diesen Herbst
sehen und einige Monate zu behalten.

Die Anzahl unserer hiesigen Künstler hat si
mals durch Herrn Meyer, den Schweitzer vermehr
erneuerte Bekanntschaft Ihnen gewiß Vergnügen
wird.

Des Herzogs Durchlaucht erwarten mit Verla
versprochenen Zeichnungen, wie auch die Herzo
Mutter Durchl. Beide wünschen mit angehenden
auch die Arbeit angehen zu lassen.

Ich wünsche durch den rückkehrenden Ba
Steinert zu vernehmen, daß Sie sich recht wohl

Wenn derselbe bey seiner Rückreise noch eini
bedürfen sollte, so haben Sie die Güte ihm C
machen, wir werden nicht verfehlen, die Summe
zu restituiren.

W. d. 30. Januar 1792.

Am 11. Februar meldete Steiner, daß er, un
haltenen Aufträge recht zu erledigen, nicht, wie
war, am 5. oder 6. habe abreisen können, sond
bis zum 16. in Hamburg bleiben müsse. Am 19.
wirklich ab. Die mitgebrachten Zeichnungen betraf
sächlich das Treppenhaus und die davorliegende K
die Fassaden nach dem Garten und dem Hofe
Gestaltung des Haupteinganges. Tür- und Fen
nungen werden erwähnt und Modelle zu Türbeschl
„englisches“ und ein hamburgisches.

Ob die Ausbeute der Steinerschen Reise, dere
sich übrigens auf 304 Rtlr. 6 gr. 8 ₰ belief
Wünschen entsprochen hat, darf billig bezweifelt
Überdies gestalteten sich in der nächsten Zeit di
Verhältnisse für die Fortsetzung des Baues un
und der bisherige Eifer begann abzuflauen. In de

grandeur à la grandeur de l'appartement, ce
soin des nos artistes de diriger le feu par
des separations de l'interieur.

La destination des chambres superieu
encore decidée, je crois que ce seroit mieux d
encore sur celles la.

Monseigneur, Vous fait faire bien de
Vous remerciant d'avance du travail que V
entreprendre pour lui.

J'ai l'honneur de
Monsieur Votre t
et tres obeissan
Goethe

Weimar, le 19. Juillet 1792.

P.S. L'ordre de Vous rembourser, Mon
Livr. pour le port des desseints est donné
et j'espere que Vous les recevées avec celle

Daß letzteres der Fall sein würde, konnte
des Briefes in Wirklichkeit wohl kaum hoff
am 30. Juli erging an Steiner die Anweisung
von 190 Livres für Clérisseau, de l'acader
peinture au Louvre a Paris als gehabte Ausl
der Correspondenz wegen Dekoration des gr
der daran befindlichen Zimmer". Die V

setzung bestimmt, „um den Platz, wo der Au
ist, in diesem Jahr unter Dach zu bringen“,
im Baufunde solche Grenzen beobachtet w
der von der Kammer beizutragenden Rat
2000 Thr. gekürzt werden könnten. So wu
programm für dieses Jahr folgendermaßen fes
1) Beendigung der Rustik des neuen Por
unteren Stockwerkes bis zum Aufsetzen der
2) der dahinter befindlichen Mauer,
3) Aufführung der mittleren Hauptschied
4) Anlage der Grundpfeiler für die Trepp
Kellermauern bis Pflasterhöhe und
5) Aufsetzung des Daches bis an das vor
zimmer.

Aber auch das wurde anscheinend nicht
Am Jahresschlusse konnte Steiner nur meld
8 Stufen der neuen Treppe fertiggestellt und
Zeit in Verwahrung gebracht seien.

Ebenso ging es in der Folgezeit nur recht lan
Besondere Nachrichten über die Fortschritte
Am 14. November 1794 wurde endlich da
östlichen Flügels gerichtet, wobei „statt einer
keit“ den Leuten Geschenke bewilligt wurden.
bei dieser Gelegenheit die Zahl der beschäftigt
Arbeiter. Es wurden nämlich gezahlt: jedem der
12 Gr., 118 Gesellen und Fuhrleuten je 8 Gr. und
löhnern je 6 Gr., im ganzen 70 Thr. 20 Gr.
man nicht annehmen, daß alle diese Leute zu g
beschäftigt gewesen seien. Bei solchen Gelegenhe
längst entschwundene Gestalten wieder aufsuc
das Wohlwollen wendet sich Bedürftigen zu,
sie längst ausgeschieden sind oder nur in l
siehung zum Bau stehen.

Für 1795 hatte Steiner einen Kostenvora
gereicht, der auch nur das Allernotwendigste
sog. Die Ausführung der noch rückständig

20000 Taler, was dem Herzog aber
schien. Er bestimmte, bei den fortdaue
sollte der Schloßbau in diesem Jahre fi
fortgeführt werden, als es zur Unterh
und sonst unumgänglich nötig wäre. D
erforderlichen Arbeiten bestanden nac
in der Aufführung bestimmter Mauer
Unterstützung des Daches im Kirchflüg
Zur Ersparung von Kosten sollten dies
massiv, sondern — weniger solide, da
— in doppeltem Bleichwerk aufgefül
sollten die oberen Treppenrampen de
gestellt werden, damit sie trocknen unc
ehe die Stufen aufgebracht würden.
dann auch die Anweisungen an die K
der entsprechenden Teilbeträge und l
sich die Ausführungen in diesem Jah
das doch so bescheidene Maß des Erf
Goethe [1]) zu Voigt, es wäre mit Dank
unter den gegenwärtigen Umständen
Schloßbau bewilligt worden wären.
schon gute Fortschritte tun. Der Bau
bedeutet werden, sich nur an die Hau
und nichts Kleines und Einzelnes zu u

des kleinen Flügels. Voigt ließ sich in ähnlichen
vernehmen, denn „Serenissimus habe neulich in Per
äußert, daß etwas Holzarbeit vorläufig geschehen
Die Kommission beschloß damals auch den Ankau
Quantität reiner trockner Bretter für die feineren Ti
arbeiten.

Im Februar 1797 empfahl Goethe der Kom
die Einstellung eines Tischlermeisters und Einrichtun
Werkstatt noch näher. „Sollte man sich dann entsc
so könnte man die Täncher im Frühjahre gleich
legen, sodann die Blindböden fertig machen pp
könnte alsdann so einem Manne Thüren, Lambris, M
feinere Fußböden in Accord geben und von den
Tischern nach Maßgabe der Umstände auch einen u
andern beschäftigen. Soviel nur vorerst zur Einleit
Geschäftes“. . .

Wie man sich damals schon mit Gedanken
innere Ausstattung beschäftigte und wie weit man
in die Zukunft sah, geht unter anderem daraus hervo
auf der Leipziger Ostermesse 2 Stück roter und
Meubledamast für 67 3/4 Karolin angekauft wurden.

Der Herzog selbst kämpfte in sich mit dem W
auf tüchtige Förderung der Bauarbeiten einerseits,
Rücksichtnahme auf die Knappheit der Mittel und
ringe Steuerkraft des Landes andererseits. Am 6. M
er der Kommission Anweisung, bei den fortdau
Kriegsunruhen in diesem Jahre den Schloßbau nur s
fortzuführen, als es zur Unterstützung des Daches un
unumgänglich nötig sei. Deshalb sollten nur die vo
meister Steiner mit 15 000 Tlr. als ausführbar bem
dabei als notwendig bezeichneten „Baue veranstaltet“ v
Am 23. Juni aber wies er die Kassen an, die v
Ständen bewilligten Beitragsgelder für jetzt und
jährlich in den festgesetzten Terminen an die Kam
zahlen, „da Wir den Bau Unseres Residenz Schloss
haft fortzusetzen resolvirt haben“.

Rom als einen strebsamen jungen Architekten kenn
lernt und durch Hinweise und Empfehlungen dort w
seiner Reise durch Sizilien unterstützt; mit ihm w
jetzt an der Berliner Akademie auf verwandtem
tätig, mit ihm stimmte er auch in Kunstfragen dur
überein. Für ihn konnte er empfehlend auf den B
Münzbau hinweisen, der, noch in der Ausführung beg
allseitig besondere Aufmerksamkeit erregte, und auf m
schönen Entwurf, der in den Kunstausstellungen zu
gewesen war. Zwar fügte es der Zufall, daß die auch
Blicke Goethes zunächst noch anderswo haften b
und zur Gewinnung eines Stuttgarter Künstlers fü
Doch finden sich von jetzt an nebenher mancherl
zeichen, die auf eine von Hirt geknüpfte und unterh
Verbindung mit Gentz hinweisen.

Gegen Ende Juli 1797 trat Goethe seine lang
geschobene Reise an, die ihn über Frankfurt und Stu
nach der Schweiz führte. Seit 1795 war sie geplant
durch die Kriegsunruhen und im letzten Frühjahr
durch die längere Abwesenheit des Herzogs verh
worden. Auch mochte sich Goethe selbst in Weima
weise nicht zum wenigsten wegen des Schloßbaues fü
abkömmlich gehalten haben. Der Herzog erleichtert
jetzt die Trennung, indem er zum Ersatz den Kammer
und Kammerrat von Wolzogen in die Kommissio
rief. Vielleicht geschah das auf eigenen Ant
Goethes, der ihn als Sachverständigen schätzte und
auch gern mit ihm über baukünstlerische Fragen
hielt. Freilich war ihm auch das allzugenaue und
pedantische Wesen des neuen Kommissionsmitgliedes
sich in Zukunft zuweilen eher hinderlich als förderlic

---

schen Gymnasiums. Zeichenstudien bei Hoppenhaupt und Ca
Architektur bei Gontard. 1790—1795 auf Reisen: Rom, N
Sizilien, Deutschland, Holland, England, Frankreich. Bauins
im Oberhofbauamt, Professor der Baukunst an der Kunstak
später an der Bauakademie.

sehen, der endlich einmal geschmackvoll verzier
versprache. Isopi, ein trefflicher Ornamentis
führe die Arbeit nach Zeichnungen von Th
Das sei ein junger lebhafter Maler, der sich al
Lust auf Architektur gelegt habe. Leider sol
Thourets Empfehlung beim Herzoge zu spät ge
sein, denn dieser hatte sich in seinem Eif
Förderung des Baues inzwischen schon selbs
anderen ihm bekannten Architekten gewand
Leipziger Baudirektor Dauthe. Man darf woh
daß er dabei auch im Sinne Goethes zu hande
hatte; ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß
weis auf einen sächsischen Baumeister au
Mann zielte, über den man sich gesprächsweise
leicht schon verständigt hatte.

Johann Carl Friedrich Dauthe, f
Öser Lehrer der Baukunst an der Leipzige
akademie, war seit 1781 Baudirektor des Rates
Schöpfungen, deren älteste auf 1772 zurückgeh
er dem Zopfstil. In weiteren Kreisen ist sein
kannt geworden durch die Anlage des alten G
konzertsaales, der infolge seiner länglichrunden
seiner mit Brettern ausgeschlagenen und mit
putzten Wände eine unvergleichliche Klangsch

wenn man Gebäude liebt, so muß man nach Rom gehen; was wir in Deutschland, ja aller Orten der Natur abdingen und der Kunst abgewinnen wollen, sind alles vergängliche Bemühungen."

Am 20. November kehrte Goethe mit Meyer nach Weimar zurück. Auf seine persönliche Einwirkung ist es wohl zurückzuführen, daß die Verhandlungen mit Dautheville abgebrochen wurden. Die mit Thouret angeknüpften aber wurden fortgesetzt und gleichzeitig auf alle Fälle auch die mit Gontz eingeleiteten Beziehungen aufrecht erhalten. Die ersteren führten zunächst zum Ziele und sollen deshalb auch hier zuerst im Zusammenhange weiter verfolgt werden.

Der Kaufmann Rapp, den Goethe in Stuttgart als einen wohlunterrichteten, verständigen Kunstfreund kennen gelernt hatte, mußte anfänglich Vermittler sein. An ihn wandte sich Goethe am 27. November im Namen der Schloßbaukommission, man wünsche zu wissen, was Professor Thouret verlange, wenn man die Dekorationen zu einem halb Dutzend Zimmern bei ihm bestelle. Da man aber von den Erfahrungen mit Arens und namentlich mit Clérisseau her wußte, was dabei herauskomme, wenn ein auswärtiger Künstler Dekorationsentwürfe aufstellte, ohne mit den örtlichen Verhältnissen persönlich vertraut zu sein, so wurde Mitte Januar 1798 der Versuch unternommen, Thouret wenigstens urlaubsweise nach Weimar herüberzuziehen. Goethe wandte sich wieder an Rapp, der im Falle des Gelingens das Reisegeld vorstrecken sollte, zugleich an Dannecker, der mit Rapp verwandt war und durch den er noch besonders auf Thouret einzuwirken hoffte, schließlich in zwei Schreiben an diesen selber [1]):

„Da wir bey der Decoration des hiesigen fürstlichen Schlosses Ihnen, mein werther Herr Professor, Gelegenheit zu geben wünschen, Ihr mannigfaltiges Talent zu zeigen,

1) Goethes Briefe, No. 3714.

Ew. Hochw. davon zu benachrichtigen un
Gelegenheit zu bestimmen, daß ich ohnfehl
Tage des künftigen Aprils in Weimar ei
Zugleich erbat er sich für den Fall, daß i
recht tüchtiger Quadrator, der von äußerster
Leitung der anderen beim Anfange und En
vorhanden sei, einen von den Stuttgarter
Arbeitern zum Hinziehen bereden zu dürfen.
ihm ein freudiges Begrüßungsschreiben ent

„Mit besonderem Vergnügen, verehrte
fessor, ersehe ich aus Ihrem Briefe, daß Si
bei uns einzutreffen gedenken, und wünsch
durch nichts abgehalten werden mögen, Ihre
zu halten . . Wir werden Ihnen danken, v
tüchtigen Quadrator[1]) vermögen sich bey uns
nur müßte er unverheirathet sein . .“

Immer noch länger wurde Goethes Ged
noch am 9. und 12. Mai hatte er Schill

an Voigt, „bey unserm großen Schloßbau ü
wir nicht eignen Mann haben,
immer mit ansehnlichen Koste
borgen müssen. So wars mit Are
Schurich [1]) und so ists nun auch mit Thc
wenn ich diesen auf meiner letzter
hätte kennen lernen, so wüßte icl
wir diesen Sommer hätten machen

Thourets erster Aufenthalt in Weimar
5 Monate aus, von Anfang Juni bis zum 2
länger, als ursprünglich angenommen war
der Herzog von Württemberg, erwartet hat
für die auffällige Verzögerung seiner Hein
zweite Arbeit, die ihm übertragen wurde, s
erst über seine Fähigkeiten ein eigenes U
hatte, nämlich der Um- und Ausbau des Wei
Es ist hier nicht der Ort, auf diese Seite
einzugehen [2]), doch muß so viel festgestel
Thourets starke Beanspruchung für den Th
hatte nicht nur das Technische in Entwurf
zu besorgen und zu leiten, er malte selb
und Dekorationen, ja sogar für Einzelheite
wurde er beansprucht — es mit sich br

Worauf unterm 11. September „Ew. I
williger treuer Vetter und Diener Friedrich

„Es ist mir eine sehr angenehme Ve
Lbdn. einen neuen Beweiß von der besonde
keit geben zu können, womit ich Dero Wün
so gern entspreche, und in dieser Rücksic
dem Architecten Thouret eine Verlängerung
auf vier Wochen um so mehr, als er so glü
bisher Dero schmeichelhaften Beyfalls und
friedenheit würdig zu machen."

Die Verlängerung des Urlaubes um
erwies sich jedoch für die weimarischen A
noch nicht als hinreichend. Zunächst mußt
dessen Eröffnung am 12. Oktober stattfand
dann aber noch manches am Schloßbau
nachgeholt werden. Doch bat man jetzt n
einmal um die Genehmigung des schwäbi
man behielt Thouret einfach da und gab
am 29. Oktober endlich erfolgenden Abreise
liches Entschuldigungsschreiben mit. Herzog
ließ zwar nicht, jeder Forderung der Höflichk
sich über das Zeugnis der Zufriedenheit mi
maler Thouret" gebührend zu freuen und

ändernden Handwerkswesen würde verbinden
die Gesellen und Poliere früher oder später
in ihr Verhältnis zum Meister würden zurückke
von diesem aber wohl kaum günstig aufgenom
würden.

Vielleicht ist die Durchführung des Geda
gescheitert, denn es ist nicht wahrzunehmen,
ßerem Umfange danach verfahren worden
es dabei aber nicht nur eine ökonomische Fra
hätte, wie wichtig und vorteilhaft es vielmehr
Leitung bei umfangreichen und verwickelten Bau
zuweilen ist, mit eigenen Hilfskräften in das G
greifen zu können, das zeigt die Erfahrung ste

Richtete sich Goethes Blick hier auf d
Angelegenheiten der Bauleitung, so gibt eine V
er kurze Zeit darauf der Kommission unterbr
raschende Auskunft darüber, mit wie weitem I

drossen darüber — so fehlte es doch auf de
nicht an richtiger Einschätzung künstlerisch

Weit über den anderen stand in dieser
Goethe mit seinen Anschauungen. So in
zu Voigt[1]): „Alle Materialien bedeuten nur i
als sie zuletzt eine gewisse Form darstellen
der Hand des Handwerkers oder Künstlers kor
Form nun alles ist, so kann man sie freyli
nennen und man müßte sich denn doch am
lassen, was der Künstler für einen Preis
Wenn man nun noch dabey bedenkt daß ein
selbst raar ist, und was ein solcher Mann
ist an baarem Gelde ausgeben muß . . so
Summe für seine Bemühung . . nicht ganz
andern Vergleichungen."

Und die Erkenntnis vom eigentliche
Künstlers wuchs, je mehr man die Ausstattu

Goethe den Verleger Cotta am 30. Juni
stehende Zahlungen in Stuttgart zu leisten

An Herrn Isopi, Bildhauer Fl
An den Hofbildhauer Berrein „
An den Vergolder Golla „

Außer solchen auswärtigen Kunsthand
an Ort und Stelle die schon genannten Q
und Ebenist Kronrath tätig, die ebenso, w
tionsmaler Heideloff, durch Thourets Verm
gezogen waren. Aus Hamburg wurde Mitte
in Stuttgart ansässige Stuckator Hofmann
zunächst im Audienzzimmer beschäftigt. Re
die persönliche Tätigkeit des zugleich die
renden Prof. Meyer, so wird ersichtlich, w
künstlerisches Treiben zu dieser Zeit im Sch
Zugleich wird aber auch der Seufzer Goethe
ständlich, daß doch alle diese Kräfte immer
Vorschrift zusammenarbeiten möchten, damit
geschmackvolles Werk und keine barbaris
stande käme. Daß solches nicht geschähe, d
wir wissen, Freund Meyer wirksam sein, d
auch selbst nach Kräften durch häufige, zei
Baubesuche.

In der äußeren Aufsicht wurde er un

stück ist ein Erlaß des Herzogs, mit dem er sich zu Beginn des neuen Jahres 1800 an die gesamte Landschaft des Fürstentums Weimar, des Fürstentums Eisenach und der Jenaischen Landes-Portion wandte[1]). Derselbe gibt nicht nur über die Kostenfrage an sich Auskunft, sondern wirft auch auf das Verhältnis zwischen Fürst und Volk bezeichnende Lichter, er enthält endlich über den Grund der Beschleunigung des Baues überraschende Aufklärung. Nach Darlegung des bisher Erreichten und Aufgewendeten heißt es:

„Der Bau ist aus mannigfachen Gründen nicht so weit gediehen, als man anfangs, auf diese Zeit ihn durchzuführen, hoffen mögen.

Dem ohnerachtet haben S. Drchl. nebst Ihro fürstl. Familie mit dem bisherigen Local Ihrer Wohnung, obgleich die Fürstl. Familie inswischen herangewachsen und der Raum dadurch nur mehr beschränkt worden, Sich begnügen und die dadurch entstandenen Inconvenienzien längere Zeit

mit dieser Anwendung jenes Ersparnisses
leichterung der Cassen für die Zukunft
dessen Summe die Landschaftlichen Beytr
mahl der Bau vollendet worden, um so viele
und die fortgehenden Zahlungen des ordi
auf den Zeitraum der 6½ Jahre zum vora

Sr. Hochfürstl. Durchl. können an dem
und zukünftigen wirksamen Beystand der
schaft in dieser wichtigen Angelegenheit, d
Ausführung in der Folge die späte Nachkom
mit Dank erkennen wird, ganz nicht zweife
aus der willfährigen baldigen Erklärung ge
und anerkennen, wie sehr den getreuen St
und der Flor Ihres Regenten-Hauses ange
wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Grund haben,
fürstlichen Huld und Gnade fortzufahren,
dieselbe den getreuen Ständen, samt und
beygethan und gewogen verbleiben.

Weimar, den 3. Januar 1800."

Über den finanziellen Plan des Ganzen
bisher aufgewendeten Mittel gibt eine Not
1. April 1800 Auskunft, die hier angeschlosse

„Zu den Schloßbau Kosten concurrirten
die hiesige Cammer mit 6000 Tlr

. . Von Seiten der Kammer wird das Äuß
müssen, wenn die getreue Landschaft ei
Unterstützung gewährt und dadurch ein zu
Ihrer Durchl. Fürstl. Familie gereichende
zur baldigen Beendigung und die davon ge
hängenden wichtigen Folgen, die sich noch
tigen Generationen erstrecken werden, zu
Nachruhm früher zur Wirklichkeit beförder
hierzu erteilte der Landtag seine Einwill
mit schwerem Herzen und nicht mehr ohne
merkungen zu wagen. So wird die Vora
gesprochen, daß „die Kosten des Meublemen
dahin einschlagende Ausgaben mitbegriffen,
einer künftigen Landschafts-Concurrenz nicl
seien. Und die ständische Bewilligungsschri
enthält sogar folgenden Satz: „Die getreuen
Euer Durchl. vollkommenen Beyfall bey dies
zu erhalten. Sie können jedoch nicht umhi
zu beklagen, welches das hiesige Land tr

suche, wollte sich auch wohl nicht den Un
fürstlichen Herrn zuziehen, der ihn das letzte
ungern fortgelassen hatte — er schien am Sch
mehr besonderes Interesse zu finden und ließ
In welche Verlegenheit man dort aber bereit
gekommen, das läßt ein Brief Goethes vom
erkennen [1]):

„Da mit jedem Tage das Bedürfniß neuer
dringender wird, indem die Arbeit der Quad
Stuckatoren nach und nach zu Ende geht;
durch gegenwärtiges anfragen wollen: ob Sie
Herr Hofbaumeister, uns nicht bald einige a
Zeichnungen überschicken könnten?

Auf alle Fälle ersuche ich um die Gefä
baldmöglichst zu schreiben was wir erwarten d
ich Durchl. dem Herzog, der mich selbst, du
holte Nachfragen, zu dem gegenwärtigen Brief
davon aufs Baldigste Relation thun könne. Is

im Stande wäre, die Ausführung seiner Pr
dirigiren. Besprechen Ew. pp. Sich doch d
Hofmarschall von Masow der sehr gute
diesem Fache besitzt. In Ansehung de
welche ich einem solchen Künstler machen
Ew. pp. überzeugt seyn, daß sie ansehnlich
Erkundigen Sie Sich nach den Forderunge
etwa machen möchte und nach den hergeb
die bey einer solchen Gelegenheit in Ber

Commission war es eine erfreuliche Nach
Wohlgeb. bey dem ferneren Ausbau des hie
und dessen Decoration, durch Rath und Di
zu concurriren und sich deshalb baldigst an
geneigt sind. Haben Sie die Güte diesen
möglichst auszuführen, um sich von dem vor
und dessen besonderen Umständen informir
das Weitere verabreden zu können.

Der Gastwirth zum Erbprinzen wird
kunft unterrichtet seyn, wie ich mich dem
Zeit erlaubt, von Ihrer Abreise noch kürzli
und sich von unserer Erkenntlichkeit zu üb

hin Freundschaftsdienste leisten und dabe
Förderung einer bedeutenden künstlerischen
zu können, nicht nachgelassen, Gentz imm
empfehlen und in Erinnerung zu bringen,
Thouret bereits in Weimar tätig war. Go
gleich zunächst froh, den Stuttgarter Archite
hatte sich doch für alle möglichen Fälle
liner gegenüber nicht abweisend verhalten
zwischen die Übertragung von Einzelarbei
Erwägung gezogen. Alles durch Hirts Ve
hatte dieser am 2. Dezember 1797 an Go
teilung gelangen lassen [1]), Gentz sei sehr ge
ihm angetragene Arbeit zu übernehmen; ein
er aber nicht bestimmen, ehe er nicht die M
und ihre Bestimmung wüßte und mancherlei
gaben hätte; wegen des Preises würde es al
Schwierigkeiten haben, weil er sich so billi
finden würde. Und noch ehe Goethe gean
er Ende Januar 1798 wiederum bemerkt, Ge
gerade Muße zur Bearbeitung der Ideen
Dekoration des Schlosses und erwarte dahe
fügung. Schon früher hatte er auch den N
lerischer Fähigkeiten und der Phantasie sein
zu erbringen gesucht durch Übersendung

Sonntags den 30ten. Früh S
gewartet. Mittags Gesellschaft bey mir.

Montags, den 1ten December
Zimmer des kleinen Flügels aufzunehmen. W
das Schloß beredeten manches. Darauf in d
nachher noch mit Serenissimo auf kurze Z
Sodann ins römische Haus ferner nach Bel
Meublen zu sehen. Herrn Mounier besucht

Dienstags, den 2ten Dec. Fortse
messung. Lämmerhirt und Müller wurden ang
brachte ich Herrn Gentz zu Gores sodann
in kleiner Gesellschaft zu Nacht speiste.

Mittwoch den 3ten. War H. Gent
mir Thourets Riße wurden durchgegangen u
ganze Geschäft besprochen.

Donnerstag den 4ten. Gingen wir
Schloß nochmals durch und wurden mehrere
holt besprochen u ins Klare gesetzt.

müssen, wenn das Schloß in der anberaun
hergestellt seyn soll.

Dieses zu erreichen, giebt es nach
einen doppelten Weg. Einmal, wenn m
Arbeit selbst in der Folge leichter machte
erreichen könnte, wenn man die Decorati
fehlenden Piecen in einem breiteren, größe
wenn man sich, besonders in den Wohnzim
Tapeten von verschiedener Art behülfe,
zierungen, besonders in den Plafonds mehr
mehr leichter weg arbeitete, weil bei der
Höhe der Zimmer die Detail Arbeit doch

Arbeit, die bis jetzt schon in sehr guten ges
sehr fleißigen Händen war, einen neuen Schwu
werde, so daß von dieser Seite Nichts zu wt
bleiben wird . . .

Was die Art und Weise betrifft, wie i
der Führung dieses Geschäftes zu verhalten
nehme ich mir die Freyheit, einer Hochvero
mission noch in Kurzem Folgendes darüber
Gleich nach meiner Ankunft in Berlin sollen
Zeichnungen angefangen werden. Der Verabr
werde ich mit dem kleinen Flügel, dem Ap
Durchlauchtigsten Prinzessin beginnen; dann
der Galerie in Arbeit nehmen; dann den gro
seinen Pertinenzien, und so nach und nach .
Es versteht sich von selbst, daß ich die Zeichnu
schicke, sobald ich mit einem Teile fertig bin
3 Wochen nach meiner Ankunft in Berlin de
ersten Theil anher zu spedieren, so wie ich üb
Winter durch mit sämmtlichen Zeichnungen ferti

eine Mittelsperson . . äußerst wünschenswerth
man den Vorschlag, Herrn Rabe in diesem
Jahre anzustellen, mit Dank an und erwarte
dem jungen Mann (!) als Honorar gereicht
des Herrn Professors gefällige Äußerung .
alle Fälle nöthig seyn dürfte, die Mahlerey
zu betreiben, so würde Herr Prf. G. die Gef
den vorgeschlagenen Mahler, Herrn Müller
dessen Preise zu vernehmen und anher anz
man etwa eine Reihe von Zimmern einem
accordiren und übergeben könnte." Der
wechselseitigen Verbindlichkeit wurde bis zu
verabredeten Wiederkehr Gentzens ausgesetzt
diesen", so schließt das Votum, „bleibt n
Herrn Prof. Genz für die ernstliche Neig
sagen, mit welcher derselbe an diesem Gesc
nehmen sich entschlossen hat, wonächst
stattung der dießmaligen Reisekosten, denen
maßen zu thuenden Vorschlägen, wegen eine
Honorars, entgegen sieht. Ein von Serenis
Mjst den König abgelassenes Schreiben lieg

Dort versäumte man Nichts, um den neuen
von dem man allerseits den vorteilhaftesten
wonnen, sich zu sichern. Das in dem Gutacht
mission schon erwähnte, an den König gerichte
Carl Augusts vom 10. Dezember lautete:

„Es ist für meine Familie zur Nothwe
worden, mein hiesiges Residenzschloß innerhalb
völlig ausbauen zu lassen. Der hierzu geb
wärtige Architekt ist verhindert worden, sei
fortzusetzen; ich habe daher den wegen sein
lichkeit mir empfohlenen, in Ew. Mjst. Dienste
Prf. Gentz, darüber zu Rate ziehen lassen u
dessen vorläufigen Angaben wohlzufrieden ge
ich also sehr wünschen muß, von seiner Be
Gebrauch machen zu können, so nehme ich mir
Ew. Mjst. ergebenst zu bitten, dero hohe Ve
hierzu nicht nur zu erteilen, sondern auch gü
lauben, daß der Professor, Genz, innerhalb der
dieses Baugeschäftes, sowie es die Umstände u
erfordern möchten, anher reisen dürfe. Ew.
erfahrene Königliche Huld gegen mich und mei
gönnt mir die angenehme Hoffnung, meine ange
erfüllt zu sehen . . ."

Der König aber verfügte alsbald, daß Gentz

sowie über den Geschmack in den verschi
und Verzierungen aufmunternden Beyfall b
Herzog aber ließ alsbald Verhandlungen
Grund deren Louis Catel sich bereit erklärt
zu gehen und dort zu arbeiten. Es wurde ihm
4000 Thr. Arbeit zugesichert, ein Vorschuß
gezahlt und Arbeitsraum im Schlosse überw

Namentlich aber nutzte der Herzog den
halt dazu, den Architekten noch enger an
knüpfen. Die in Weimar getroffene Abmac
Gentz von Zeit zu Zeit auf einige Wochen
sollte, genügte ihm schließlich doch nicht. I
mit Arens und Thouret wurden in der Erir
lebendig. Jetzt, da nicht nur die durch
zögerung erklärliche Ungeduld, endlich wied
Heim zu besitzen, auf Beschleunigung dr
auch die Aussichten auf die russische Hei
als eine Notwendigkeit erscheinen ließe

Schon Anfang März hatte Gentz die erste
nach Weimar geschickt. Man hielt es dort
nicht sofort an die Ausführung zu gehen; G
sie aufheben zu wollen bis zur Ankunft de
Rabe, den Wolzogen mitbrachte. Letztere
April in Weimar ein und hatte Goethe
berichten, was in Berlin wegen des Schloßba
worden war. Gleichzeitig hatte er von
getragenen Reise nach Petersburg zu erzähle
wird Dir gesagt haben, wie die Sachen stehe
nach Rußland eilt, um uns Gewißheit zu
Nach solchen Worten des Herzogs hat es fast
als ob die vorjährige Botschaft an die Lan
tatsächlichen Verhältnissen stark vorausgeeilt
Rabe überreichte bei seiner Ankunft

wesen, ein Versuchen und unsicheres Ynnen
überall ein von höchster maßgebender Stelle
geheißenes und von künstlerischem Sinne g
sicheres Vorgehen stattfand.

Carl August war über das, was er erh
glückt und befriedigt, daß er alsbald auf
zurückkam, sich diesen Architekten und sei
beitskraft auf längere Zeit zu sichern. Am 1
erhielt Voigt folgendes Billet: „Vorläufig ha

Im Äußeren standen bei Gentzens Antritt der Flügel länge der Ilm und der im rechten Winkel anschließende bereits unter Dach und im allgemeinen fertig da. Wir wissen, daß Arens wie Thouret auch schon manches für den inneren Ausbau, sowie an der künstlerischen Ausstattung getan hatten, wie ja auch schon Clérisseau Pläne zum Saalbau geliefert hatte. Jedenfalls war die Raumeinteilung bei Gentzens Eintreten durchweg schon festgelegt und nicht mehr zu ändern. Arens hatte für den inneren Ausbau noch nicht viel liefern können. Die auf

Aber man brauchte diese Auswärtigen, m
herigen Arbeiten anerkennen und sich sch
sagen, daß außergewöhnliche Forderungen un
außergewöhnliche Preise rechtfertigen. Am 29
in Gegenwart des Herzogs eine besondere Sitz
kommission statt, an der Goethe, Schmidt, V
Voigt teilnahmen, und in der wegen des li
bleibens von Gentz und Rabe „umständliche D
gepflogen“ und endlich folgender Beschluß g

„1. Der Prf, Gentz, möge ersucht und bew
von Ostern 1802 bis dahin 1803 noch zur l
Architektonischen am Schloßbau hierzubleiben.
ihm die bisherigen Bedingungen dergestalt off
daß, da derselbe noch andere Geschäfte un
diesem Jahre abwarten zu können ein Verlang
die Abrede mit ihm etwa dahin genommen we
der auf Ein Jahr ihm bisher bezahlten Summe
tausend und sechshundert Thalern, auf jede S
er in dem prolongirten Jahre hier nicht zu
Zwölftheil wegbliebe.

2. Den Conducteur, Rabe, möge man auf l
etwa auf zwey Jahre, mithin von Ostern 180
1804 zu engagiren suchen. Man könte mit il
auf den bisherigen Conditionen, die er selbst

an die ich zu sehr gewöhnt bin, als daß
Entbehrung nicht unangenehm werden sollte.
Vorderzimmer z. B. gar nicht meublirt. Da
ich recht sehr, daß dies geschehe, weil ich
langer Zeit meine Frau erwarte und ich
wieder ordentlich häuslich einrichten muß." Er

6) daß der Herzog wiederum wegen des
den König schreiben und auch die Kurator
akademie wieder möchte verständigen lassen.

Dem Professor Gentz wurde in der
28. Februar, welcher wiederum der Herzog b
erkennen gegeben: von dem guten Vertrauen
auf des Herrn Professors nützliche Leitung d
der reellste Beweis der, daß Höchstdieselben
Professor ersuchen lassen, seine Bemühungen
ein Jahr fortzusetzen. Dies gelte entsprechen
Herrn Rabe. Unter Bewilligung der gestellten
wurde dann der weitere Verbleib der Berliner
bis zum Frühjahr 1803 gesichert. Der Briefwech
den Fürsten und Ministern spielte sich in dense
ab, wie im Vorjahre. Das Treiben am Bau
immer eifriger. Der Herzog erschien häufig,
alles und drängte auf Beschleunigung. „Wir wo
früh 10 Uhr zur Bausession im Schloß uns zusam

[illegible] gering in Tätigkeit, über deren Fortsc
am [illegible] Juli berichtete: „Rabe und Catel seyen
gekommen. Der andere Porticus (wohl im
sey bald fertig und die Gerüste zum Anstrich
Die Tüncher [illegible] das große Treppenh
Haupt-Einfahrt. Die Quadratoren sind mit be
Nischen in der Gallerie ganz fertig und zie
[illegible]. Kronraths Leute legen den Fußboden
[illegible]: derselbe im Eckzimmer Durchl. Herzog
Die Stadttischler arbeiten Thüren von weichem
hauer Tieck modellirt Basreliefs, Wolf macht
in Stucco lustre und Catel marmorirt rasch un
Steinpflaster auf dem Schloßhofe geht gut vo
Und am 11. August: „Mit dem Fortgange des
habe ich jetzt Ursache ziemlich zufrieden zu sey
besser vorwärts als ich geglaubt hatte. Di
arbeiten avanciren gut. Mit den Tünchern n
etwas langsam. Der äußere Anstrich avancirt a
daß ich glaube, daß S. Durchl. bei Ihrer Zurück
die Fortschritte des Baues nicht unzufrieden sey

Mit dem ebengenannten Hofbildhauer Con
aus Kassel war im Februar ein freihändiger
Ausführung sämtlicher Arbeiten in Stucco lust
Verpflichtung geschlossen worden, sie bis Au

ist. Der Kauf macht mir große Freude; und jetz wir mit dergl. Sachen complet."

Spiegel wurden von dem Fabrikanten Jacobé M in Paris bezogen, Tapeten von dem Papierfabri A. Wessely in Berlin, Schwarz- und Weißblech v Zorge. Die „künstliche und berühmte sog. Wi Ernestinische Uhr, nunmehr 100 weniger 4 Jahre al 1774 aus dem Brande gerettet war, wurde von den mechanikus Stuch wiederhergestellt und zunächst i Bibliothek aufbewahrt.

Also rührte es sich aller Orten und Enden im g Eifer. Da alles so gut ging, trat Gentz gegen Ende A einen kurzen Erholungsurlaub auf 6—8 Tage an; au eigentliche Badereise hatte er verzichtet.

Das bunte und erfreuliche Bild reger Tätigk dieser Zeit mag noch ergänzt werden durch ein Stückchen, die da zeigen, daß durch allen Ernst, Sorge und verhaltenen Ärger hindurch auch der J zu seinem Rechte gelangte. Das erste lieferte der seher Brunnquell, der mit Recht meinte, daß zu einer Straßen- und Platzbefestigung auch gutes Material wendet werden müßte. Seiner hohen Behörde schr darüber folgendes Briefchen: „Das einige Tage angeh Regenwetter hat meine schon verschiedene Jahre gen

noch kommenden Ausgaben durch Herab
sprüche, wie der Anschläge. Unter den zu
unliebsamen Geschäfte erforderlichen Maß
ordnungen hatte auch Gentz und die Baul
um so mehr, als der Unwille der Einheimi
Fremden dabei leicht Anlaß zur Betätigun
Die reine Lust am Schaffen mag da n
erfahren haben. Inmitten aller Unruhe un
allen gemeinsamen Strebens und gegenseit
vermochte allein Goethe eine alles über
zu bewahren und manches zum Ausgleic
sätze und zur Besänftigung der erregter
zutragen.

Ende November hatte Voigt zu berich
den noch erforderlichen Aufwand auf 160 00
habe, und Steffany wies nach, daß von de
die am 15. Januar zur Verfügung gestellt
177 000 ausgegeben waren. Das ging de
und er versuchte nunmehr selbst, auf He
Preise zu wirken. Mit Gentz zusammen gi
durch und setzte einige Titel herunter, so
rahmen von 8000 auf 3000 Tlr., den für
von 18 000 auf 16 000. Voigt mußte im A
dem Professor des Herzogs Entschluß erö

[illegible] und zwar nicht nur durch den Tr
Aber alles war immer unter den Augen un
der Kommission und des Herzogs verhandel
sich der Fortschritte und des Geleisteten ge
ihrer Anerkennung nicht zurückgehalten ha
jetzt erkannt wurde, daß der ganze Zuschnit
verschwenderischen Geist geleitet sei, so dürf
Hauptsache sicher nicht den Architekten zu
werden. Noch mehr mußte es ihn aber krän
ein einheimischer, an sich unbedeutender und
schen Dingen völlig versagender Beamter al
beigeordnet, ja als Mitglied der Baukommission
wurde. Gewiß konnte es dem Bauherrn ni
werden, sobald er erkannt hatte, daß die Mitt
führung des Baues in dem bisherigen Sinne
schaffen waren, die erforderlichen Maßregeln
um mit Geringerem auszukommen. Es fragt
dies nicht schon längst hätte geschehen so
Warnungszeichen waren ja in den Schwier
Geldbeschaffung genug gewesen — und ob e
in anderer, den Künstler nicht verletzender
erfolgen können. Anscheinend war Voigt dabei d
Kraft gewesen. Die Art seiner Mitwirkung w
hin. Er wollte auf jeden Fall sparen, und aus d

würde. In seiner Antwort ging der Herzog zwa
auf einen anderen Vorschlag ein, nämlich man
Landschaftskassen zu bewegen versuchen, die i
gekündigten erst im künftigen Jahre zahlbaren
sogleich zurückzuzahlen. Da sich dieser Aus
wie vorauszusehen war, nicht als gangbar erwi
der Herzog sich wohl oder übel nach dem Vors
Kammer entschließen. Wenigstens jedoch sollt
Sache alles Aufsehen vermieden werden, das d
anspruchung einer öffentlichen Kasse oder eines
mannes entstanden sein würde. Deshalb wandt
noch am Schlusse des Jahres, am 29. Dezember,
Handschreiben, dem eine besondere Erläuterung
war, an König Friedrich Wilhelm III. mit der
Vorstreckung von 60 000 Tlrn. aus dem königliche
Jene Beilage gibt eine gedrängte klare Auseinand
der Verhältnisse, so daß ihre ungekürzte Wieder
als eine knappe wiederholende Zusammenfassung d
Entwicklung gerechtfertigt erscheint. Sie lautete

„Der Herzog von Weimar verlor i. J. 1774 sein
Schloß. Es lag noch i. J. 1789 in Trümmern, weil zu d
erst ein fester Plan zur successiven Wiederherstell
selben gefaßt werden konnte. Eine mäßige jährlich
wurde aus den currenten Einkünften dazu bestim

scheint er sich ferngehalten zu haben. Di
zu besorgen. Dagegen suchte er wohl durc
liches freundliches Entgegenkommen den
Unannehmlichkeiten und Unbilden tunlichst
denen diese bei der eingetretenen Sparsa
waren. Namentlich Gentz scheint er ausg
ihm manche Gelegenheit zu persönlicher Bert
zu haben. Wenn er Berliner Gäste in sein
so pflegte er den Architekten zur Gesellsch
So wurden am 24. Februar, gelegentlich de
von Zelter und Hufeland, Schiller und Ge
gezogen. Am 4. März erschien Goethe bei i
Abreise nach Jena; offenbar nicht nur in
gelegenheiten, denn Gentz hatte Veranlassu
Wochen später eine von ihm entworfene
einem Bureau dorthin zu übersenden, dess
und Kosten er mit dem Tischler Kronrat sch
hatte. Am 3. April fand sich Gentz zu
gesellschaft im Goetheschen Hause ein, an
und Frau, Herr und Frau Hofrat Loder, H
Frommann und der Hofkammerrat Kirms teiln
hatte die Finanzgeschäfte des Lauchstaedter
zu besorgen. Aus Lauchstaedt und Halle
vereinte Goethe nach einem Besuche des S

ite, weiß ich nicht genau zu sagen; doch wi
Gelegenheit finden, sie nach Weimar
h glaube ich, daß sie mit den gravirten
zu 90 Thr. kosten wird.
Ich werde Donnerstag d. 21. da. in Weim
mein Geschäft mit erneuertem Fleiße und
nehmen. Bis dahin empfehle ich mich d
de Ewr. Durchlaucht aufs angelegentlichste
mit dem Gefühl der tiefsten Devotion und
lichsten Anhänglichkeit

Ewr. Hochfürstlichen
ewig verpflichteter, un
Gentz.

Beyliegenden Brief von meinem Vater le
Durchlaucht zugleich mit meinem Schreiben u
zu Füßen.

Berlin d. 9. April 1806."

Auch Goethe hatte ihm übrigens Auftrag
erteilt, namentlich ihm eine Einladung an sei
Zelter mitgegeben und diesen gebeten: „Mach
(Gentz) die Freude einen solchen Reisegesellen
und verschaffen uns den unschätzbaren Genuß
(in Weimar) zu sehen."

Nach vier Wochen kehrte Gentz wieder na
zurück. Der Baubetrieb erinnerte an jene Ze
Tätigkeit im Jahre 1799, da 160 Arbeiter angest
und Goethe seine Freude daran hatte, die man
Handwerker jeden auf seine Weise zum großen ge
Ziele wirken zu sehen. Bis 10 Uhr abends wur
kurzen Tagen des Winters gearbeitet, wobei
Wacht- und Schutzmaßregeln gegen Feuersgefahr
wurden. Auch in anderer Hinsicht wurde, je mel
Stoffe zur Verwendung kamen, je weiter die
der Möbel fortschritt, Kunstwerke angebracht
gestellt wurden, es nötig, Sicherungsvorkehrun

Seiten der Fürstl. Schloß Bau Commission u
ptmann Vent den Betrieb des Ganzen zu fü

auinspector Steffany besorgt den äußeren
e Kronrathschen Bestellungen.
rchitekt Rabe alle Vergolderarbeit, Haupt
nhaus, Nebentreppe am römischen Hofe, Bal
Meubles, Bronzen, Holzbildhauerarbeit u. Tap
teinhauer- und Tischlerarbeit.
err Krahmer Tüncher- Stuckatur- Gips
tucco lustro. Innen Anstrich pp.

d) Conducteur Kirchner Maurer- Klempner- G
u. Schlosser-, Töpferarbeit, allmäliges Reinigen, Tep
legen pp.

e) Herr Steiner das ganze Parterre.

Übrigens gehen die Arbeiten in den anderen T
des Schlosses ununterbrochen fort.

II. Arbeiten außer dem Schloß.

a) H. Prf. Gentz übernimmt die Einrichtung
Reithauses nach dem gemachten Plane, wie auch
Öfen bis zu ihrer Setzung.

b) H. Kriegs Secretär Brunnquell das Schloß
pflaster.

c) Conducteur Koch den Platz vor dem Schloß
Sternbrücke, Nebengebäude pp.

d) H. Steiner Stern- u. Kegelthorbrücke, We
haus pp.

e) H. Gartenbauschreiber Gentzsch Pflanzungen
Rasen."

Da somit der Ausbau des Schlosses gesichert sch
eröffnete der Herzog in einem Erlasse vom 29. April
Hofmarschallamt seine Entschließung:[1])

„Wir sind gesonnen von Johannes d. J. an, z
Unserer Frauen Gemahlin das neue Schloß zu bewoh
es müssen daher auch die Hofdamen und sämmtliche

1) W. St.A: B 9066.

gungen in Bauverschwungen, Arbeits- und L
Kirchner. Rabe oder Steiner gegeben.
gene für die künstlerische Aufgabe frei,
mit freudigem Sinne widmen. Er konnte
mehr im Hinblick auf das Verhalten Goe
einen weiteren Trost über die bei der U
geschäftlichen Verhältnisse erlittene Unbi
unbequeme Art des Herrn Vent finden d
freundliche Zuneigung Goethes blieb ihn
ihre äußeren Zeichen gewannen an Wert.
Dichter Manuskripte seiner Werke zum L
muß das in der Tat als ein Zeichen be
wollens aufgefaßt, darüber hinaus aber a
freulicher Nachweis für die Einschätzung an
die des Architekten gesellschaftlicher u
Bildung zuteil wurde. Und Gentz wußte die
Anerkennung wohl zu schätzen. Wäre es n

„Eurer christlichen Liebe wird auf gnäd
unseres Durchl. Herzogs zur allgemeinen frohen
Theilnehmung und zum Lobe und Preise des
hierdurch bekannt gemacht, daß der nach d
und Verlangen aller getreuen Unterthanen i
gefangene Wiederaufbau des Fürstl. Residenz
Wilhelmsburg, aus dessen flammenden Trümme
1774 unsere Fürstl. Frau Mutter und Prinzen
mußten, unter Gottes Beystand so weit glück
worden, daß am verg. Montage den 1. August
Familie Ihren Einzug in dasselbe mit Dank
wieder haben halten können.

Kur in Pyrmont verwenden wollte. Am 8. .
Sonntags, nachmittags erfolgte die Abreise.
Vormittag nach dem Plane für das Schiel
worden war. „Da ich auf meiner Rückreise
wieder über Weimar komme, wo ich mich
aufhalten werde“, schrieb er an Goethe, „s
nur bis dahin die Freude, Ew. Hochwohlgebo
aufwarten und meinen innigsten Dank für d
mit der Sie noch die Zeit meines hiesigen
beglückt haben, abstatten zu können.“

Ergangener Aufforderung gemäß hatte er
in einem Schriftstücke, das zunächst den U

persönlich seinen Dank abzustatten, wie er es
gestellt hatte. Goethe empfing ihn in gew
Beim ersten Besuche brachte er das Gespr
„Rahmen zur Ausstellung“ [1]). Am Tage dar
er mit Gentz zusammen den inzwischen in
nommenen Bau des Schießhauses im Hölzche

Es ist die letzte Spur, die sich von Gent
in Weimar findet. Was er sich nicht denken
mochte, daß er ganz und für immer von
gewonnenen Orte seiner Tätigkeit scheiden sol
eingetreten. Es gingen ihm keine Aufträge n
hatte sich besondere Aufnahmen der alten C

Gentzens längere Übersiedelung noch ni
stand, sollte er die Ausführung der von j
Pläne an Ort und Stelle überwachen und s
gelten. Als sich aber Ostern 1801 Gent
Weimar begab, folgte er ihm als dessen ers
Als „junger Mann“ und als des Professors Gen
wurde er von der weimarischen Behörde
bezeichnet. Gentz benutzte ihn nicht nur
sondern auch bei den sonstigen ihm zug
trägen. So hatte Rabe auch für das Lauch
Zeichnungen nach seinen Angaben und Mater
zu fertigen und wurde einmal mit nach Lauc
genommen, um die dortigen Verhältnisse s
schauung kennen zu lernen.

Als man Anfang 1802 den Beschluß
längere Verbleiben des Professors Gentz in
zu werden, bis Ostern 1803, da wünschte
und zwar auf noch längere Zeit, bis Ostern

haben und, ergibt sich aus einem Nachrufe, einem Tode (1866) gewidmet wurden ist, heißt es[1]):

„Mit Beibehaltung dieser (seiner Berlin er 1801 nach Weimar, wo er bis 1804 den d bau leitete (?). Er hatte sich dabei des b trauens und der Gunst des Herzogs zu erf wurde ihm der innere Ausbau des Stadthauses übertragen. Ferner ließ der Herzog durch ihn Theater in Lauchstaedt erbauen. Die oberen Schloßsäulen hatte Goethe selbst. Manche und Freundschaft wurde dort geschlossen . .

einem neuen Platz in drei nach der Hof
Bogen des Nordflügels.

Der mittelalterliche Charakter des Sch
schwunden. Die Gräben der alten Wilhelm
südlich vorgelagerte Kächteich waren bese
aus einzelnen ungleichen Teilen zusamme
Turm und Kuppel überragten malerische
zeigte sich ein nach neuerem Geschmack e
einem gleichmäßig durchgeführten Dache ver
gelagerter Bau. Bedeutung suchte und fa
wohlabgewogene Wirkung seiner ansehnlich
heben wurde sie durch die sehr günstige L
die sowohl beim Herannahen von der Stad
von der Ostseite, vom Webicht über den
Ihm her einen vorteilhaften Zugang und An
In geschickter Weise war diese Lage auf
des Ostflügels durch die Einfügung des M
genutzt worden. Das dort befindliche Hau

[illegible] werden müssen, aber weder [illegible]
[illegible] nach ihrer Kräfte befähigte [illegible]
[illegible] Ziel bewußt zu erstreben. Sie [illegible]
Wege [illegible] geblieben. Vieles von dem [illegible]
haben sie abgestreift, jedoch nichts Neues an [illegible]
[illegible] gewußt. Deshalb findet sich bei [illegible]
manchen Künstlern jener Zeit, zuweilen jene [illegible]
das Stil, die sich auch durch kostbares M[illegible]
verdecken läßt. Trotz ihrer persönlichen Ge[illegible]
und Begabung waren sie nicht berufen, die K[illegible]
neuen Höhe hinaufführen zu helfen. In die[illegible]
ist Gentz ganz anders einzuschätzen. Durch [illegible]
Winkelmanns und unter der Leitung seines v[illegible]
geisterten Lehrers Karstens hatte er schon früh [illegible]
Weg erkannt. Wohl hatte er auch in Rom die [illegible]
dortigen Denkmäler sorgfältig studiert, aber [illegible]
war er an die griechischen Tempel bei Päst[illegible]
und Selinunt herangetreten. Hier erst glaubt[illegible]
richtigen Quelle schöpfen zu können und mi[illegible]
hatte er sich daran gemacht, durch Betrachtun[illegible]
und Aufmessung das innere Wesen dieser K[illegible]
forschen und zu ergründen. Heimgekehrt, ha[illegible]
redlich bemüht, das so Gewonnene bei seine[illegible]
auch praktisch zu verwerten und weiterzub[illegible]

STANFORD LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

CLEVELAND PUBLIC LIBRARY

STANFORD LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

[illegible]

STANFORD LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

[illegible]

STANFORD LIBRARIES
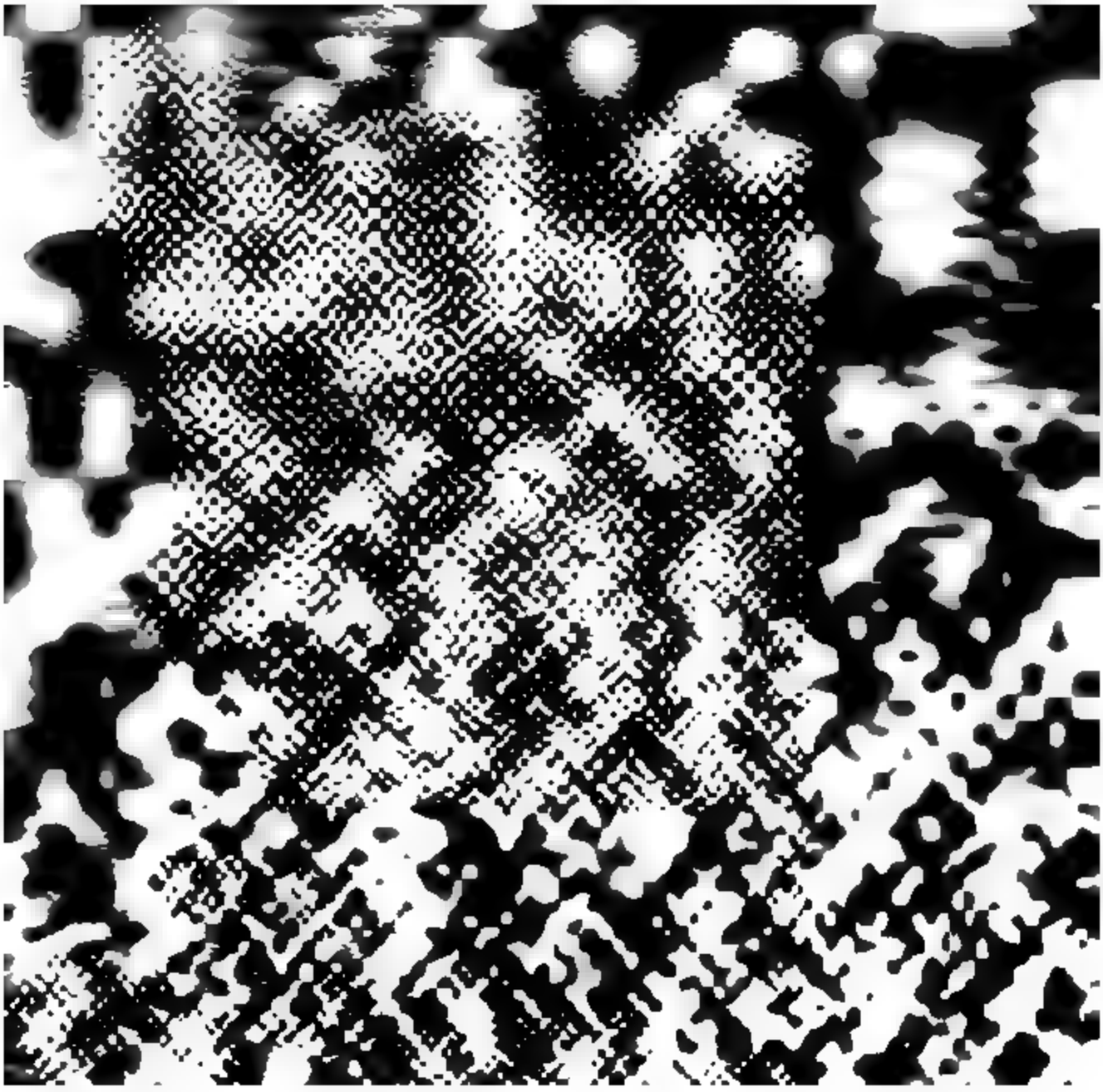
LIBRARIES